



Bericht des **2022** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022



Sächsischer Landtag

Bericht des **2022** Petitionsausschusses

Berichtszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2022

an den Sächsischen Landtag
gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3
der Geschäftsordnung
des Sächsischen Landtags (GO)



Sächsischer Landtag

1. DAS PETITIONSRECHT	19
1.1 Was ist das Petitionsrecht?.....	19
1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?	9
1.3 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?	19
1.4 Wer darf Petitionen einreichen?	19
1.5 Welche Formvorschriften gibt es für Petitionen?.....	20
1.6 Bei welchen Stellen können Petitionen eingereicht werden?	20
1.7 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?	21
1.8 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?.....	21
1.9 Kann man sich über ein Petitionsverfahren beschweren?.....	21
2. DER PETITIONSAUSSCHUSS	25
2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses.....	25
2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	28
2.3 Erfahrungsaustausch mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag	28
2.4 Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse von Bund und Ländern	29
2.5 Die Arbeit des Petitionsausschusses unter Coronabedingungen	29
3. DAS REFERAT PETITIONSDIENST	31
4. PETITIONEN IM JAHR 2022	33
4.1 Neue Petitionen.....	33
4.1.1 Eingegangene Schreiben.....	33
4.1.2 Schwerpunkte dereingereichten Petitionen	35
4.1.3 Petitionsübergaben	36
4.1.4 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen.....	36
4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses.....	38
4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen.....	38
4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen	39
4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2022 abgeschlossenen Petitionen	39
4.2.4 Akteneinsicht	39
4.2.5 Ortstermine / Anhörungen	40
4.2.6 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses.....	40
4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2022	41
4.3.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr	41
4.3.2 Beispielberichte aus dem Bereich Umwelt und Klima	52
4.3.3 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales.....	58
4.3.4 Beispielberichte aus dem Bereich Schulen, Bildung und Kinder.....	61
4.3.5 Beispielberichte aus dem Bereich Justizvollzug	63

5. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN	67
5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist	67
5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90).....	67
5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)	69
5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020	70
6. ANHANG	77
6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten.....	77
6.2 Formblatt für das Einlegen einer Petition	79
6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2022.....	81
6.4 Massenpetitionen im Jahr 2022	82
6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2022	82
6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2022	83
6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2022.....	84
6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2022	86
6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2022	86
6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2022.....	87

Vorworte der Ausschussvorsitzenden und der Obleute des Petitionsausschusses der 7. Wahlperiode







Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Petitionen sind Seismographen für Gerechtigkeitsfragen. Das in Artikel 35 der Sächsischen Verfassung verankerte Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden, ist ein hohes Gut. Für Sie bietet eine Petition die Möglichkeit, eine eventuell falsche Einzelfallentscheidung von Behörden noch einmal prüfen zu lassen. Uns Abgeordnete machen sie auf mögliche Missstände aufmerksam und weisen auf mögliche Gesetzes- oder Gerechtigkeitslücken hin. Somit stellen die Petitionen, über den jeweiligen Einzelfall hinaus, ein wertvolles Instrument der Bürgerbeteiligung am politischen Prozess dar. Wenngleich dem größeren Teil der eingereichten Petitionen nicht abgeholfen werden kann und der Ausschuss vermutlich nicht für jedes Anliegen eine befriedigende Antwort bieten kann, so zeigt der vorliegende Jahresbericht 2022 auch Beispiele, in welchen den Anliegen der Petenten Rechnung getragen werden konnte.

Im zurückliegenden Jahr normalisierte sich die Arbeit des Petitionsausschusses mit dem Ende der Coronapandemie allmählich wieder. Die Zahl der durchgeführten Vor-Ort-Termine hat sich wieder deutlich erhöht, der Ausschuss kann endlich wieder »raus« und mit den Bürgerinnen und Bürgern direkt in Kontakt treten. Es ist mir als Ausschussvorsitzende ein besonderes Anliegen, wann immer möglich und für das Verfahren hilfreich, im direkten Dialog zwischen Petenten, staatlichen Stellen und uns Abgeordneten an einer Lösung für das vorliegende Problem zu arbeiten.

Ein besonders gelungenes Beispiel dafür stellt aus meiner Sicht das Verfahren zur Petition zum Plossen in Meißen dar. Hier konnte in einem aufwendigen Verfahren, unter Einbeziehung der zahlreichen Petentinnen und Petenten, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen von Stadt und Land, eine echte Verbesserung der Situation erreicht werden. Der umfangreiche Bericht, welcher das Resultat jahrelanger intensiver Beschäftigung mit der Materie durch mehrere Berichterstatterinnen und Berichterstatter ist, findet sich in diesem Jahresbericht ab Seite 46.

Das Interesse am Petitionsverfahren ist erfreulicherweise ungebrochen. Die Zahl der eingereichten Schreiben und behandelten Petitionen stieg im zurückliegenden Jahr wieder an, nachdem es 2021 einen deutlichen Rückgang gegeben hatte. Bei den beschlossenen Berichten konnte in immerhin rund 30 % der Fälle ein positiver Abschluss für die Petenten erreicht werden. Auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer konnte verkürzt werden.

Themenschwerpunkte waren, wie in den vergangenen Jahren auch, soziale Themen, wie Schulen, Kinderbetreuung und Verkehrswesen. Zusätzlich erhielt der Ausschuss zahlreiche Anliegen zu Themen wie Lärmschutz und Ausländerrecht. Diese breitgefächerten Themenfelder spiegeln die gesamte Bandbreite der Anliegen wider, welche die Menschen in Sachsen beschäftigen, sei es aufgrund persönlicher Betroffenheit oder durch wahrgenommene Missstände im größeren Kontext.

Ich freue mich darauf, als Vorsitzende weiterhin im Petitionsausschuss fraktionsübergreifend an den für die Petenten besten Lösungen zu arbeiten und lade Sie ein, von Ihrem Petitionsrecht aktiv Gebrauch zu machen.

Ihre
Simone Lang,
MdL



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

peticije su seismografy za prašenja sprawnosće. W artiklu 35 Sakskeje wustawy zakótwjene prawo, so jednotliwje abo zhromadnje z druhimi pisomnje z próstwami a pohórškami na přislušne instancy a na ludowe zastupnistwo wobročić, je wysoke kubło. Za Was skići peticija móžnosć, ewentualnje wopačny rozsud za jednotliwy pad wot zarjadow hišće raz přepruwować dać. Nas zapóslancow skedźbnjeja wone na móžne njedostatki a pokazuja na móžne zakonowe a sprawnostne deficity w zakonu a sprawnosći. Z tym woznamjenjeja peticije, njehladajo na jednotliwy pad, hódnotny instrument wobdźělenja wobydlerjow na politiskim procesu. Tež hdyž njemóže so wjetšemu dźělej zapodatych peticijow wotpomhać a wuběrk prawdžepodobnje kóždjej naležnosći spokojacu wotmołwu skićić njemóže, tak pokazuje předležaca lětna rozprawa 2022 tež přikłady, w kotrychž móžeše wón naležnosćam petentow wotpowědować.

W zańdženym lěće normalizowaše so dźěto peticiskeho wuběrka pomału zaso z kóncom korona-pandemije. Ličba přewjedženych terminow na městnje je so zaso jasnje powyšiła, wuběrk móže skónčnje zaso »won« a z wobydlerkami a wobydlerjami direktnje do kontakta přińć. Je mi jako předsydce wuběrka wosebita naležnosć, hdyžkuli je to móžno a za jednanje pomocne, w direktnym dialogu mjez petentami, statnymi instancami a nami zapóslancami na rozrisanju za předležacy problem skutkować.

Wosebje poradženy přikład za to předstaja z mojeho wida jednanje k peticiji za twarske předewzaće při tak mjenowanym Plossenje w Mišnje. Tule móžeše so w naročnym jednanju, ze zapřijećom mnohich petentkow a petentow, w zhromadnym dźěle z wobdźělenymi instancami města a kraja, woprawdźite polěpšenje situacije docpěć. Wobšěrna rozprawa, kotraž je rezultat lěta dołheje intensiwnje zaběry z materiju přez wjacore rozprawjerki a rozprawjerjow, namaka so w tutej lětnej rozprawje wot strony 46.

Zajim na peticiskim jednanju je na zbožo njezlemjeny. Ličba zapodatych pismow a wobjednaných peticijow stupaše w zašłym lěće zaso, po tym zo mějachmy 2021 jasny spad. Pola wotzamknjených rozprawow móžeše so přiwšěm w něhdže 30 procentach tutych padow pozitiwne zakónčenje za petentow docpěć. Tež přerězny čas wobdźělanja móžeše so skrótsić.

Temowe čezišća běchu, kaž tež w poslednich lětach, socialne temy, kaž šule, wothladanje dźěci a wobchadnistwo. Přidatnje dósta wuběrk mnoholičbne naležnosće k temam kaž škit přećiwo harje a prawo nastupajo wukrajnikow. Tute šěroke temowe pola wobtlyšćuja cyłkownu paletu naležnosćow, kiž ludži w Sakskej zaběraja, hač je to dla wosobinskeje potrjechenosće abo přez spóznate njedostatki we wjetšim konteksće.

Wjeselu so na to, jako předsydka dale w peticiskim wuběrku frakcije přesahuju na za petentow najlěpšich rozrisanjach sobu dźělać a Was přepróšuju, swoje peticiske prawo aktiwnje nałožować.

Waša
Simone Lang,
čłonka krajneho sejma





Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

Soziales, schulische Bildung und Kinderbetreuung – in diesen Bereichen lagen im vergangenen Jahr die Schwerpunkte der eingereichten Petitionen. Sie sind damit ein Spiegelbild der alltäglichen Herausforderungen in Sachsen. Sie als Petenten haben Ihre Anliegen aus den täglichen Begegnungen mit Situationen, die Sie für änderungs- und verbesserungswürdig halten, heraus formuliert. Und genau das ist es, was den Kern des Petitionswesens trifft – ein aktives Einbringen und aufmerksam machen, um Veränderung zu bewirken. Nun liegt es in der Natur der Sache, dass nicht jedes Anliegen im Sinne des Petenten abgeschlossen werden kann, denn das Petitionsverfahren hat sowohl Möglichkeiten als auch Grenzen. Die Erklärung, welche das sind, ist Bestandteil dieses Berichtes. Doch ich versichere Ihnen, jeder, der in den Prozess der Bearbeitung einer Petition eingebunden ist, versucht die Möglichkeiten des Werkzeuges auszuschöpfen und diese zu einem, dem Anliegen angemessenen Abschluss zu führen.

Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, diese Bearbeitung kann sehr intensiv sein. Sollten Sie die Berichte der vergangenen Jahre gelesen haben, so ist Ihnen die Aussage begegnet, dass wir als Bearbeitende selbst zu Experten werden, wenn wir uns mit Akribie in Ihre Anliegen einarbeiten. Das war auch im Jahr 2022 wieder der Fall und es eröffnet uns selbst die Möglichkeit, hinzuzulernen um an anderer Stelle oder für eine weitere Petition, die ähnlich gelagert ist, kompetent aussagefähig zu sein. Wir, das sind die Menschen, die Sie gewählt haben. Fraktionsübergreifend die Mitglieder des Sächsischen Landtages, die Berichterstatter, Mitarbeiter des Petitionsdienstes, aber auch alle, die sich in den jeweiligen Ministerien mit den Anliegen befassen. Das ist eine beachtliche Anzahl an Beteiligten, die dafür sorgen, dass diese Form der Bürgerbeteiligung am demokratischen Prozess möglich ist.

Für das Jahr 2022 lag der Eingang von Petitionen in etwa im Mittel der Zahlen der beiden Jahre davor. Sie haben als Petenten demnach wieder rege davon Gebrauch gemacht. Das freut mich insofern besonders, als dass es einen konstruktiven Gegenpart zum verbreiteten ziellosen Anprangern beispielsweise in den sozialen Medien darstellt. Hier erlebe ich zu oft Sarkasmus oder verbale Unüberlegtheiten, die lediglich zu Grabenkämpfen oder Ignoranz führen. Im Gegenzug haben Sie als Petenten sich Gedanken zu Ihren Anliegen, Wünschen und Forderungen und den damit verbundenen Formulierungen gemacht. Daneben ist das Einreichen einer Petition immer zielorientiert. Allein diese Tatsachen halte ich bereits für Erfolge für die politisch-demokratische Kultur.

Für die Zukunft arbeiten wir weiterhin am Ausbau der Attraktivität des Petitionswesens und setzen uns auch im laufenden Jahr dafür ein, angemessene Lösungen für Sie als Petenten zu erreichen. Machen Sie also weiterhin von Ihrem Petitionsrecht Gebrauch.

Stephan Hösl,
Obmann der CDU-Fraktion



Češćene wobydlerki a češćeni wobydlerjo,

socialne, šulske kublanje a wothladanje džěci – w tutych wobłukach ležachu w zańdženym lěće čežišća zapodatych peticijow. Wone su z tym špihel wšědných wužadanjow w Sakskej. Wy jako petenća sće swoje naležnosće ze wšědných zetkanjow ze situacijemi, kotrež wobhladujeće jako změnjenja a polěpšenja hódne, formulowali. A runje to je to, štož jadro peticistwa trjechi – aktiwne wobdźělenje a skedźbnjenja, zo móhli změnu wuskutkować. Nětko leži we wěcy samej, zo njemóže so kóždy naležnosć w zmysle petenta zakónčić, přetož peticiske jednanje ma móžnosće kaž tež hranicy. Wujasnjenje, kotre to su, je wobstatk tuteje rozprawy. Tola garantuju Wam, kóždy, kiž je do procesa wobdźětanja peticijow zapřijaty, spyta móžnosće swojeho gratu wučerpać a tute k naležnosći přiměrjenemu zakónčenju wjesć.

Ze swójskeho nazhonjenja móžu rjec, zo móže tute wobdźělanje jara intensiwnje być. Sće-li rozprawy zańdžených lět čitali, tak sće na wuprajenje storčili, zo stanjemy so jako wobdźětarjo sami z ekspertami, hdyž so z akribiju do Wašich naležnosćow zadźělamy. Tomu bě tež w lěće 2022 zaso tak a tole wotewrja nam móžnosć přiwuknyć, zo bychmy na druhim městnje abo za dalšu peticiju, kotraž je podobnje wusměřjena, so kompetentnje wuprajić móhli. My, to su či ludžo, kotrychž sće wolili. Frakcije přesahuju čtonojo Sakskeho krajneho sejma, rozprawjerjo, sobudźětačerjo peticiskeje služby, ale tež wšitcy, kotřiž so we wotpowědných ministerstwach z naležnosćemi zaběraja. To je nahladna ličba wobdźělených, kotřiž so wo to staraja, zo je tuta forma wobdźělenja wobydlerjow na demokratiskim procesu móžna.

Za lěto 2022 ležeše dochad peticijow něhdže w přerězku ličbow wobeju lětow do toho. Wy jako petenća sće to potajkim zaso pilnje wužiwali. To wjeseli mje wosebje w tym nastupanju, zo woznamjenja to konstruktiwny napřećiwny part porno rozšěrjenym bjezcilowym zatamanjam na příklad w socialnych medijach. Tam dožiwjam přehusto sarkazm abo werbalne njepřemyslenosće, kotrež wjedu jeničce k zakrytym bojam abo k ignorancy. Porno tomu sće jako petenća sej mysle k Wašim naležnosćam, přečam a žadanjam a z tymi zwisowacym formulacijam činili. Nimo toho je zapodaće peticije stajnje na cil orientowane. Jeničce tele fakty mam hižo za wuspěchi za politisko-demokratisku kulturu.

Za přichod džělamy dale na wutwarje atraktiwity peticistwa a zasadźujemy so tež w běžnym lěće za to, přiměrjene rozrisanja za Was jako petentow docpěć. Nałožujće potajkim dale swoje peticiske prawo.

Stephan Hösl
dowěrník frakcije CDU





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Jahr 2022 wurden insgesamt 351 Petitionen vom Petitionsausschuss abgeschlossen. Eine kleine Auswahl finden Sie in diesem Bericht. Er zeigt die ganze Bandbreite der Themen, welche die Bürgerinnen und Bürger umtreiben und mit denen sie sich an den Petitionsausschuss wenden.

Mit dem Ende der Corona-Pandemie normalisierte sich die Arbeit. Der Schwerpunkt der letzten Jahre nahm deutlich weniger Raum ein. Neben Themen wie Schule und Gesundheitsversorgung gab es besonders viele und umfangreiche Verfahren zu Verkehrsthemen – wie z. B. zur Planung von Straßen und Radwegen, zur Anordnung von Geschwindigkeits- und Tonnage-Begrenzungen oder zum Lärmschutz.

Ein besonders bemerkenswertes Beispiel stellte die Bearbeitung mehrerer Petitionen zur Situation am so genannten Plossen in Meißen dar. Nach einem intensiven Austausch zwischen den Abgeordneten, den Petentinnen und Petenten und den zuständigen Behörden sowie infolge einer Anhörung in Meißen konnte ein umfangreicher und detaillierter Bericht erstellt werden. Dessen Beschlussempfehlungen richteten sich an verschiedene Verantwortungsträger. Inzwischen wurde eine teilweise Verbesserung der Situation im Sinne der Petitionen erwirkt.

Dieses Beispiel belegt den Wert von Vor-Ort-Terminen und Anhörungen. Erfreulicherweise können diese Instrumente nach den pandemiebedingten Beschränkungen wieder deutlich häufiger eingesetzt und zur Problemlösung genutzt werden. In vielen Fällen konnten verhärtete Fronten aufgebrochen und konkrete Verbesserungen vereinbart werden.

Auch die Gesprächstermine im Landtag mit Petenten und Vertretern der beteiligten Behörden sind ein bewährtes Instrument. Wie kein zweiter Ausschuss ermöglicht der Petitionsausschuss den direkten Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern, politischen Entscheidungsträgern und Verwaltung.

Als Obmann der SPD-Fraktion im Petitionsausschuss würde ich mich freuen, wenn Sie sich auch in Zukunft mit Ihren Anliegen an uns wenden. Für das damit verbundene Vertrauen und für die kollegiale Zusammenarbeit im Ausschuss bedanke ich mich.

Ihr
Frank Richter,
Obmann der SPD-Fraktion



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

w lěće 2022 wotzamknychu so wot peticiskeho wuběrka w cyłku 351 peticijow. Mały wuběr namakaće w tutej rozprawje. Wona pokazuje cytu šěrokość temow, kotrež wobydlerki a wobydlerjow znjeměrnjeja a z kotrymiž so na peticiski wuběrk wobroćeja.

Z kóncom korona-pandemije normalizowaše so džěto. Čěžišćo minjenych lět zabra jasnje mjenje ruma. Nimo temow kaž šula a strowotniske zastaranje dóńdže wosebje k mnohim a wobšěrnym jednanjam wo wobchadnych temach – kaž na přikład k planowanju dróhow a kolesowarskich šćežkow, k postajenju za wobmjezowanie spěšnosće a tonaže abo k škitej před haru.

Wosebje kedźbyhódny přikład woznamjenješe wobdźětanje wjacorych peticijow k situaciji při tak mjenowanym Plossen w Mišnje. Po intensiwnej wuměnje mjez zapóslancami, petentkami a petentami a přistušnymi zarjadami kaž tež přez słyšenje w Mišnje móžeše so wobšěrna a nadrobna rozprawa zhotowić. Doporučenja z njeje měřjachu so na wšelakich nošerjow zamołwitosćow. Mjeztym bu džělnje polěpšenje situacije w zmysle peticijow zawěšćene.

Tutón přikład dopokazuje hódnotu terminow na městnje a słyšenjow. Na zbožo móžeja so tute instrumenty po wobmjezowanjach pandemije dla zaso jasnje časćišo zasadźeć a k rozrisanju problemow nałożować. W mnohich padach móžachu so stwjerdnjene fronty zmjechčić a konkretne polěpšenja wujednać.

Tež terminy rozmołwow w krajnym sejmje z petentami a zastupjerjemi wobdźělenych zarjadow su wupruwowany instrument. Kaž žadyn druhi wuběrk zmóžnja peticiski wuběrk bjezposrědnju wuměnu mjez wobydlerkami a wobydlerjemi, politiskimi rozsudźacymi a zarjadnistwami.

Jako dowěrnik frakcije SPD w peticiskim wuběrku bych so wjeselił, hdy byšće so tež w přichodze ze swojimi naležnosćemi na nas wobroćili. Za z tym zwjazanu dowěru a za kolegialne zhromadne džěto we wuběrku so džakuju.

Waš
Frank Richter,
dowěrnik frakcije SPD





Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Petitionsrecht ist ein fundamentales Beteiligungsrecht der Bürgerinnen und Bürger auch in Sachsen. Dieses Recht gibt den Petenten ein direktes und unmittelbares Instrument an die Hand, ihre Anliegen und Probleme in die Herzkammer der Demokratie zu tragen. Für uns als Abgeordnete des Landtages eröffnet das Petitionswesen den Blick zu weiten und die Probleme anzugehen, die Sie als Bürgerinnen und Bürger ganz konkret vor Ort beschäftigen.

Dabei geben wir als Mitglieder des Petitionsausschusses unser Bestes, uns in viele der Felder und in komplexe Fälle akribisch einzuarbeiten und werden in gewisser Weise selbst zu Expertinnen und Experten. Doch am Ende sind Sie als Bürgerinnen und Bürger die wahren Expertinnen und Experten in vielen Fachbereichen, allen voran für Ihre eigene Lebenslage. Niemand kann besser wissen, was Sie beschäftigt, was Ihnen helfen würde und was Sie brauchen, als Sie selbst.

Ogleich das Petitionsrecht auch in Sachsen rege genutzt wird, könnte das Petitionsrecht in Sachsen eine Modernisierung vertragen. Aus unserer Sicht hat dies auch mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen zu tun, die im Freistaat Sachsen für das Petitionswesen gelten.

Das Sächsische Petitionsausschussgesetz existiert in seiner jetzigen Form nahezu unverändert seit dem Jahr 1991. Einige Bestimmungen bilden die technischen Entwicklungen und ein modernes Verständnis von der Transparenz parlamentarischer Arbeit nicht mehr ab. Insgesamt spiegeln die derzeitigen Regelungen die Bedeutung des Petitionsrechts als Bestandteil direkter Demokratie nur unzureichend wider.

Wir als Linksfraktion im Sächsischen Landtag arbeiten deshalb an einem neuen, modernen und weitergehenden Petitions-gesetz. Das Petitionswesen soll transparenter, öffentlicher und niederschwelliger werden. Wichtig ist dabei, dass das Petitionsrecht jedem Menschen unabhängig vom Alter oder seiner Geschäftsfähigkeit offen steht.

Ich bin überzeugt, dass direkte Teilhabe eine zentrale Stellschraube darstellt, um demokratische Diskurse anzustoßen und Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Unsere Demokratie lebt vom freien Meinungs-austausch, offenen Diskussionen und der Möglichkeit aller, ihr Leben selbst zu gestalten. Wir als Parlamentarier sind auf Ihre Mitwirkung angewiesen. Deswegen appelliere ich an Sie: Beteiligen Sie sich! Nutzen Sie Ihr Recht als Petent*in!

Ihre
Marika Tändler-Walenta,
Obfrau der Fraktion DIE LINKE



Lube wobydlerki a lubi wobydlerjo,

peticiske prawo je fundamentalne prawo wobdźělenja wobydlerkow a wobydlerjow tež w Sakskej. Tute prawo dawa petentam direktny a njepośredni instrument do ruki, swoje naležnosće a problemy do wutroby demokratije njesć. Za nas jako zapóstanow krajneho sejma wotewrja peticistwo móžnosć, wid rozšěrjeć a problemy narěznić, kotrež Was jako wobydlerki a wobydlerjow konkretnje w gmejnje zaběraja.

Při tym natožujemy jako sobustawy peticiskeho wuběrka najwjetšu prócu, so do mnohich polow a kompleksnych padow akribisce zadžěłać, a stanjemy so we wěstym zmysle sami z ekspertkami a ekspertami. Tola na kóncu sće Wy jako wobydlerki a wobydlerjo te wěrne ekspertki a či wěrni eksperća we wšelakich fachowych wobłukach, předewšěm za Waše swójske wobstejnosće. Nichtó njemóže lěpje wědžeć, što Was zaběra, što by Wam pomhało a što trjebaće, hač wy sami.

Hačrunjež so peticiske prawo tež w Sakskej pilnje natožuje, móhło peticiske prawo w Sakskej modernizaciju znjesć. Z našeho wida ma to tež ze zakonskimi ramikowymi wuměnjemi činić, kotrež w Swobodnym staće Sakskej za peticistwo płača.

Sakski zakon za peticiski wuběrka eksistuje w swojej nětřišej formje nimale njezměneny wot lěta 1991 sem. Někotre postajenja njepokazuja hižo techniske wuwice a moderne zrozumenje transparency parlamentariskeho dźěła. W cyłku wotbłyščuju tuchwilne prawidła wuznam peticiskeho prawa jako wobstatka direktneje demokratije jenož njedosahajcy.

My jako frakcija LĚWICY w Sakskim krajnym sejmje dźělamy tohodla na nowym, modernym a dale sahacym peticiskim zakonju. Peticistwo ma so transparentniše, zjawniše a z mjenje zadžěwkami stać. Wažne při tym je, zo steji peticiske prawo kóždemu čłowjekej njewotwisnje wot staroby abo jeho wobchadokmanosće k dispoziciji.

Sym přeswědčena, zo předstaja direktnje wobdźělenje centralny srědk, zo bychu so demokratiske diskursy nastorčili a zo by so hněweje na politiku zadžěwało. Naša demokratija žiwi so ze swobodneje wuměny měnjenjow, wotewrjenych diskusijow a móžnosće za wšěch, swoje žiwjenje wosobinsce rjadować. My jako parlamentownicy smy na Waše sobuskutkowanje pokazani. Tohodla na Was apeluju: Wobdžělcje so! Wužiwać swoje prawo jako petent*ka!

Waša
Marika Tändler-Walenta,
dowěrnica frakcije LĚWICA (DIE LINKE)





Sehr geehrte Bürger des Freistaates Sachsen!

Mit dem Petitionsrecht garantiert Ihnen die Sächsische Verfassung, sich jederzeit mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und den Sächsischen Landtag wenden zu können. Dadurch werden die Behörden gezwungen, sich mit dem Anliegen des Bürgers noch einmal auseinander zu setzen. In einigen Fällen führt diese erneute Prüfung dazu, dass die bisherige Entscheidung nachträglich aufgehoben oder abgeändert wird.

Wir Abgeordnete der AfD-Fraktion im Petitionsausschuss verstehen uns als Mittler der Interessen des Petenten gegenüber den Landes- und Kommunalbehörden. Es ist unser Anliegen, Konflikte zwischen einer scheinbar übermächtigen Bürokratie und dem meist gesunden Menschenverstand der Bürger zu einem vernünftigen Ausgleich zu bringen. Dabei sind für uns größtmögliche Transparenz und Bürger-nähe eine Selbstverständlichkeit.

Im Berichtszeitraum 2022 haben wir uns erneut einer großen Anzahl wichtiger Bürgeranliegen gewidmet. Es gingen insgesamt 591 Schreiben von Bürgern beim Petitionsdienst des Sächsischen Landtags ein, die zur Aufnahme von 460 Petitionsverfahren führten. Im Berichtszeitraum konnten außerdem 351 Petitionen abgeschlossen werden. Den inhaltlichen Schwerpunkt bildeten mit insgesamt 105 Petitionen soziale Themen. Auch Beschwerden gegen Corona-Maßnahmen in Schulen, Sport und Kinderbetreuung spielten eine große Rolle. An dieser Stelle sind die Petitionen gegen die Impfpflicht in Gesundheitswesen hervorzuheben, mit denen sich zahlreiche Mitarbeiter aus diesem Bereich gegen ein faktisches Berufsverbot zur Wehr setzten. Weitere Petitionen betrafen die Bereiche Verkehr und Umwelt.

Grundsätzlich beraten die Fraktionen im Petitionsausschuss die Reaktion auf jede Petition als Beschlussempfehlung für den Landtag gemeinsam, dann wird darüber abgestimmt. Als größte Oppositionsfraktion im Sächsischen Landtag sind wir in einigen entscheidenden Fragen anderer Meinung als die Regierungskoalition und werden dann von der Mehrheit überstimmt. Deshalb nutzen wir die Möglichkeit, bei Bedarf unsere abweichende Meinung zu bestimmten Petitionen in der Plenarsitzung öffentlich zu machen und mit einer Rede dem Anliegen Nachdruck zu geben. Davon machen wir regelmäßig Gebrauch. Im Jahr 2022 betraf das gleich mehrfach Fragen der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen durch Corona-Schutzmaßnahmen, wie etwa durch die Diskriminierung von Ungeimpften durch die 2-G-Regel, Maskenzwang und Corona-Tests bei Kindern und Schülern. Weitere Themen waren die Kürzung von Fördermitteln für den Straßenbau und Fragen des Immissions-schutzes bei Schweinemastanlagen.

Gemeinsam mit meinen Fraktionskollegen trage ich als Obmann der AfD-Landtagsfraktion im Petitionsausschuss dazu bei, den konkreten Anliegen unserer Bürger Gehör zu verschaffen und – wenn notwendig – die Bürokratie in ihre rechtlichen Schranken zu verweisen. Zugleich sehe ich das Petitionsrecht als Chance, den Bürgern mehr Gehör und Respekt zu verschaffen.

Ich möchte Sie deshalb ausdrücklich dazu auffordern: Nutzen Sie Ihre Grundrechte. Wir sind für Ihre Anliegen da.

Mit freundlichen Grüßen
Norbert Mayer,
Obmann der AfD-Fraktion im Petitionsausschuss
des Sächsischen Landtages



Češćeni wobydlerjo Swobodneho stata Sakskeje!

Z peticiskim prawom garantuje Wam Sakska wustawa, so kóždy čas z próstwami abo pohórškami na přislušne instancy a na Sakski krajny sejm wobroćić móć. Z tym so zarjady nuzuja, so z naležnosću wobydlerja hišće raz rozestajeć. W někotrych padach wjedže tute wospjetne pruwowanje k tomu, zo so dotalny rozsud pozdžišo zběhnje abo změní. My zapóstancy frakcije AfD w peticiskim wuběrku wobhladujemy so jako posrědkowarjo zajimow petenta napřečo krajnym a komunalnym zarjadam. Je naša naležnosć, konflikty mjez pozdatnje nadmócněj běrokratiju a zwjetša strowym čłowječim rozumom wobydlerjow wurunać. Při tym stej za nas najwjetša transparenca a bliskosć k wobydlerjam samozrozumliwosć.

W rozprawniskej dobje 2022 smy so znowa wulkej ličbje wažnych wobydlerskich naležnosćow wěnowali. Do peticiskeje słužby Sakskeho krajneho sejma dóńdžechu w cyłku 591 pismow wobydlerjow, kotrež k zahajenju 460 peticiskich jednanjow wjedžechu. W rozprawniskej dobje móžachu so nimo toho 351 peticijow wotzamknyć. Wobsahowe čežišćo tworjachu z cyłkownje 105 peticijemi socialne temy. Tež pohórški přećiwo naprawam korony dla w šulach, sporće a wothladowanju džěči hrajuchu wulku rólu. Na tutym městnje maja so peticije přećiwo winowatosći šćěpjenja w strowotnistwje wuzběhnyć, z kotrymiž so mnozy sobudžělačerjo z tutowo wobtuka přećiwo faktiskemu zakazej powołanja wobarachu. Dalše peticije nastupachu wobtukaj wobchadnistwa a wobswěta.

Zasadnje wuradźuja frakcije w peticiskim wuběrku wo reakciji na kóždu peticiju jako doporučenje za wobzamknjenja krajneho sejma zhromadnje, potom so wo nich wothłosuje. Jako najwjetša opoziciska frakcija w Sakskim krajnym sejmje smy w někotrych rozsudžacych prašenjach hinašeho měnjenja hač knježerstwowa koaliciona a so potom wot wjetšiny přehtłosujemy. Tohodla wužiwamy móžnosć, po potrebjce naše wotchilace měnjenje k wěstym peticijam w plenarnym posedženju zjawne činić a z narěču naležnosći doraznić. Tule móžnosć prawidlownje wužiwamy. W léće 2022 potrjechi to hnydom wjackróć prašenja poměnosće wobmjezowanjow zakładneho prawa přez škitne naprawy korony dla, kaž na přikład diskriminowanje nješčěpjenych přez 2-G-prawidło, winowatosć nošenja maskow a testy na koronu pola džěči a šulerjow. Dalše temy běchu skrótšenje spěchowanskich srědkow za dróhotwar a prašenja škita před imisiju w kormjernjach swini.

Zhromadnje ze swojimi frakciskimi kolegami přinošuju jako dowěrnik krajneje frakcije AfD w peticiskim wuběrku k tomu, zo by so konkretnej naležnosći našich wobydlerjow přisluchoa a zo bychu so – hdyž je trjeba – běrokratiji jeje prawniske hranicy pokazali. Zdobom widžu peticiske prawo jako šansu, wobydlerjam wjace kedžbnosće a respekta spožčić.

Chcu Was tohodla wuraznje k tomu namołwjeć: Nałožujće swoje zakładne prawa. Smy tu za Waše naležnosće.

Z přećelnymi postrowami
Norbert Mayer,
dowěrnik frakcije AfD w peticiskim wuběrku
Sakskeho krajneho sejma





Liebe Leserinnen, liebe Leser,

auch in diesem Jahr haben uns viele unterschiedliche Petitionen erreicht. Insgesamt 460 Petitionen sind 2022 an den Sächsischen Landtag gestellt wurden. Die Corona-Pandemie spielte in den Anliegen der Petentinnen und Petenten weiterhin eine große Rolle, daher hat sich der Petitionsausschuss mit Bedenken, Beschwerden und Forderungen der Petentinnen und Petenten zum Umgang des Freistaates mit der Pandemie auseinandergesetzt. Das Petitionswesen bildet dabei auch immer ein wertvolles Stimmungsbild. Die Arbeit des Ausschusses konnte in diesem Jahr wieder durch Vor-Ort-Termine und Anhörungen bereichert werden, diese Instrumente sind eine gute Möglichkeit, direkt mit den Menschen ins Gespräch zu kommen. Durch den persönlichen und fachlichen Austausch kann so am Ende eines Petitionsverfahrens oft auch eine Lösung gefunden werden, mit der die Petentinnen und Petenten zufrieden sind.

Neben der Pandemie wandten sich viele Menschen mit Petitionen zum Strukturwandel, zum ÖPNV, zur Bildungsgerechtigkeit und zum Klima- und Umweltschutz an den Sächsischen Landtag. Auch die Kommunalpolitik spielte eine große Rolle, es kommen regelmäßig Petitionen bei uns an, von Menschen, die das Leben in der eigenen Gemeinde verbessern möchten. Ob eine bessere Schulbusverbindung, ein neuer Gehweg, der Breitbandausbau, Gedenkstätten oder Naturschutz vor Ort. Damit zeigt uns das Petitionswesen auch immer wieder, wie viele Menschen sich vor Ort ganz konkret engagieren, sei es in Vereinen und Initiativen oder eben mit Petitionen. Unsere Demokratie und eine vielfältige Gesellschaft lebt davon, dass sich alle Menschen in unterschiedlicher Weise einmischen.

Allen Menschen ist es möglich, eine Petition an den Sächsischen Landtag zu richten und damit sicherzustellen, dass eine Behandlung des Sachverhalts im Ausschuss stattfindet. Der Petitionsausschuss kann im Ergebnis Handeln der Behörden kritisieren und Korrekturen einfordern, die Anregungen der Petentinnen und Petenten an die Staatsregierung geben oder die Petition an die zuständige Stelle weiterleiten. Aber natürlich hat die Arbeit im Petitionsausschuss auch Grenzen. Der Ausschuss selbst kann gesetzliche Grundlagen nicht verändern und auch nicht in privatrechtliche Angelegenheiten eingreifen – aber in jedem Fall zum Dialog beitragen und politische Prozesse anstoßen.

Das Petitionswesen ist für mich auch ein Beispiel für Politik in ihrer gesamten Bandbreite. Von der lokalen bis zur europäischen Ebene beschäftigen uns im Ausschuss sehr spezielle Probleme wie auch große politische Herausforderungen. Petitionen können so einerseits ein Anstoß für große Richtungsentscheidungen in der Landespolitik sein, ebenso wie sie ganz konkret vor Ort, im Einzelnen Anlass für konkrete Veränderung sein können.

Ich möchte Sie ermutigen sich weiter einzumischen.

Lucie Hammecke,
MdL



Lube čitarki, lubi čitarjo,

tež w tutym lěće su k nam mnohe rozdźelne peticije dóšli. W cyłku su so 460 peticije w lěće 2022 na Sakski krajny sejm stajili. Korona-pandemija hraješe w naležnosćach petentkow a petentow dale wulku rólu, tohodla je so peticiski wuběrk z wobmyslenjemi, pohórškami a žadanjemi petentkow a petentow wo wobchadženju swobodneho stata z pandemiju rozestajał. Peticistwo twori při tym tež stajnje hódnotny situaciski wobraz. Džěto wuběrka móžeše so w tutym lěće zaso z terminami na městnje a słyšenjemi wobohačić, tute instrumenty su dobra móžnosć, direktnje z ludźimi do rozmołwy přińć. Přez wosobinsku a fachowu wuměnu móže so tak na kóncu peticiskeho jednanja často tež rozrisanje namakać, z kotrymž su petentki a petenća spokojom.

Nimo pandemije wobročichu so mnozy ludžo z peticijemi k strukturnej změnje, k zjawnemu bliskowobchadej, k runoprawosći kubłanja a k změnje klimy a wobswěta na Sakski krajny sejm. Tež komunalna politika hraješe wulku rólu, prawidłownje dochadžeja pola nas peticije wot ludži, kotřiž chcedža žiwjenje w swojej gmejnje polěpšić. Hač je to lěpši zwisk za šulski bus, nowy chódnik, wutwar šěrokopasmoweje syće, hač su to wopomnišća abo přirodoškit na městnje. Z tym pokazuje nam peticistwo tež přeco zaso, kelko ludži so na městnje cyle konkretnje angažuje, hač je to w towarstwach a iniciatiwach abo runje z peticijemi. Naša demokratija a wjelestronska towaršnosć žiwitej so z toho, zo so wšitcy ludžo na rozdźelne wašnje nutř měšeja.

Wšěm ludžom je móžne, so z peticiju na Sakski krajny sejm wobročić a z tym sej zawěsćić, zo so wobjednanje wobstejnosće we wuběrku wotměwa. Peticiski wuběrk móže we wuslědku jednanje zarjadow kritizować a korektury žadać, nastorki petentkow a petentow na statne knježerstwo posrědkować abo peticiju na přislušnu instancu dale dać. Ale wězo ma džěto w peticiskim wuběrku tež hranicy. Wuběrk sam njemóže zakonske zakłady změnić a tež nic do priwatnoprawniskich naležnosćow zapřimnyć – ale na kóždy pad k dialogej přinošować a politiske procesy nastorčić.

Peticistwo je za mnje tež příklad za politiku w swojej cyłkowej šěrokosći. Wot lokalneje hač k europskej runinje zaběraja nas we wuběrku jara specialne problemy kaž tež wulke politiske wužadanja. Peticije móža tak na jednej stronje być nastork za wulke směrowe rozsudy w krajnej politice, runje tak móža cyle konkretnje na městnje, w jednotliwym nastork za konkretnu změnu być.

Chcu Was pozbudzić so dale nutř měsjeć.

Lucie Hammecke,
čłonka krajneho sejma





»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN

1 DAS PETITIONSRECHT

1.1 Was ist das Petitionsrecht?

Das Petitionsrecht ist die verfassungsmäßig garantierte Möglichkeit, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und das Parlament zu wenden. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und dem Petenten / der Petentin einen Bescheid über das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln. Im Bescheid muss für den Petenten / die Petentin erkennbar sein, dass und in welcher Weise die Petition behandelt worden ist. Oftmals werden im Petitionsverfahren Fehler aufgedeckt und Probleme erkannt, Missverständnisse beseitigt und Lösungen gefunden. Daneben liefern Petitionen Anregungen für die Tätigkeit der Abgeordneten, indem sie vermitteln, welche Anliegen und Nöte die Menschen bewegen. Sie helfen Lücken in gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen aufzudecken und spiegeln die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger zu aktuellen politischen Fragen wider.

1.2 Worin liegen die Möglichkeiten und Grenzen des Petitionsrechts?

Ein Petitionsbescheid ist kein Verwaltungsakt und kein gerichtliches Urteil. Ein Petitionsverfahren ist kein förmliches Verwaltungsverfahren der Exekutive (Verwaltung) und kein Gerichtsverfahren der Judikative, sondern ein sogenanntes nicht förmliches Verfahren der Legislative. Das Petitionsverfahren soll vielmehr neben diesen frist- und formgebundenen Möglichkeiten, Rechtsschutz zu erlangen, einen zusätzlichen Weg eröffnen, auf dem ein Anliegen an den Staat herangetragen werden kann. Das Petitionsverfahren besteht neben den förmlichen Verfahren und läuft nicht nach deren Regeln ab.

So kann aus dem Petitionsrecht kein Anspruch des Petenten / der Petentin auf ein bestimmtes Ergebnis, beispielsweise die Erledigung der Petition in seinem / ihrem Sinne, abgeleitet werden. Der Sächsische Landtag als Petitionsadressat ist nicht befugt, in eigener Zuständigkeit die von staatlichen Stellen und vom Petenten / von der Petentin gerügten Entscheidungen

zu ersetzen, oder diesen Stellen bindende Handlungsanweisungen zu erteilen. Der Petitionsbescheid enthält vielmehr eine Empfehlung des Sächsischen Landtags an die Staatsregierung. Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt, dass für diese keine Pflicht besteht, diese Empfehlung auch umzusetzen.

1.3 Wann ist eine Petition behandlungsfähig?

Als Petition behandlungsfähig ist ein Schreiben, in dem eine Bitte oder Beschwerde zum Ausdruck gebracht wird, die sich auf ein Handeln oder Unterlassen sächsischer öffentlicher Stellen bezieht. Nicht als Petition behandelt werden können Schreiben, die reine Auskunftersuchen, Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anmerkungen oder sonstige Meinungsäußerungen enthalten. Auch in privatrechtlichen Angelegenheiten, also etwa bei Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter, im Geschäftsleben, in der Nachbarschaft oder in der Familie, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.

1.4 Wer darf Petitionen einreichen?

Artikel 35 Sächsische Verfassung (SächsVerf) gewährt jedermann das Recht, Bitten und Beschwerden einzureichen. Das Petitionsrecht gilt für Erwachsene und Minderjährige, für deutsche Staatsangehörige, Menschen mit anderen Staatsangehörigkeiten und Staatenlose. Auch Bürgerinitiativen oder juristische Personen des Privatrechts (z. B. eingetragene Vereine) können dem Ausschuss ihr Anliegen schildern. Alle können sich in eigener Sache, in Vertretung für einen anderen oder auch im allgemeinen Interesse an den Petitionsausschuss wenden.

Kein Petitionsrecht haben dagegen grundsätzlich juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Teile davon (z. B. Schulen, Kindergärten oder Handwerkskammern).

1.5 Welche Formvorschriften gibt es für Petitionen?

Das Petitionsrecht kann mühelos in Anspruch genommen werden. Außer der Schriftform (mit Adresse und Unterschrift) gibt es keine weiteren Formvorschriften. Nähere Angaben zur Person sind entbehrlich, wenn dies zum Verständnis und / oder zur Aufklärung des Sachverhalts nicht notwendig ist. Für das Einreichen der Petition steht unter der Internetadresse <https://www.landtag.sachsen.de/de/mitgestalten/petition/wie-reiche-ich-petitionen-ein-9123.cshtml> ein Formblatt zur Verfügung (siehe Anhang).

Alternativ zur schriftlichen Petition ist es möglich, Bitten und Beschwerden online einzureichen. Das Online-Petitionsformular steht jedem auf der Website des Sächsischen Landtags zur Verfügung. Die handschriftliche Unterzeichnung des Petitionsschreibens wird hier durch das Anklicken eines Bestätigungslinks ersetzt. Die Übermittlung der Petition ist durch eine Datenverschlüsselung gesichert.

1.6 Bei welchen Stellen können Petitionen eingereicht werden?

Der Wortlaut des Artikels 35 SächsVerf ermöglicht es dem Petenten / der Petentin, sich mit seinem / ihrem Anliegen an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

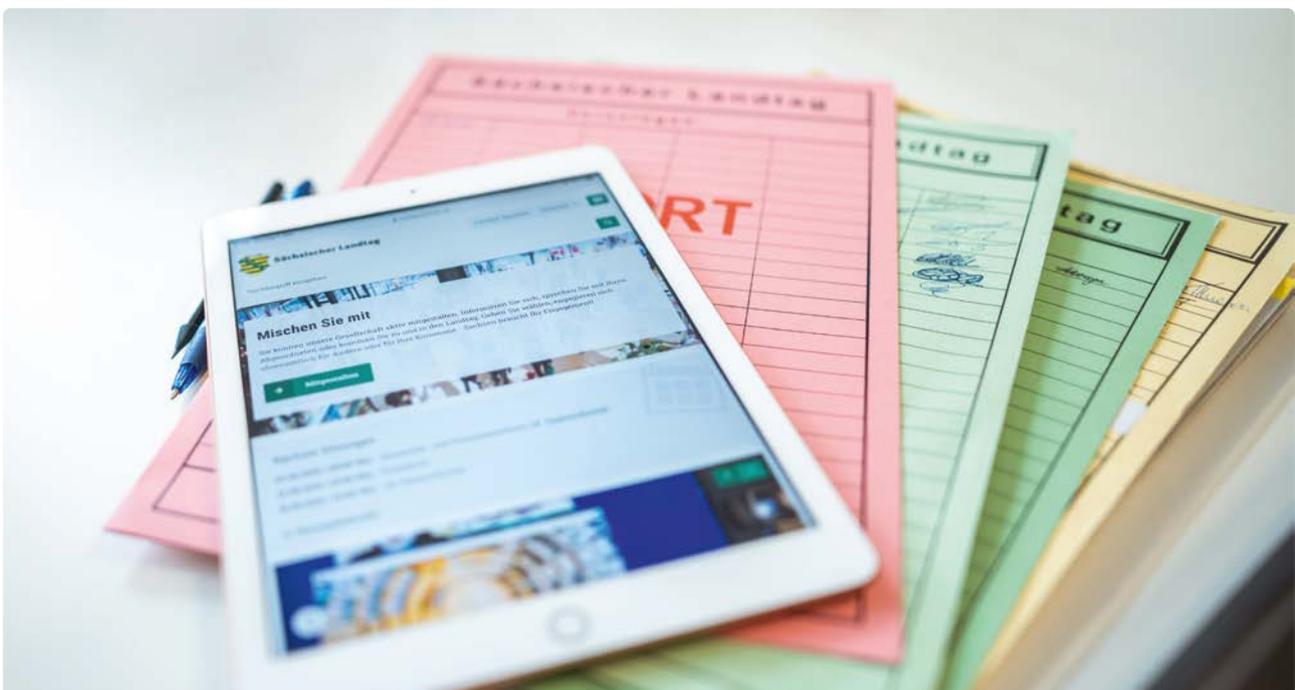
Volksvertretungen sind der Sächsische Landtag, der Deutsche Bundestag und das Europäische Parlament. Auch die Gemeindevertretungen und Landkreise in Sachsen können nach § 12 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)

bzw. § 12 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) Petitionsadressat sein. Selbst wenn nicht alle Gemeindeordnungen der jeweiligen Bundesländer Regelungen dazu enthalten, gilt das Petitionsrecht nach Artikel 17 Grundgesetz (GG) für alle Gemeinden.

Zuständige Stellen sind weiterhin sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Einrichtungen des Bundes, der Länder und Kommunen, wie z. B. Ministerien, Landesdirektion, Landratsämter, Polizeibehörden, Schulen, Sozialbehörden oder Justizvollzugsbehörden. Zuständig ist eine Stelle immer dann, wenn sie dem Anliegen der Petition abhelfen oder zur Abhilfe beitragen kann. So ist z. B. für Beschwerden über Bundesbehörden (z. B. Deutsche Rentenversicherung Bund) der Deutsche Bundestag zuständig. Für Beschwerden über die Ausgestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Kommune (Gemeinde oder Stadt) der richtige Adressat.

Sollte eine Petition versehentlich an eine »falsche« Stelle geschickt werden, wird diese an die zuständige Stelle weitergeleitet.

Des Weiteren kann jede Person, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union wohnhaft ist oder dort ihren satzungsgemäßen Sitz hat, einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen Personen eine Petition an das Europäische Parlament richten. Das Thema muss in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und sie direkt betreffen. Gegenstand der Petition kann ein allgemeines Interesse, eine individuelle Beschwerde oder eine Aufforderung an das Europäische Parlament sein, zu dem das Parlament Stellung nimmt.



1.7 Wie läuft ein Petitionsverfahren ab?

Jedes Schreiben, das beim Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags eingeht, wird daraufhin geprüft, ob es die Voraussetzungen einer Petition im Sinne des Artikels 35 SächsVerf erfüllt und der Sächsische Landtag für die Behandlung dieser Petition zuständig ist.

Wenn keine behandlungsfähige Petition vorliegt, weil es sich z. B. um ein reines Auskunftersuchen handelt, wird der Absender über diesen Sachverhalt schriftlich informiert. Soweit erforderlich, wird das Schreiben der Staatsregierung oder einer anderen zuständigen Behörde zur Bearbeitung zugeleitet.

Handelt es sich um eine Petition, für die der Sächsische Landtag nicht zuständig ist, wird das Schreiben an die »richtige« Stelle weitergeleitet. Der Absender des Schreibens wird darüber informiert.

Mit der Eröffnung des Petitionsverfahrens wird bei dem fachlich zuständigen Staatsministerium eine Stellungnahme zum Sachverhalt eingeholt. Diese Stellungnahme muss nach § 62 Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

Danach benennt der Petitionsausschuss für jede Petition einen Abgeordneten / eine Abgeordnete als Berichterstatter / Berichterstatterin. Diesem / dieser werden die Petition und die dazu eingegangene Stellungnahme zur weiteren Bearbeitung übergeben. Der Berichterstatter / die Berichterstatterin prüft den Sachverhalt und erstellt zur Petition einen Bericht mit einer entsprechenden Beschlussempfehlung. Im Rahmen der Prüfung stehen dem Petitionsausschuss weitere Befugnisse zur Verfügung. So können ergänzende Stellungnahmen eingeholt und die Vorlage von Akten verlangt werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Auskünfte von Vertretern der Behörden einzufordern, Ortstermine durchzuführen sowie Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Ausschusssitzung anzuhören.

Im weiteren Verfahren wird über den Bericht und die Beschlussempfehlung in einer nicht öffentlichen Sitzung des Petitionsausschusses beraten und mit Mehrheitsentscheid abgestimmt. Alle vom Ausschuss beschlossenen Berichte werden in anonymisierter Form in einer Sammeldrucksache zusammengestellt und dem Plenum zur Entscheidung vorgelegt. Der Beschluss über diese Sammeldrucksache wird von allen Abgeordneten des Sächsischen Landtags gefasst. Das bedeutet: Aus der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird – wiederum mit Mehrheitsentscheid – ein Beschluss des Sächsischen Landtags. Abweichende Meinungen der Fraktionen können im Plenum bekundet und ein anderes Abstimmungsverhalten kann angezeigt werden.

Mit Versendung des Beschlusses und des dazugehörigen Berichtes an den Petenten durch die Ausschussvorsitzende ist das Petitionsverfahren abgeschlossen.

1.8 Ist das Petitionsverfahren mit Kosten verbunden?

Das Petitionsverfahren ist kostenlos. Kosten für Porto, Kopien u. ä. werden dem Petenten / der Petentin allerdings nicht erstattet. Wenn der Petent / die Petentin vom Petitionsausschuss zur Sitzung geladen wird, werden ihm / ihr die dafür anfallenden Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt.

1.9 Kann man sich über ein Petitionsverfahren beschweren?

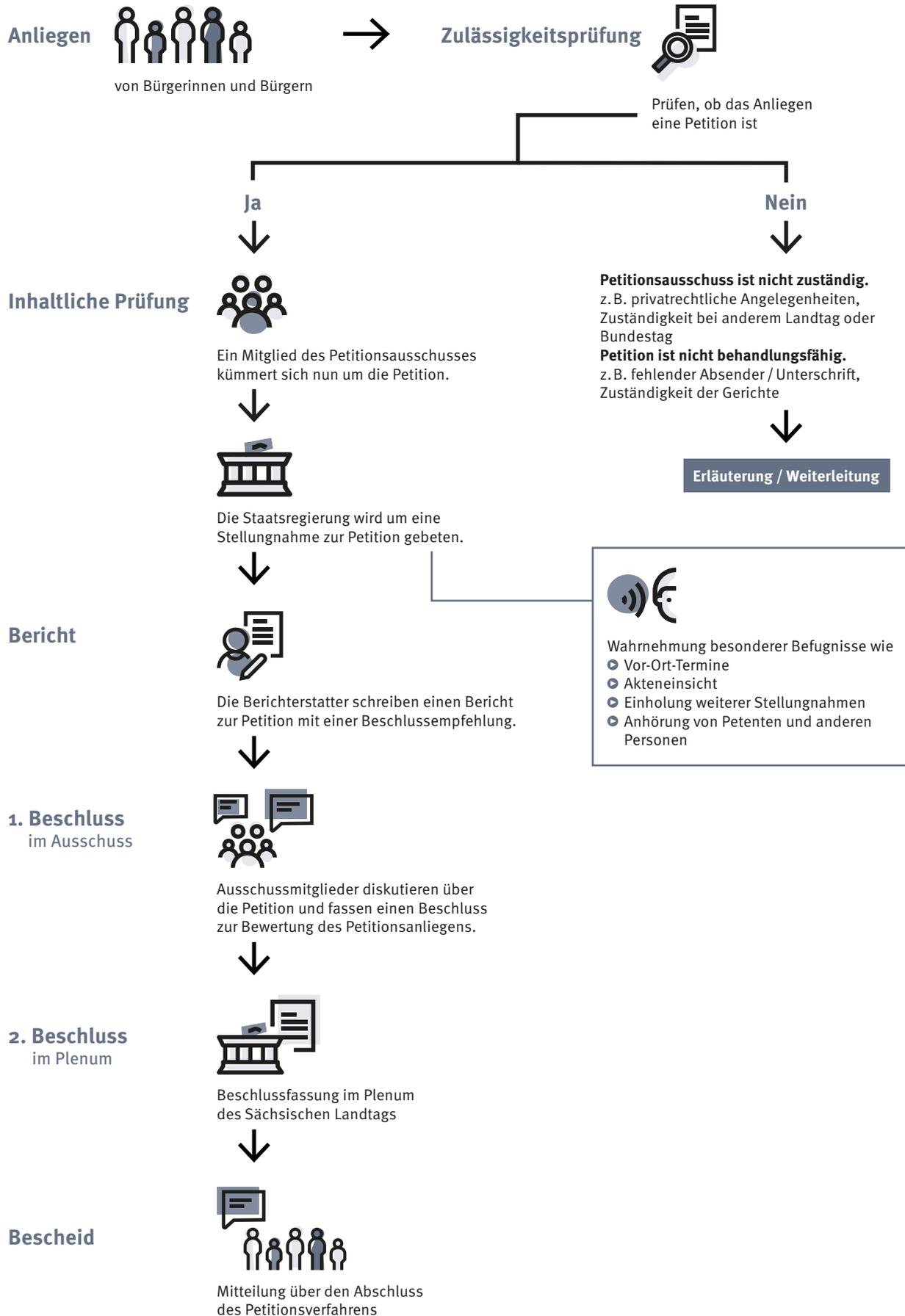
Ab und zu erreichen den Sächsischen Landtag Schreiben, in denen sich Petenten über den Verlauf oder Ausgang eines abgeschlossenen Petitionsverfahrens beschweren. Fast ausschließlich handelt es sich dabei um Petitionsverfahren, denen im Ergebnis nicht abgeholfen werden konnte. In einigen Fällen sind Petenten mit dem Ergebnis des Petitionsverfahrens unzufrieden. In anderen Fällen kritisieren sie das Verfahren und hätten sich z. B. ihre Anhörung gewünscht. Solche Beschwerden werden vom Petitionsausschuss in jedem Einzelfall sorgfältig analysiert und ausgewertet. Es kann vorkommen, dass die Beschwerden zu einer Wiederaufnahme des Petitionsverfahrens führen. Eine solche erfolgt nach Pkt. 5c Nr. 4 der Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020, aber nur dann, wenn wesentliche neue Tatsachen vorgetragen werden, die dem Ausschuss bei der Erstbehandlung der Petition noch nicht bekannt waren und die eine inhaltlich andere Beurteilung des Sachverhalts zulassen.

Ansonsten besteht jedoch im Petitionsverfahren – im Gegensatz zu den formalen Rechtsbehelfsverfahren wie Widerspruch und Klage – kein Anspruch auf eine bestimmte Wertung oder Behandlung des Petitionsanliegens. In der Art und Weise wie der Sächsische Landtag den Petitionssachverhalt ermittelt und bewertet, ist er frei. Eine Beschwerde über die Behandlung oder Wertung des Sächsischen Landtags führt deshalb nur unter den oben genannten Voraussetzungen zu einer erneuten Behandlung der Petition.





Das folgende Schaubild stellt das Petitionsverfahren noch einmal vereinfacht dar.



Die Arbeit des
Petitionsausschusses
ist und bleibt vielseitig –
den Ausschuss erreichen
zahlreiche Anliegen der Bürger
aus allen Lebensbereichen.



2 DER PETITIONSAUSSCHUSS

2.1 Zusammensetzung des Petitionsausschusses

Mit Beginn jeder neuen Legislaturperiode wird nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf durch den Sächsischen Landtag ein Petitionsausschuss bestellt. Er ist mit 28 Mitgliedern der größte Ausschuss. Damit trägt das Parlament dem Stellenwert der Bürgeranliegen Rechnung. Der Petitionsausschuss ist eine wichtige Kontaktstelle und ermöglicht den Bürgerinnen und Bürgern einen direkten Zugang zur Politik.

Nach der Landtagswahl am 1. September 2019 erfolgte die Sitzverteilung im Petitionsausschuss nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren. Sie spiegelt somit die politische Zusammensetzung des aktuellen Landtags wider. Im Ausschuss sind alle fünf Fraktionen des Landtags vertreten.

Obleute und Ausschussvorsitzende der 7. Wahlperiode (v. l. n. r.):

- › Norbert Otto Mayer (AfD)
- › Stephan Hösl (CDU)
- › Frank Richter (SPD)
- › Simone Lang (Ausschussvorsitzende, SPD)
- › Lucie Hammecke (BÜNDNISGRÜNE)
- › Marika Tändler-Walenta (DIE LINKE)



Mitglieder des Petitionsausschusses in der 7. Wahlperiode (Stand: April 2023)





CDU

Holger Gasse
Tel. 0351 493-5567
Holger.Gasse@
slt.sachsen.de



CDU

Andreas Heinz
Tel. 0351 493-5584
Andreas.Heinz@
slt.sachsen.de



CDU

Stephan Hösl
Tel. 0351 493-5581
Stephan.Hoesl@
slt.sachsen.de



CDU

Svend-Gunnar Kirmes
Tel. 0351 493-5513
Svend-Gunnar.Kirmes@
slt.sachsen.de



CDU

Geert Mackenroth
Tel. 0351 493-5579
Geert.Mackenroth@
slt.sachsen.de



CDU

Aloysius Mikwauschk
Tel. 0351 493-5585
Aloysius.Mikwauschk@
slt.sachsen.de



CDU

Martin Modschiedler
Tel. 0351 493-5525
Martin.Modschiedler@
slt.sachsen.de



CDU

Peter Wilhelm Patt
Tel. 0351 493-5593
PeterWilhelm.Patt@
slt.sachsen.de



CDU

Wolf-Dietrich Rost
Tel. 0351 493-5589
Wolf-Dietrich.Rost@
slt.sachsen.de



CDU

Patricia Wissel
Tel. 0351 493-5560
Patricia.Wissel@
slt.sachsen.de



CDU

Sandra Gockel
Tel. 0351 493-5594
Sandra.Gockel@
slt.sachsen.de



AfD

Jörg Dornau
Tel. 0351 493-4245
Joerg.Dornau@
slt.sachsen.de



AfD

Mario Kumpf
Tel. 0351 493-4260
Mario.Kumpf@
slt.sachsen.de



AfD

Lars Kuppi
Tel. 0351 493-4261
Lars.Kuppi@
slt.sachsen.de



AfD

Ulrich Lupart
Tel. 0351 493-4262
Ulrich.Lupart@
slt.sachsen.de



AfD

Norbert Otto Mayer
Tel. 0351 493-4263
Norbert.Mayer@
slt.sachsen.de



AfD

Frank Peschel
Tel. 0351 493-4266
Frank.Peschel@
slt.sachsen.de



AfD

Gudrun Petzold
Tel. 0351 493-4276
Gudrun.Petzold@
slt.sachsen.de



AfD

Alexander Wiesner
Tel. 0351 493-4274
Alexander.Wiesner@
slt.sachsen.de



AfD

Hans-Jürgen Zickler
Tel. 0351 493-4275
Hans-Juergen.Zickler@
slt.sachsen.de



DIE LINKE

Anna Gorskih
Tel. 0351 493-5853
Anna.Gorskih@
slt.sachsen.de



DIE LINKE

Antonia Mertsching
Tel. 0351 493-5818
Antonia.Mertsching@
slt.sachsen.de



DIE LINKE

Marika Tändler-Walenta
Tel. 0351 493-5844
Marika.Taendler-
Walenta@slt.sachsen.de



GRÜNE

Lucie Hammecke
Tel. 0351 493-4805
Lucie.Hammecke@
slt.sachsen.de



GRÜNE

Ines Kummer
Tel. 0351 493-4802
Ines.Kummer@
slt.sachsen.de



GRÜNE

Christin Melcher
Tel. 0351 493-4803
Christin.Melcher@
slt.sachsen.de



SPD

Simone Lang
Tel. 0351 493-5728
Simone.Lang@
slt.sachsen.de



SPD

Frank Richter
Tel. 0351 493-5734
Frank.Richter@
slt.sachsen.de



Simone Lang, Vorsitzende des Petitionsausschusses

2.2 Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Die praktischen Auswirkungen der durch den Sächsischen Landtag verabschiedeten Gesetze erfährt der Petitionsausschuss von den Bürgern aus erster Hand. Insofern kommt dem Petitionsausschuss eine große Bedeutung zu. Er ist der einzige Ausschuss, der mit den Bürgern unmittelbar kommuniziert und sich ihrer Probleme annimmt. Er kontrolliert und begleitet mit seiner Arbeit nicht nur die Exekutive, sondern nimmt ebenso eine Vermittlerrolle zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern ein.

Für sämtliche Probleme mit Behörden, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, ist der Petitionsausschuss eine gute Anlaufstelle. Dessen Aufgabe ist es, das rechtmäßige Handeln der Verwaltungsbehörden zu überprüfen. Dabei ist es ein besonderes Anliegen des Ausschusses, den Bürgern zu verdeutlichen, dass ihre vorgetragenen Sorgen und Nöte ernst genommen werden. Ziel ist es, sich umfassend für die Belange der Bürgerinnen und Bürger einzusetzen.

Die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des Petitionsausschusses ist das Sächsische Petitionsausschussgesetz (SächsPetAG). Dieses räumt dem Petitionsausschuss umfangreiche Möglichkeiten ein, die Belange der Bürger zu unterstützen. So hat der Petitionsausschuss das Recht, von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen zu verlangen. Darüber hinaus können per Beschluss Sachverständige, andere Auskunftspersonen oder die Petenten selbst in die Sitzung des Ausschusses geladen werden. In Einzelfällen können auch eine Ortsbesichtigung durchgeführt sowie Akteneinsicht von den Behörden verlangt werden.

Weitere Einzelheiten des Verfahrens hat der Petitionsausschuss für seine Arbeit gemäß § 61 Abs. 1 GO in seinen Grundsätzen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden festgelegt (vgl. Ziffer 5.4).

2.3 Erfahrungsaustausch mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag

Den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erreichen oftmals Petitionen, die Angelegenheiten der Kommunen betreffen. Soweit dies der Fall ist, werden diese bei der Petitionsbearbeitung einbezogen. Kommunen geben Stellungnahmen zu Petitionen ab und werden zu den vom Petitionsausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Ortsterminen eingeladen. Am Ende solcher Petitionsverfahren steht schließlich oft die Beschlussempfehlung, dass die Petition der für den Petitionsgegenstand zuständigen Kommune zugeleitet wird.

Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags am 8. März 2022 Vertreter des Sächsischen Städte- und Gemeindetages zu einem Informations- und Erfahrungsaustausch zur Behandlung »kommunaler Petitionen« eingeladen.

Von den Vertretern des Sächsischen Städte- und Gemeindetages wurde an diesem Termin erläutert, wie das Petitionswesen auf kommunaler Ebene ausgestaltet ist, zu welchen Themen Petitionen eingelegt werden und wie Petitionen behandelt werden. Allgemein hingewiesen wurde auf § 12 SächsGemO, wonach die Kommunen spätestens nach 6 Wochen einen begründeten Bescheid zur Petition zu erteilen haben, bzw. falls nicht möglich einen Zwischenbescheid. Informiert wurde weiterhin darüber, dass es beispielsweise in einigen größeren Städten einen Petitionsausschuss gebe und auch die Möglichkeit Petitionen online einzulegen. Als Petitionsthemen wurden beispielhaft versammlungs- oder ordnungsrechtliche Angelegenheiten, ausgefallene Beleuchtung, defekte Kanaldeckel, Erhöhung der KiTa-Gebühren, sowie der (Schüler-)Verkehr genannt. Informiert wurde weiterhin darüber, dass Vorschläge, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die Kommunen schriftlich, zur Niederschrift oder teilweise auch über ein Online-Portal bei der Kommune eingereicht werden könnten. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens wurde mitgeteilt, dass zunächst geprüft werde, ob der Petitionsadressat (Gemeinde) zuständig sei. Anschließend würde die Petition an das für das Petitionsanliegen zuständige Gemeindeorgan (Gemeinde-, Stadtrat, oder Bürgermeister, ggf. Petitionsausschuss) übermittelt, dort behandelt und abgeschlossen.

Von den Vertretern des Sächsischen Städte- und Gemeindetages wurde die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss und der Staatsregierung im Rahmen der Petitionsbehandlung als gut eingeschätzt. Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder zu Transparenz, Digitalisierung und Bürgerfreundlichkeit wurde mitgeteilt, dass die kommunalen Mitarbeiter zu einem offenen und transparenten Umgang mit Bürgeranliegen geschult würden, in einer Arbeitsgruppe »Digitales« Online-Angebote für Bürger geprüft und ausgetauscht würden und die Behandlung von Petitionen aus ihrer Sicht grundsätzlich bürgerfreundlich, sachorientiert und effizient sei.

2.4 Tagung der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse von Bund und Ländern

Am 11. und 12. September 2022 fand auf Einladung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags eine Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder statt. Gastgeber bei dieser alle zwei Jahre stattfindenden Veranstaltung war der Hessische Landtag in Wiesbaden. Teilnehmer waren auch die Bürgerbeauftragten und Ombudspersonen aus dem europäischen Raum.

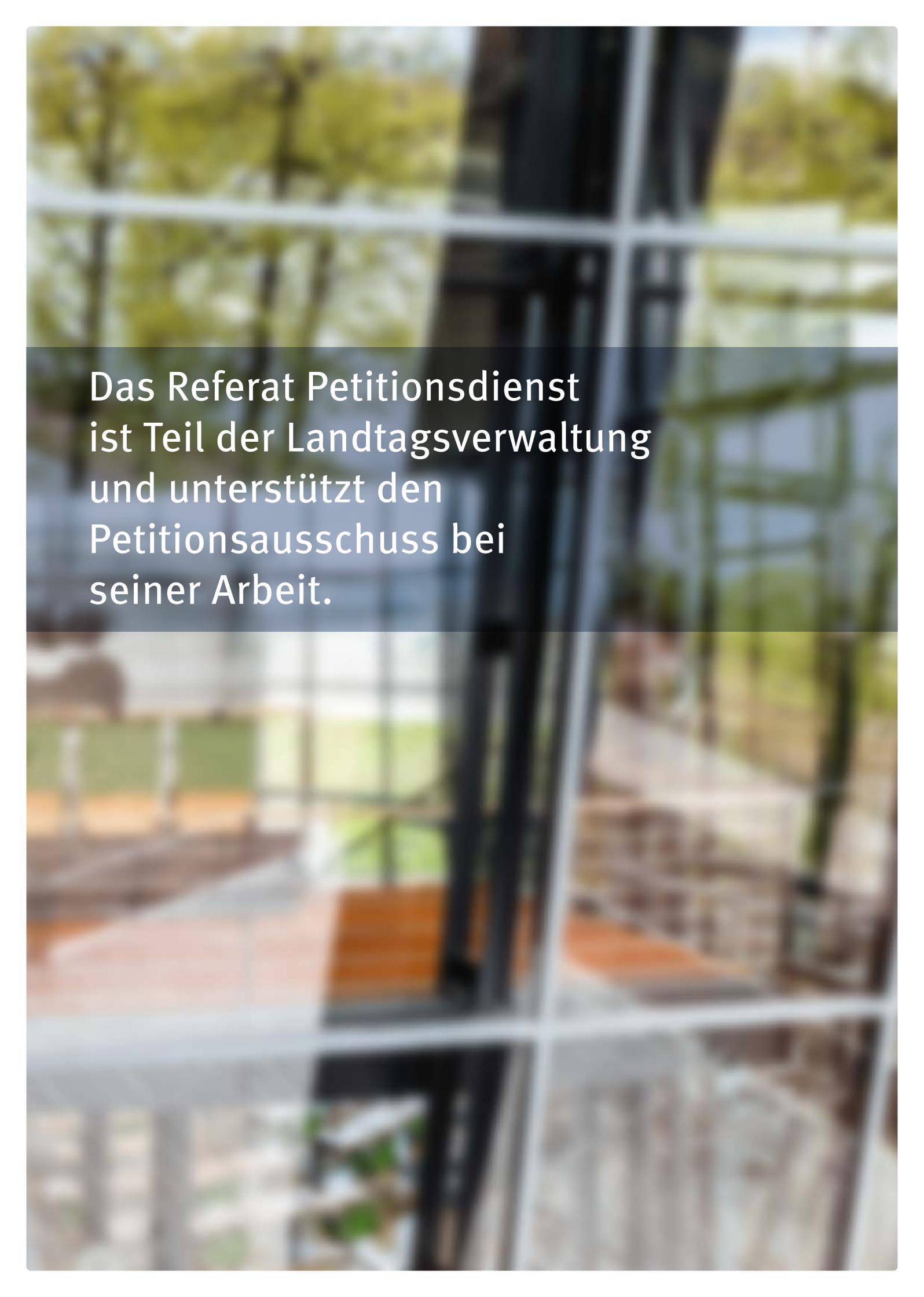
Neben einem allgemeinen Informations- und Erfahrungsaustausch ging es bei der zweitägigen Zusammenkunft insbesondere um Themen der Digitalisierung. In diesem Zusammenhang wurde der Aufbau eines gemeinsamen Petitionsportals des Bundes und der Länder besprochen. Dieses soll die Internetseiten der Parlamente übersichtlich bündeln und so für eine bessere digitale Auffindbarkeit sorgen. Thematisiert wurde schließlich auch die Petitionsbehandlung bei den zahlreich existierenden privaten Petitionsplattformen. Festgestellt wurde, dass die Bürgerinnen und Bürger dort keinen Anspruch auf eine Behandlung ihrer Eingaben im Sinne des Grundgesetzes haben. Kritisch betrachtet wurde insoweit außerdem, dass die privaten Petitionsplattformen häufig Gewinnmaximierungsabsichten hegen und zu diesem Zweck Daten der Nutzerinnen und Nutzer sammeln. Mit der Petitionseinlegung bei den Landtagen hätten die Bürger dagegen die Gewissheit, dass ihre Anliegen datenschutzkonform und sorgfältig geprüft werden. Vorteil sei auch, dass für die Petitionsbehandlung dort bereits eine Stimme ausreiche.

2.5 Die Arbeit des Petitionsausschusses unter Coronabedingungen

Unter Verweis auf Pkt. 4.1.2 dieses Jahresberichts war auch die Petitionsbehandlung im Petitionsausschuss von der Pandemielage beeinflusst. Weil die Maßnahmen nach der Coronaschutzverordnung an die dynamische Entwicklung des Pandemiegeschehens angepasst werden mussten, war es oftmals so, dass die Regelung, über die sich ein Petent beschwert hatte, beim Abschluss des Petitionsverfahrens schon nicht mehr galt. Entsprechend bezogen sich die im Rahmen der Petitionsbehandlung erfolgten Bewertungen des Sächsischen Landtags zum Petitions Sachverhalt immer auf den Zeitpunkt der Einreichung der Petition bzw. der Stellungnahme des zuständigen Staatsministeriums und die zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen. Hierauf wurden die Petenten auch in jedem Einzelfall in dem das Petitionsverfahren abschließenden Bericht hingewiesen. Davon abgesehen dauerten die Petitionsverfahren länger als sonst üblich. Dies lag unter anderem daran, dass der Staatsregierung, bei der zu jeder Petition eine Stellungnahme abgefordert wird, eine längere Stellungnahmefrist eingeräumt wurde. Diese wurde pandemiebedingt von sechs auf neun Wochen verlängert. Auch viele vom Petitionsausschuss beschlossene Vor-Ort-Termine konnten nicht durchgeführt werden bzw. wurden längerfristig verschoben. Schließlich waren auch die am Petitionsverfahren Beteiligten von coronabedingten Beschränkungen wie Krankheit, Kinderbetreuungspflichten oder Quarantäne betroffen. Alle am Petitionsverfahren Beteiligten haben jedoch trotz oder gerade wegen der schwierigen Lage alles darangesetzt, sämtliche Petitionen sorgfältig in einem angemessenen Zeitraum abschließend zu behandeln.

Petitionsausschusssitzung





Das Referat Petitionsdienst
ist Teil der Landtagsverwaltung
und unterstützt den
Petitionsausschuss bei
seiner Arbeit.

3 DAS REFERAT PETITIONSDIENST

Das Referat Petitionsdienst ist Teil der Landtagsverwaltung und unterstützt den Petitionsausschuss bei seiner Arbeit.

Seine Mitarbeiter prüfen im Vorfeld, ob eine Petition behandlungsfähig ist, und erfassen die für ihre ordnungsgemäße Bearbeitung erforderlichen Daten. Des Weiteren führt das Petitionsreferat den gesamten Schriftverkehr mit den Petenten, den Behörden (Ministerien, anderen Landtagen, Bundestag ...), den für die Petition zuständigen Berichterstatern und berät in juristischen Einzelfragen.

Aufgabe des Referats Petitionsdienst ist es weiterhin, die Ausschusssitzungen vor- und nachzubereiten. Es übernimmt die Organisation der vom Ausschuss beschlossenen Orts-terminen und unterstützt den Ausschuss bei der Umsetzung seiner sonstigen Befugnisse.

Die inhaltliche Behandlung der Petitionen obliegt ausschließlich dem Ausschuss. Er ist auch für die Beschlussempfehlungen verantwortlich.

Petitionsausschusssitzung



Im Jahr 2022 gingen beim
Petitionsausschuss insgesamt
591 Schreiben ein.



4 PETITIONEN IM JAHR 2022

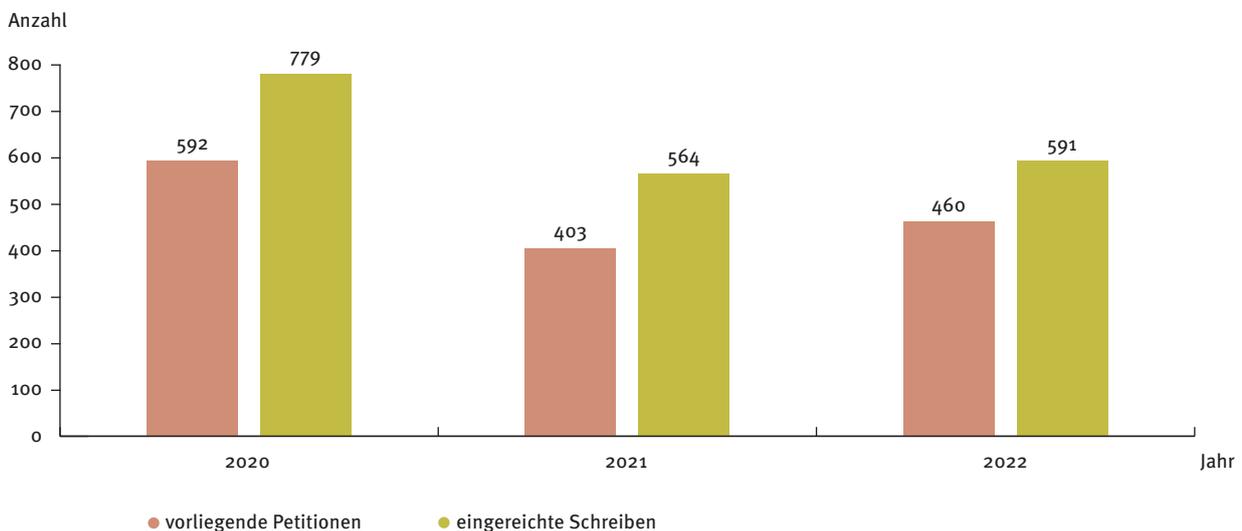
4.1 Neue Petitionen

4.1.1 Eingegangene Schreiben

In diesem Berichtsjahr gingen 591 Schreiben beim Petitionsausschuss ein, die statistisch erfasst wurden. Davon erfüllten 460 Schreiben die Voraussetzungen, um in einem abschließenden Petitionsverfahren behandelt zu werden. Bei 24 Schreiben handelte es sich inhaltlich nicht um Petitionen. Der Grund wurde den Adressaten schriftlich erklärt und im Einzelfall Empfehlungen gegeben, welche anderen Möglichkeiten genutzt werden können. Zahlenmäßig erfasst werden diese Schreiben unter »kP – Keine Petition«. Das trifft z. B. dann zu, wenn sich der Petitionsausschuss nicht mit dem Anliegen befassen kann, weil es sich um reine Meinungsäußerungen (8 Fälle), Zuleitungen von Kopien von Schreiben an eine andere Behörde zur Kenntnisnahme (8 Fälle) oder privat-rechtliche Angelegenheiten (8 Fälle) handelt.



Beim Sächsischen Landtag eingereichte Schreiben und vom Sächsischen Landtag behandelte Petitionen

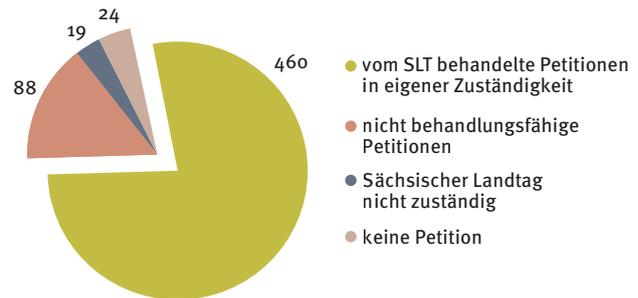


Ebenfalls gibt es Schreiben, die aufgrund ihres Inhalts nicht im Rahmen eines Petitionsverfahrens durch den Sächsischen Landtag behandlungsfähig sind, sogenannte »nbf«. Auch in diesen Fällen werden die Absender ausführlich darüber informiert, weshalb kein Petitionsverfahren durchgeführt werden kann. Gegebenenfalls werden die Petenten auf andere zur Verfügung stehende Möglichkeiten hingewiesen. 2022 waren das insgesamt 88 Schreiben. Davon wurden 4 Schreiben als Auskunftersuchen gewertet und den Petenten empfohlen, sich an die für die Beantwortung zuständige Stelle zu wenden. 1 Schreiben wurde als Antragstellung an die Regierung gewertet und dementsprechend an das zuständige Staatsministerium weitergeleitet.

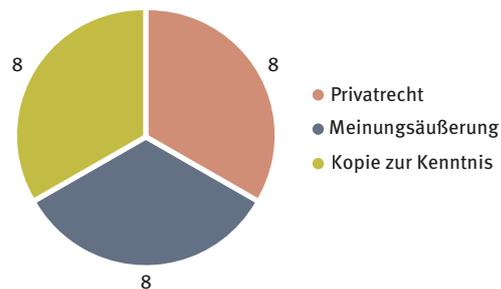
16 Petitionen betrafen den Kernbereich der Judikative und konnten somit aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht überprüft werden. In diesen Fällen können die Petenten nur auf die Inanspruchnahme des vorgesehenen Rechtswegs verwiesen werden. Hinzu kamen 29 Petitionen, die aufgrund fehlender Mitwirkung des Petenten nicht behandelt werden konnten. Das ist dann der Fall, wenn der Petent auf Nachfragen des Petitionsdienstes, die für die Bearbeitung erforderlich sind, nicht reagiert und somit das Verfahren nicht fortgeführt werden kann. Bei einem Schreiben fehlte der Absender, so dass keine weitere Bearbeitung möglich war. 14 Petitionen waren nicht behandlungsfähig, da sie die Wiederholung einer bereits abgeschlossenen Petition zum Inhalt hatten und es keine neuen Sachverhalte gab, die eine Wiederbehandlung gerechtfertigt hätten bzw. eine andere Entscheidung im Petitionergebnis ermöglicht hätten. Weitere 23 Petitionen enthielten kein nachvollziehbares Anliegen.

Für 19 beim Sächsischen Landtag eingereichte Petitionen war dieser nicht zuständig. 16 dieser Schreiben wurden deshalb an den Bundestag, 2 Schreiben an andere Landtage und 1 Schreiben an die in diesem Fall zuständige Gemeindevertretung abgegeben.

Behandlung der insgesamt eingegangenen Schreiben



Gründe für die Ablehnung als Petition



Nicht behandlungsfähige Petitionen



4.1.2 Schwerpunkte der eingereichten Petitionen

Soziales

Die meisten Petitionen, insgesamt 105, hatten Anliegen aus dem Ressort des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Inhalt. Zahlreiche Petenten setzten sich beispielsweise für den Erhalt von Krankenhäusern, der DRK-Kinderklinik Lichtenstein sowie spezieller medizinischer Fachabteilungen ein. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der mangelhaften vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum. Probleme bei der hausärztlichen, aber auch der fachärztlichen Versorgung (z. B. fehlende augenärztliche Praxen) wurden geschildert und der Sächsische Landtag um dringende Abhilfe gebeten.

Des Weiteren gab es wieder, wie in den Jahren zuvor, viele Petitionen, die Kritik an der Arbeitsweise der Sozialversicherungsträger zum Gegenstand hatten. Die Bearbeitung von Rentenanträgen, das Antragsverfahren bzw. die Gewährung von Erwerbsminderungsrenten sowie das Verfahren in Schwerbehindertenangelegenheiten (Zuerkennung von Merkzeichen) wurden beanstandet. Auch die Arbeitsweise verschiedener Jugendämter gab bei Pflegeeltern Anlass zu Kritik.

Schulische Bildung

Vergleichsweise viele Petitionen gingen zu dem Thema schulische Bildung und Erziehung ein. 56 Petitionen hatten genau dieses Anliegen, insbesondere der Lehrermangel an sächsischen Schulen wurde von Schülern und Eltern kritisiert. Gerade in diesem Bereich sind die Auswirkungen der zurückliegenden Corona-Pandemie unübersehbar. Hinzu kommen ein hoher Krankenstand bei den Beschäftigten sowie die derzeit vermehrt stattfindenden Altersabgänge. Insofern hat sich die Personalsituation an Sachsens Schulen weiterhin verschlechtert – auch die Zulassung von sogenannten Quereinsteigern konnte das Problem bisher nicht aus der Welt schaffen.

Ein weiteres Thema war die digitale Unterrichtsführung. Aus Sicht der Petenten geht die Modernisierung viel zu langsam – der Ausbau der erforderlichen Technik und die Optimierung des Online-Unterrichts erfolge nicht konsequent genug.

Kinderbetreuung

Zu der prekären Personalsituation an sächsischen Kitas erreichten den Petitionsausschuss ebenfalls mehrere Petitionen sowie eine Sammelpetition mit über 17 000 Unterschriften. Mit dieser Petition wurde eine höhere Bezahlung des Kita-Personals gefordert. Andere Petenten beanstandeten die Höhe der Kita-Gebühren und forderten eine volle Gebührenfreiheit für alle Familien. Für die Unterstützung des Petitionsausschusses bei der Bearbeitung dieser Themen ist das Staatsministerium für Kultus zuständig.

Verkehrswesen, Verkehrspolitik

77 Petitionen betrafen den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. In der Hauptsache ging es dabei um die Themen Verkehrswesen, Straßenbau und Verkehrspolitik. Vorwiegend werden die Reduzierung von Verkehrslärm und Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer gefordert. Gerade der Bau von straßenbegleitenden Radwegen an Schnellstraßen oder der Bau von Fußwegen bzw. Geschwindigkeitsreduzierungen innerhalb von Ortschaften sind Petitionsgegenstand. An zahlreichen Petitionen, die insbesondere den Bereich Verkehrswende, Verbesserungen im öffentlichen Personenverkehr, Förderung von Bus- und Bahnangeboten sowie übersichtlichere Tarifgestaltung im ÖPNV zum Inhalt haben, zeigen ein Umdenken der Menschen. Der Wunsch nach mehr Lebensqualität durch weniger Straßenverkehr, weniger Lärm, bessere Luftqualität, mehr Sicherheit und ein steigendes Interesse an Fragen des Umwelt- und Klimaschutzes sind tendenziell erkennbar.

Ein weiterer Schwerpunkt ist der Flugverkehr. Dem Petitionsausschuss liegen zahlreiche Beschwerden zu dem Betrieb des Frachtflughafens Leipzig-Halle vor, mit denen er sich im Berichtsjahr intensiv befasst hat. Es wurde eine Anhörung mit Petenten und verantwortlichen Behörden durchgeführt und die gesamte Problematik ausführlich erörtert. Zu einem Abschluss der Petitionen konnte der Ausschuss im Berichtsjahr noch nicht kommen.

Sonstige Themen

Dem Fachbereich des Staatsministeriums des Innern wurden insgesamt 56 Petitionen zugeordnet. Bei diesen Anliegen ging es vorwiegend um Sachverhalte im Bereich des Kommunalrechts (16 Petitionen) und der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung (16 Petitionen). Zu ausländerrechtlichen Angelegenheiten war in 11 Fällen die fachliche Expertise des Ministeriums erforderlich. Hier ging es vorrangig um Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen oder Wohnsitzauflagen.

Zu 37 Petitionen wurde das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung um Stellungnahme gebeten – vorrangig zu Petitionen aus dem Bereich Justizvollzug.

Bei den 33 Petitionen im Fachbereich des Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft lag der Schwerpunkt vorrangig bei Fragen des Immissions- und Klimaschutzes.

Bei allen anderen Ministerien war die Verteilung der Petitionen auf die einzelnen Sachgebiete relativ ausgewogen. Die Anliegen der Petenten bleiben sehr vielseitig und betreffen letztlich alle Lebensbereiche. Nicht selten waren die Themen so komplex, dass mehrere Ministerien in die Bearbeitung eingebunden werden mussten.

4.1.3 Petitionsübergaben

Auch in diesem Berichtsjahr wurde die Möglichkeit, dem Präsidenten des Sächsischen Landtags Petitionen öffentlich zu übergeben, intensiv genutzt. Der Präsident, die Vorsitzende des Petitionsausschusses und weitere Mitglieder des Petitionsausschusses sowie Pressevertreter waren bei diesen Terminen anwesend. Die Überreicher der Sammel- und Massenpetitionen hatten die Möglichkeit, das Anliegen vorzustellen und mit den Teilnehmern ins Gespräch zu kommen.

Es wurden insgesamt 8 Sammelpetitionen und eine Massenpetition zu folgenden Themen übergeben:

- »Rechte Richter verhindern« – 3 Unterschriften
- Rekommunalisierung der Paracelsiusklinik Reichenbach – ca. 3 150 Unterschriften
- »Rettung Palais Sommer Festival Dresden« – ca. 12 200 Unterschriften
- »Abschaffung der Kita-Gebühren in Sachsen und damit Beitragsfreiheit für alle Eltern – jetzt erst recht!« – ca. 910 Schreiben (Massenpetition)
- »Keine Industrie am Barockgarten Großsedlitz!« – ca. 4 880 Unterschriften
- »Mehr Hände für unsere Kinder« – ca. 20 790 Unterschriften
- »Nein zur Impfpflicht – § 20 IfSg abschaffen und Versorgungsnotstand in Mittelsachsen verhindern« – ca. 2 500 Unterschriften
- Offener Brief – »Zittau gemeinsam« – ca. 5 000 Unterschriften

Eine andere verfahrensrechtliche Bearbeitung der Petitionen ist mit der Übergabe der Petitionen nicht verbunden. Alle Anliegen – unabhängig davon, ob es sich um Einzel-, Sammel- oder Massenpetitionen handelt – werden gleichermaßen ernst genommen und vom Ausschuss gewissenhaft geprüft. Dennoch vermitteln diese Termine eine Wertschätzung der Initiatoren durch das Parlament und das Feedback war immer positiv.

Petitionsübergabe »Abschaffung der Kita-Gebühren«



4.1.4 Einzel-, Mehrfach-, Sammel- und Massenpetitionen

Das Spektrum der Petitionsthemen ist groß. Meistens enthalten sie ein ganz spezielles, individuelles Anliegen. Oft beziehen sich die Petitionen aber auch auf Themen, die allgemeiner Natur sind und die Allgemeinheit betreffen. Manche Petenten interessieren sich für bestimmte Themengebiete und reichen dazu zahlreiche Einzelpetitionen ein, z. B. zu Personenverkehr, Klima-Umweltschutz, Subventionierungen / Fördermittel, Kulturgut etc.

Neben der Gewährleistung des Petitionsrechts für den Einzelnen heißt es in Art. 35 SächsVerf »einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen«. Außer der Einzelpetition gibt es somit weitere Arten von Petitionen, die alle unter dem Schutz des Art. 35 SächsVerf stehen. Diese unterschiedlichen Arten von Petitionen definieren sich wie folgt:

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Es wird eine Leitpetition gebildet, welcher die anderen eingehenden Petitionen mit vergleichbaren Anliegen zugeordnet werden. Alle Petenten erhalten eine individuelle Eingangsbestätigung und ebenso einen abschließenden Bericht, der jedoch inhaltlich identisch ist. 2022 wurden 4 Mehrfachpetitionen eingereicht, denen insgesamt 78 Petitionen zugeordnet wurden.

Sammelpetitionen beinhalten ein schriftlich dargestelltes Anliegen, unterschrieben von dem Initiator dieser Initiative. Über Unterschriftensammlungen schließen sich weitere Personen dieser Petition an und unterstützen damit das verfolgte Anliegen. Ansprechpartner im Rahmen des Petitionsverfahrens ist bei Sammelpetitionen immer der Initiator. Die Form der Petitionseinreichung muss den geltenden Verfahrensregelungen entsprechen.

Im Berichtsjahr wurden dem Petitionsausschuss 15 Sammelpetitionen mit insgesamt 40 188 Unterschriften übergeben. Die vorliegenden Sammelpetitionen sind im Internetauftritt des Sächsischen Landtags einsehbar. Nach Beendigung des Petitionsverfahrens wird auf diesem Weg ebenfalls der Abschlussbericht der Petition veröffentlicht. Ansonsten

Petitionsübergabe »Keine Industrie am Barockgarten Großsedlitz!«



ist es Aufgabe des Initiators der Sammelpetition, die Unterzeichner vom Ergebnis der Petition zu informieren.

Die Petition mit den meisten Unterschriften – 20 790 Unterzeichner – betraf die Petition »Mehr Hände für unsere Kinder«. Die Petenten fordern geeignete gesetzliche Regelungen und niedrigere Personalschlüssel um Ausfallzeiten wie Urlaub, Krankheit, Fortbildung sowie Teamsitzungen und Elterngespräche in Kitas und im Bereich Hilfen zur Erziehung besser zu berücksichtigen. Es brauche einen gesetzlichen Rahmen mit ausreichend Zeit für direkte und mittelbare pädagogische Arbeit. Darüber hinaus sollen sich die Kita-Pauschalen für eine deutlich bessere Ausstattung der Einrichtungen erhöhen und die Beiträge gedeckelt werden, um Eltern nicht weiter zu belasten, insbesondere mit Blick auf die aktuelle Krisensituation.

Zur Petition »Corona-Initiative ›Zittau gemeinsam« wurden dem Sächsischen Landtag 5 000 Unterschriften übergeben. Die Petenten befürchten eine Zuspitzung der Corona-Pandemielage mit entsprechenden Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Krankenhäuser und einer Überlastung der Pflegekräfte sowie eine zahlenmäßige Zunahme der montäglichen »Corona-Spaziergänger« als Protest gegen die Regelungen der jeweiligen Corona-Not- bzw. -Schutz-Verordnung. Die Petenten äußern Enttäuschung darüber, dass zahlreiche Menschen diese Regeln ignorieren und einige sogar zum Widerstand aufrufen. Das Image der Stadt Zittau werde in Mitleidenschaft gezogen, zumal die Corona-Leugner und Maßnahmengegner eine zunehmende Unterwanderung der Proteste durch rechtsextreme Gruppierungen tolerierten. Es wird daher von den Behörden gefordert, die von der Staatsregierung erlassenen Regelungen durchzusetzen. Für dieses Anliegen wurde der Weg der Petition an den Sächsischen Landtag gewählt.

Fast gleich viele Unterschriften – 4 880 – erhielt die Petition »Keine Industrie am Barockgarten Großsedlitz«. Die Petenten, die sich zu einer Bürgervereinigung zusammengeschlossen haben, befassen sich in ihrem Petitionsschreiben mit der Frage der Eignung des zur Überplanung und Bebauung vorgesehenen Standorts des Industrieparks Oberelbe (IPO). Die Petenten halten die IPO-Standortwahl nicht für nachhaltig und förderfähig. Sie bitten den Sächsischen Landtag zu veranlassen, auf den Planungsträger – den Zweckverband Industriepark Oberelbe (ZV IPO) – in der Weise einzuwirken, dass dieser von seinem Planungsvorhaben Abstand nimmt. Gleichzeitig unterbreiten die Petenten einen Alternativvorschlag mit einem möglichen Ansatz zu einer Standortbewertung und fordern, diesen in das Planungsverfahren einzubeziehen.

Massenpetitionen sind Petitionen mit gleichlautenden Zuschriften zu demselben Anliegen. In den Grundsätzen des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) i. d. F. vom 29. Januar 2020 ist

festgelegt, dass dies ab 50 inhaltlich identischen Schreiben der Fall ist. Bei Massenpetitionen werden die Petenten nicht einzeln angeschrieben. Nach dem Beschluss des Petitionsausschusses über den Eingang und das Vorliegen einer Massenpetition wird darüber im Sächsischen Amtsblatt sowie unter www.landtag.sachsen.de/petition informiert. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung des Berichts an gleicher Stelle. Des Weiteren wird die Landespressekonferenz zu den Beschlüssen benachrichtigt.

2022 gingen 3 Massenpetition mit insgesamt 1126 Zuschriften im Sächsischen Landtag ein.

Mit 907 übergebenen Schreiben enthielt die Petition »Abschaffung der Kita-Gebühren in Sachsen« die meisten Zuschriften. Die Petenten fordern die Abschaffung der Gebühren für die Kindertagesbetreuung und Beitragsfreiheit für alle Eltern im Freistaat Sachsen. Begründet wird die Forderung mit dem Hinweis, dass das mittlerweile in elf Bundesländern, zumindest teilweise, möglich ist. Die Eltern müssten das Recht erhalten, ihre Kinder kostenfrei in den Kitas betreuen zu lassen. Sachsen sei das einzige Bundesland im Osten, welches bisher keine Beitragsfreiheit in Erwägung ziehe. Diese Ungleichbehandlung müsse jetzt beendet werden. Kostenfreie Bildung von Anfang an sei eine Frage der Gerechtigkeit und der Chancengleichheit für alle Kinder. In den Pandemie Jahren trügen vor allem Kinder und deren Familien die größte Last. Auch jetzt seien Menschen mit Kindern existenziell benachteiligt. Aufgrund der explodierenden Preise in fast allen Lebensbereichen entwickle sich für viele junge Familien mit Kindern bald eine existenzgefährdende Notlage. Es handele sich um die Gruppe der Normalverdiener, die nicht im Netz der Transferleistungen aufgefangen werde.

Die Petition »Ukraine-Krieg und dessen Folgen« enthielt 128 Schreiben. Diese enthielten drei Hauptforderungen, zu denen eine Beschlussfassung im Sächsischen Landtag gefordert wird:

- Ergreifung von Maßnahmen, um den Krieg in der Ukraine zu beenden,
- Ergreifung von Maßnahmen, die Auswirkungen des Krieges abzumildern,
- Einflussnahme auf die Bundesregierung mit dem Ziel, dass diese ihre Haltung zur Lieferung von schweren Waffen an die Ukraine überdenkt.

Die dritte Massenpetition »Einführung des Frauentages als gesetzlichen Feiertag im Freistaat Sachsen« beinhaltete 91 Zuschriften. Die Petenten begehren aufgrund der gesellschaftlichen Bedeutung von Frauen, die Einführung des Frauentages am 8. März als gesetzlichen Feiertag in Sachsen.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2 Ausübungen der Befugnisse des Petitionsausschusses

4.2.1 Verschiedene Beschlussempfehlungen

Gemäß § 63 GO bestehen für den Ausschuss verschiedene Möglichkeiten der Beschlussempfehlung. Des Weiteren können zu einer Petition mehrere Beschlüsse gefasst werden. Im Folgenden sind die möglichen Beschlüsse und ihre jeweilige Bedeutung erläutert:

- ☉ **»Der Petition wird abgeholfen.«**
Das heißt, dem Petitionsanliegen wurde durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen bzw. ihm soll entsprochen werden. Diese Maßnahmen wurden durch das Petitionsverfahren beeinflusst.
- ☉ **»Der Petition wird teilweise abgeholfen.«**
Diese Beschlussempfehlung wurde neu in die GO des Sächsischen Landtags aufgenommen. Verwendung findet diese Formulierung, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden.
- ☉ **»Die Petition wird für erledigt erklärt.«**
Das ist der Fall, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf).
- ☉ **»Der Petition kann nicht abgeholfen werden.«**
Dies ist dann der Fall, wenn den Forderungen des Petenten zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Natur entgegenstehen.
- ☉ **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen.«**
Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird mit diesem Beschluss aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben.
- ☉ **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.«**
Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen. Das zuständige Staatsministerium wird deshalb gebeten, das Anliegen nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist.
- ☉ **»Die Petition wird der Staatsregierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen.«**
Dies können die verschiedensten Anregungen und Empfehlungen an die Staatsregierung sein.

Wurde beschlossen, die Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen an die Staatsregierung zu überweisen, hat die Staatsregierung nach § 10 Sächsisches Petitionsausschussgesetz (Sächs-PetAG) dem Sächsischen Landtag innerhalb von sechs Wochen darüber zu berichten, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.

Nach Kenntnisnahme des Berichts durch den Petitionsausschuss wird dieser dem Petenten übersandt. Erfolgt die Stellungnahme der Staatsregierung nicht fristgerecht, kann sich der Petitionsausschuss nach § 64 GO erneut mit der Petition befassen. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss aufgrund des Berichtes der Staatsregierung beschließt, dass erneuter Beratungsbedarf besteht.

- ☉ **»Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.«**
Der Landtag sieht die Petition als geeignet an, bei künftigen Änderungen der einschlägigen Vorschriften mit einbezogen zu werden.
- ☉ **»Dem Petenten wird empfohlen, zunächst die Antragsmöglichkeiten bei Behörden zu nutzen bzw. den Rechtsweg auszuschöpfen.«**
Dieser Beschluss erfolgt dann, wenn die Nutzung bestehender Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden oder gegebener Rechtsmittel und Rechtsbehelfe als sinnvoll erscheint.
- ☉ **»Die Petition wird einer anderen Volksvertretung zugeleitet.«**
Stellt sich während des Petitionsverfahrens heraus, dass der Freistaat Sachsen nicht oder nur teilweise zuständig ist, wird die Petition der insoweit zuständigen Volksvertretung zugeleitet.

Die Beschlüsse des Sächsischen Landtags zu Petitionen haben den Charakter einer Empfehlung an die Verwaltung. Aufgrund der in der Verfassung verankerten Gewaltenteilung steht dem Parlament keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Staatsregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu. Petitionsbeschlüsse können also bestandskräftige Entscheidungen der Verwaltungen oder gerichtliche Entscheidungen nicht ändern oder aufheben.

- ☉ **»sogeannter freier Beschluss«**
Wenn das Ergebnis der Petition bzw. der vom Petitionsausschuss vorgesehene Beschluss nicht den laut der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags vorgesehenen festen Beschlüssen zugeordnet werden kann, handelt es sich um einen freien Beschluss. Dieser ist dann in seiner Formulierung individuell.

Im vergangenen Jahr konnte 24 Anliegen abgeholfen bzw. teilweise abgeholfen werden. 72 Petitionen konnten für erledigt erklärt werden.

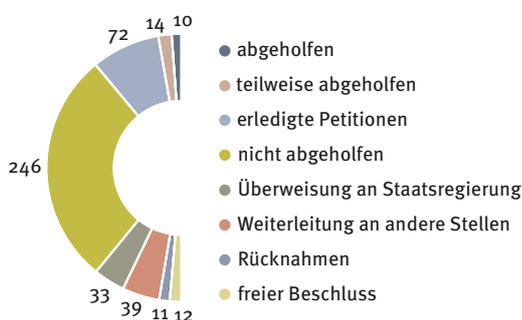
Weitere 33 Petitionen wurden an die Staatsregierung überwiesen. Darunter waren 6 Petitionen, zu denen die Staatsregierung einen Bericht nach § 10 SächsPetAG erstellen musste; 27 Petitionen gingen der Staatsregierung als Material zu. Zu 12 Petitionen wurde ein freier Beschluss gefasst.

Damit waren 129 Petitionen ganz oder teilweise erfolgreich, das heißt, es konnte bei rund 30 % der Anliegen ein positiver Abschluss erreicht werden. 308 Petitionen – rund 70 % – waren nicht erfolgreich.

39 Petitionen wurden mit Beschluss des Petitionsausschusses an anderen Stellen, wie dem Bundestag, anderen Landtagen oder den zuständigen Gemeinden zugeleitet. 11 Petitionen wurden von den Einreichern vor Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgenommen. In 246 Fällen konnte dem Anliegen der Petenten nicht abgeholfen werden.

Weitere Informationen siehe Anhang.

Gefasste Beschlüsse 2022



4.2.2 Eingegangene Stellungnahmen

Nach Eingang und Vorprüfung der Petition wird das Anliegen des Petenten dem fachlich zuständigen Ministerium mit der Bitte um eine Stellungnahme zugeleitet. Gegebenenfalls ist eine Nachfrage bei verschiedenen Ministerien erforderlich, z. B. wenn sich die Zuständigkeiten der Ministerien überschneiden. Im Einzelfall kann das auch erst während der Bearbeitung der Petition notwendig werden. Hinzu kommen ergänzende Stellungnahmen, sofern nachgereichte Unterlagen des Petenten dies erforderlich machen oder es gibt aus Sicht des Berichterstatters konkreten Nachfragebedarf. Gerade bei Petitionen zu sehr komplexen Sachverhalten ist es häufig erforderlich, die Bearbeitung ruhen zu lassen und zu einem späteren Zeitpunkt das Ministerium um eine aktualisierte Stellungnahme zu bitten. Dies kann z. B. bei langwierigen Verwaltungsverfahren wie Planfeststellungsverfahren der Fall sein. Die in der Regel sehr detaillierten Ausführungen zur rechtlichen Bewertung des Sachverhaltes durch die Staatsregierung sind für die Berichterstatter die Grundlage für die Bearbeitung der Petition im Ausschuss.

Der überwiegende Teil der Stellungnahmen wurde im vergangenen Jahr vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (92 Stellungnahmen), dem Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (69 Stellungnahmen) und dem Staatsministerium des Innern (67 Stellungnahmen) erstellt.

Weitere Informationen siehe Anhang.

4.2.3 Bearbeitungsdauer der im Jahr 2022 abgeschlossenen Petitionen

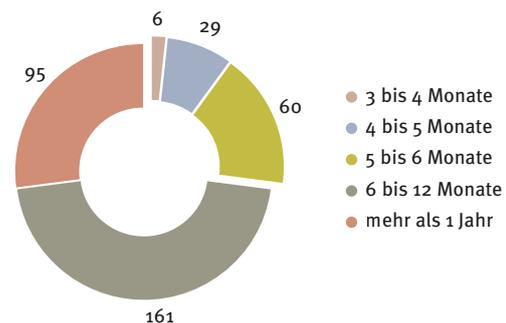
Im Berichtszeitraum konnten 351 Petitionen abgeschlossen werden.

Davon konnten die meisten Petitionen unter einem Jahr Bearbeitungsdauer abgeschlossen werden (161 Petitionen). Mit 95 Petitionen befasste sich der Ausschuss länger als ein Jahr. Vorrangig betrifft das Petitionen mit umfangreichen Sachverhalten und aufwendigen Verwaltungsverfahren. Häufig sind bei diesen Petitionen mehrfache Recherchen, Ortstermine, Anhörungen oder Aktenvorlagen erforderlich. In manchen Fällen ist es sinnvoll, im Einverständnis mit den Petenten die Petition noch nicht abzuschließen und das weitere Verfahren der zuständigen Behörden abzuwarten.

Bei 60 Petitionen lag die Bearbeitungszeit zwischen fünf und sechs Monaten. 29 Petitionen konnten in vier bis fünf Monaten abgeschlossen werden und bei 6 Petitionen lag die Bearbeitungszeit sogar nur zwischen drei bis vier Monaten.

Eine Aufstellung zeigt das nachfolgende Diagramm.

Bearbeitungsdauer abgeschlossener Petitionen



4.2.4 Akteneinsicht

Dem Petitionsausschuss ist von den öffentlichen Stellen des Freistaates Sachsen Akteneinsicht zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht für alle öffentlichen Stellen des Freistaates, soweit sie der Aufsicht des Landes unterliegen. Im Berichtsjahr 2022 nahm der Petitionsausschuss dieses Recht gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG sieben mal in Anspruch.



Außenansicht Neubau Sächsischer Landtag

4.2.5 Ortstermine / Anhörungen

Nachdem 2022 die Corona-Beschränkungen entfallen waren, machte der Ausschuss von diesem Recht intensiv Gebrauch und führte insgesamt 17 Ortstermine / Anhörungen auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 SächsPetAG durch. Dabei ging es um die Klärung des zugrunde liegenden Sachverhalts mit den Beteiligten um die unterschiedlichen Positionen zwischen Petenten und Verwaltungsbehörden besser verstehen zu können. Wünschenswertes Ziel ist es, eine Kompromisslösung zu finden, die einerseits rechtskonform ist, aber auch die Interessen der Petenten berücksichtigt. Das Ergebnis des Termins wird in einem Protokoll festgehalten und allen Teilnehmern ausgehändigt und findet letztlich Eingang in den abschließenden Bericht des Berichterstatters zur Petition.

Eine detaillierte Übersicht enthält der Anhang.

4.2.6 Öffentlichkeitsarbeit des Petitionsausschusses

Dem Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags ist es ein besonderes Anliegen, dass jeder von seinem Petitionsrecht Kenntnis hat, um dieses Recht auch effektiv wahrnehmen zu können.

Es wird jährlich ein Bericht erstellt, der nicht nur, wie in § 63 Abs. 2 Satz 3 GO vorgeschrieben, die Mitglieder des Sächsischen Landtags über die Arbeit des vergangenen Jahres informiert, sondern auch umfassend die Aufgaben des Petitionsausschusses, die Verfahrensweise und die gesetzlichen Grundlagen in der gebotenen Kürze für die Bürgerinnen und Bürger Sachsens darstellt.

Des Weiteren dient ein Faltblatt, das im Sächsischen Landtag ausliegt, der Information der Bürger. Auf Anfrage kann dieses kostenlos übersandt werden.

Es gibt auch ein Faltblatt in Leichter Sprache mit dem Titel »Petitions-Ausschuss und Petitions-Recht«.

Umfassende Informationen zum Petitionsausschuss, zum Petitionsrecht, zu den gesetzlichen Grundlagen und zu ausgewählten Petitionen sind auf der Internetseite des Sächsischen Landtags, www.landtag.sachsen.de/petition, abrufbar.

Unter der Rubrik »Mitgestalten › Petitionen« (www.landtag.sachsen.de/petition) findet sich alles rund um das Petitionswesen im Freistaat Sachsen. Hier kann auch die Online-Petition eingereicht werden. Zudem sind die Jahresberichte des Petitionsausschusses seit 2002 verfügbar. Bekanntmachungen zu eingegangenen Massen- und Sammelpetitionen bzw. deren Abschluss können ebenso eingesehen und die entsprechenden Berichte heruntergeladen werden.



4.3 Einzelne Petitionen aus dem Jahr 2022

4.3.1 Beispielberichte aus dem Bereich Wirtschaft und Verkehr

LÄRMSCHUTZ B 6 DRESDEN BAUTZEN

Die Petenten wenden sich mit folgenden Forderungen an den Petitionsausschuss:

- mehr Geschwindigkeitskontrollen,
1. das Entfernen des rauen Straßenbelages und
 2. das Aufstellen eines »stationären Blitzers« im Kreuzungsbereich der B 6 und der Verbindungsstraße K 7264 zwischen den Ortsteilen Schmiedefeld und Seeligstadt der Gemeinde Großharthau.

Das Wohnhaus der Petenten befindet sich außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Kreuzungsbereich der B 6 und der Verbindungsstraße K 7264. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der B 6 in diesem Bereich ist auf 70 km/h begrenzt.

Nach Ansicht der Petenten hätten in den letzten Jahren das Verkehrsaufkommen sowie die gefahrenen Geschwindigkeiten enorm zugenommen. Bei Verkehrsunfällen auf der Bundesautobahn A 4 verlagere sich der Verkehr auf die B 6. In der Folge habe sich die Lärmbelastung – auch durch Motorradfahrer – erhöht, was zu gesundheitlichen Beschwerden geführt habe.

Von 2012 bis 2016 wurde der Knotenpunkt B 6 / K 7264 als Unfallhäufungsstelle in der Unfallkommission des Landkreises Bautzen behandelt. Ergriffene Maßnahmen waren das Aufstellen des Verkehrszeichens 1006-31 StVO (Unfallgefahr) im Jahr 2012 sowie die Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen durch die Polizeidirektion Görlitz. Nach drei Jahren der Wirksamkeitsbetrachtung und einer Verkehrsunfalllage, die sich konstant unterhalb der geltenden Grenzwerte befand, wurde die Behandlung des Knotenpunktes als Unfallhäufungsstelle im Jahr 2017 unter der Maßgabe weiter durchzuführender Geschwindigkeitskontrollen beendet.

Im Jahr 2017 wurden seitens der Polizeidirektion Görlitz sechs Kontrollen durchgeführt und insgesamt 5 934 Fahrzeuge gemessen. Im Jahr 2018 waren es zwei Kontrollen mit 1 498 gemessenen Fahrzeugen. Im Ergebnis wurden weniger Geschwindigkeitsverstöße festgestellt als im Durchschnitt aller Geschwindigkeitskontrollen der Polizeidirektion Görlitz.

Zum Verkehrsunfallgeschehen wurden im Jahr 2015 drei Verkehrsunfälle polizeilich registriert, davon einer mit leichtem Personenschaden, 2016 ein Verkehrsunfall ohne Verletzungsfolgen, 2017 ein Verkehrsunfall mit leicht Verletzten und 2018 drei Verkehrsunfälle, davon zwei mit leichtem Personenschaden.

Im Rahmen der regelmäßigen Auswertungen des Datenbestandes der elektronischen Unfalltypenkarte wird auch der zu bewertende Knotenpunkt beobachtet, so dass auf Veränderungen der Unfallzahlen sofort reagiert werden kann, so z. B. auch bei der Feststellung höherer Verstoßquoten in Bezug auf die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Das Landratsamt Bautzen hatte an dem Knotenpunkt bisher keine eigenen Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt. Stationäre Geschwindigkeitsmessanlagen werden auf Anregung der Verkehrsunfallkommission und entsprechender Hinweise von Stadt- und Gemeindeverwaltungen errichtet, wenn durch Beschluss des Landkreistages die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage betragen gegenwärtig 88.200 EUR und sind im Haushaltsplan des Landkreises Bautzen derzeit nicht eingestellt.

Der Knotenpunkt B 6 / K 7264 ist im Jahr 2009 ausgebaut worden, d. h. die Deckschicht wurde mit einem Splittmastixasphalt gefertigt und hat einen guten Erhaltungszustand. Aus schalltechnischer Sicht entspricht der eingebaute Splittmastixasphalt der für den Bau von Bundesstraßen üblichen Regelbauweise. Gemäß der »Richtlinie für Lärmschutz an Straßen – RLS-90« handelt es sich um einen lärmindernden Straßenbelag.

Zum Verkehrsaufkommen können nur die Daten der Zählstelle 4850 1101 kurz vor Bischofswerda ausgewertet werden. Im Jahr 2015 betrug demnach der DTV (durchschnittliche tägliche Verkehr) 7 527 Fahrzeuge / 24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 5,6 %. 2010 betrug der DTV 7 083 Fahrzeuge / 24 h mit einem Schwerverkehrsanteil von 6,5 %.

Glasfassade Bürgerfoyer



Eine offizielle Bedarfsumleitung für die BAB A4 führt nicht über den betroffenen Knotenpunkt. Verkehrsverlagerungen aufgrund von Störungen auf der A4 sind jedoch nicht auszuschließen.

Im Juni 2020 fand ein Ortstermin des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtages in Großharthau statt, an dem neben den Berichterstatter und Petenten, der Bürgermeister der Gemeinde Großharthau sowie Vertreter des Landratsamtes Bautzen, der Polizeidirektion Görlitz, des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr teilnahmen. Im Ergebnis ist zu den dort im Einzelnen besprochenen Maßnahmenvorschlägen zur Verbesserung der bestehenden Lärmsituation am Anwesen der Petenten Folgendes festzustellen:

a) Ersatz der vorhandenen Asphaltdeckschicht mit einem neuen lärmindernden Asphalt durch das LASuV

Der eingebaute Splittmastixasphalt entspricht der für Bundesstraßen üblichen Regelbauweise. In den »Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90«, die für den ordnungsrechtlichen Straßenverkehrslärmschutz gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung verbindlich anzuwenden sind, ist diese Deckschicht als lärmindernd eingestuft und ihr eine Lärminderungswirkung von 2 dB (A) zugeordnet. Die Deckschicht befindet sich im Bereich des Knotenpunktes der Bundes- und Kreisstraße B 6 / K7264 in einem guten Zustand.

Der von den Petenten gewünschte Ersatz der vorhandenen Deckschicht zu Lasten des Bundes als Baulastträger der B 6 ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht begründbar. Die vorgeschlagene Maßnahme würde auch nicht zu einer Reduzierung des Reifen- / Fahrbahn-Geräusches und zu einer spürbaren Verbesserung der an ihrem Anwesen bestehenden Lärmsituation führen.

b) Aufnahme der Planungen für einen Umbau des Knotenpunktes B 6 / K7264 zu einem Kreisverkehr durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr

Der Knotenpunkt B 6 / K7264 ist im Jahr 2009 mit dem Ziel einer Erhöhung der Verkehrssicherheit ausgebaut worden. Zudem wurden durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h angeordnet sowie das Zeichen 1006-31 (Unfallgefahr) gemäß Verkehrszeichenkatalog (VzKat 2017) aufgestellt. Der Knotenpunkt genügt damit vollumfänglich den Anforderungen des Verkehrs.

Ein erneuter Umbau des Kreuzungsbereiches zu einem Kreisverkehr zu Lasten des Bundes als Baulastträger der B 6 ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht begründbar. Die vorgeschlagene Maßnahme kann deshalb nicht vom LASuV geplant und in das derzeit bei der Landesdirektion Sachsen laufende Planfeststellungsverfahren zur Herstellung des Baurechtes für die Anlage eines Radweges entlang der B 6 integriert werden.

c) Umsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen am Wohnhaus der Petenten durch das LASuV

Diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt. Der Bund als Baulastträger der B 6 hat der Eigentümerin des Grundstücks im Rahmen der Lärmsanierung im Jahr 2008 Fördermittel für den Einbau von Lärmschutzfenstern zur Verfügung gestellt. Der Erstattungsbetrag für die neuen Fenster (Förderungssatz 75 %) und die erforderlichen Anpassungsarbeiten betrug insgesamt 497 EUR. Auf den darüber hinaus möglichen Einbau von schalldämmten Lüftungseinrichtungen verzichtete die Grundstückseigentümerin.

Die Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Baulastträgers zur Minderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen. Nach § 5 der zwischen der Grundstückseigentümerin und dem damaligen Straßenbauamt Bautzen (jetzt LASuV-Niederlassung Bautzen) am 22. September 2008 abgeschlossenen Vereinbarung sind mit der teilweisen Erstattung der Kosten für passiven Schallschutz »alle Ansprüche wegen Beeinträchtigung der Nutzung des Gebäudes durch den Verkehrslärm, der von der B 6 ausgeht, erfüllt«.

d) Aufstellung eines stationären Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes auf der B 6 im Bereich des Knotenpunktes durch das Landratsamt Bautzen

Über die Planung, die Aufstellung und die Finanzierung von stationären Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten (Blitzer) entscheidet das Landratsamt Bautzen. Ihm liegen derzeit noch weitere 20 bis 30 Anträge von Kommunen für andere Messpunkte vor.

In Anbetracht der hohen Kosten von ca. 90 TEUR für derartige Überwachungsgeräte und unter Berücksichtigung des unauffälligen Verkehrsunfallgeschehens im Bereich des Knotenpunktes B 6 / K7264 in den vergangenen Jahren ist eine Bewilligung der Haushaltsmittel durch Beschluss des Landkreistages für die von den Petenten gewünschte zeitnahe Aufstellung eines Blitzers nicht realistisch.

Innenhof Sächsischer Landtag



e) Anpflanzung von Gehölzen als Lärm- und Sichtschutz zwischen der B 6 und dem Wohnhaus der Petenten

In Kreuzungsbereichen, wie dem Knotenpunkt B 6 / K7264, müssen aus Verkehrssicherheitsgründen die Sichtbereiche erhalten bleiben. Nach dem geltenden straßenbautechnischen Regelwerk (Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme – RPS 2009) ist bei der Anpflanzung von Gehölzen in Außerortsbereichen ein Mindestabstand von 7,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten. Zudem steht der Verlauf des geplanten Radweges zwischen der B 6 und dem Anwesen der Petenten der weiteren Anpflanzung von Gehölzen als Lärm- und Sichtschutz entgegen.

f) Versetzen der Ortstafel von Schmiedefeld auf die B 6 durch das Landratsamt Bautzen

Der Bundesgesetzgeber hat in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) geregelt, dass Ortstafeln (Vorderseite Zeichen 310) dort aufzustellen sind, wo die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Straßenseiten beginnt. Deren Standort bestimmt die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für alle Kraftfahrzeuge auf die innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h gemäß § 3 Abs. 3 StVO und gestattet im Innerortsbereich das Parken an der Straße. Die geschlossene Bebauung des Ortsteils Schmiedefeld der Gemeinde Großharthau beginnt erst ca. 300 m südlich des Knotenpunktes B 6 / K7264 bzw. des Anwesens der Petenten.

Der Vorschlag des Bürgermeisters der Gemeinde Großharthau, die Ortstafel (das sogenannte Ortseingangsschild) von Schmiedefeld vom jetzigen Standort an der K7264 auf die B 6 zu versetzen, kann demzufolge vom Landratsamt Bautzen aus rechtlichen Gründen nicht umgesetzt werden.

Im Protokoll zum Ortstermin am 22. Juni 2020 wurde im Einvernehmen mit den Beteiligten festgehalten, dass in der Beratung der Unfallkommission am 16. Juli 2020 die bis dahin vorliegenden Zahlen und Entwicklungen (z. B. Unfallzahlen, Ergebnisse von Geschwindigkeitsmessungen) ausgewertet und das Anliegen der Petenten (z. B. eine Geschwindigkeitsreduzierung von 70 km/h auf 50 km/h) erörtert werden sollen. Des Weiteren soll es künftig mehr mobile Geschwindigkeitsmessungen durch die Polizei und das Landratsamt Bautzen geben. Darüber hinaus werden mit einem für die Kraftfahrer nicht erkennbaren Verkehrsstatistikgerät am Knotenpunkt B 6 / K7264 über mehrere Tage anonym Verkehrsdaten ermittelt und ausgewertet.

Das Straßenverkehrsamt des Landratsamtes Bautzen teilte dazu mit, dass die von ihm geleitete Verkehrsunfallkommission (VUK) des Landkreises in ihrer Beratung am 16. Juli 2021 die Thematik des Wiederauflebens des Verkehrsunfallgeschehens im Bereich des Knotenpunktes B 6 / K7264 und die verstärkte Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen erörtert hat.

Die Ergebnisse der vom Ordnungsamt des Landratsamtes Bautzen im Zeitraum vom 29. Juni 2020 bis 5. August 2021 vorgenommenen Geschwindigkeitskontrollen sind der beigefügten Anlage zu entnehmen. Danach lag der Anteil an Kraftfahrzeugen, die die angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, bei den insgesamt 25 durchgeführten Kontrollen im normalen Bereich zwischen 0,36 % und 8,3 %.

Die anonymen Messungen, die über den Zeitraum einer Woche vom 3. Dezember 2020 bis 10. Dezember 2020 mit einem Verkehrsstatistikgerät IMPACTOR im Bereich des Knotenpunktes B 6 / K7264 erfolgten, ergaben eine nicht übermäßig hohe Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke (DTV) von knapp 5 800 Fahrzeugen/24 Stunden. Nach den Ergebnissen der letzten bundesweiten Straßenverkehrszählung (SVZ 2015) haben die Bundesstraßen im Freistaat Sachsen im Durchschnitt einen DTV von ca. 6 600 Fahrzeugen/24 h.

Zur Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus wurde die v85-Geschwindigkeit ermittelt. Dies ist die Geschwindigkeit, die von 85 % der gemessenen Fahrzeugführer eingehalten und von 15 % überschritten wird. Sie ist eine praktisch gut nutzbare Kennzahl, da bei Geschwindigkeitsmessungen eine sehr große Zahl von Daten ermittelt wird. Die v85-Geschwindigkeit lag im genannten einwöchigen Messzeitraum in Fahrtrichtung Dresden mit 62,1 km/h deutlich unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h. In Fahrtrichtung Bautzen lag sie mit 72,6 km/h nur geringfügig darüber. Demnach besteht derzeit kein Handlungsbedarf.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern teilte mit, dass der Polizeivollzugsdienst der Polizeidirektion Görlitz im Juli und August 2020 insgesamt fünf Geschwindigkeitskontrollen im relevanten Bereich der B 6 vornahm. Gemessen wurden stets beide Fahrtrichtungen zu unterschiedlichen Tages- und Nachtzeiten. Der Anteil an Kraftfahrzeugen, die die angeordnete zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten, lag dabei zwischen 3 % an den Vormittagen und bis zu 6,4 % am Nachmittag. Bei einer Messung in der Nacht wurde zwar ein Anteil von 17 % festgestellt, dabei war jedoch kein Schwerverkehr vertreten. Damit könnte, ebenso wie eine geringere Erwartung von Kontrollen durch die Verkehrsteilnehmer, der höhere Anteil an Verstößen erklärbar sein. Aufgrund der verhältnismäßig geringen Geschwindigkeitsüberschreitungen und dem Auftreten anderer Schwerepunktlagen wurden die Messungen an diesem Standort in der Folge nicht fortgesetzt. Zusätzlich fanden im Jahr 2020 in diesem Bereich der B 6, vor allem in und bei Großharthau, noch zahlreiche Anhaltekontrollen statt. Dabei wurden die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten, der Zustand der Fahrzeuge sowie das Verhalten und die Verkehrstauglichkeit der Fahrzeugführer kontrolliert.

Die Kreuzung B 6 / K7264 erfüllt aktuell nicht mehr die Kriterien einer Unfallhäufungsstelle. Im Jahr 2020 und im Erfassungszeitraum vom 1. Januar 2021 bis 20. August 2021 wurden keine Verkehrsunfälle an diesem Knotenpunkt registriert.

Zu 1.: Hinsichtlich der Forderung nach mehr Geschwindigkeitskontrollen wird der Petition abgeholfen.

Zu 2. und 3.: Hinsichtlich des geforderten Austausches des Straßenbelages und dem Aufstellen einer stationären Geschwindigkeitsmessanlage, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

RADWEG K 8012 – GEMEINDE NIEDERAU

Gegenstand der Petition ist der geplante Neubau eines Radweges entlang der Kreisstraße in der Gemeinde Niederau zwischen den Ortsteilen Niederau und Gröbern. Die Petenten lehnen den Neubau des Radweges entlang der Kreisstraße ab.

In diesem Zusammenhang möchten die Petenten, dass

- a) das Flurneuerungsverfahren nicht durchgeführt wird und
- b) ein bestimmter Weg in der Variantenuntersuchung mit betrachtet werden soll.

Die Petition richtet sich gegen den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße. Der Landkreis ist Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Straßengesetz). Deshalb wurde eine Stellungnahme des Landkreises eingeholt. Diese bildet die Grundlage für die weiteren Ausführungen.

Der in Rede stehende Radweg ist seit den 1990er-Jahren Gegenstand der Gemeindeentwicklungsplanung in Niederau. Vordergründiges Ziel ist eine spürbare Erhöhung der Schulwegsicherheit. Deshalb ist der Radweg auch Bestandteil der aktualisierten Gemeindeentwicklungskonzeption.

Die Kreisstraße K 8012 ist die kürzeste Verbindung zwischen den Ortsteilen Gröbern und Niederau. Sie weist im gesamten Verlauf in der Gemeinde Niederau, mit Ausnahme des bereits grundhaft ausgebauten Teils, keinen normgerechten Querschnitt auf.

Dadurch kann es besonders außerorts – trotz bestehender Anordnung einer maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h (Verkehrszeichen 274-70) – zu Gefährdungen von Radfahrenden kommen. Insbesondere zur Verbesserung der Schulwegsicherheit beschloss der Kreistag des Landkreises die Aufnahme des straßenbegleitenden Radweges an der Kreisstraße in die Kreisradverkehrskonzeption.

Die Vorbereitungen zum Radwegprojekt laufen seit vier Jahren in enger Abstimmung mit der Gemeinde. Kreisstraßen dürfen gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Ein Vorhabenträger hat nach § 73 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Planunterlagen für investive

Maßnahmen bei der Landesdirektion Sachsen einzureichen und hierfür eine Genehmigung zu beantragen. In Fällen von unwesentlicher Bedeutung nach § 39 Abs. 6 SächsStrG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG trifft die zuständige Straßenbaubehörde die Entscheidung auf Entfall einer Planfeststellung oder Plangenehmigung. Der Landkreis als Straßenbaubehörde gemäß § 47 Abs. 2 SächsStrG für die vom Vorhaben betroffene Kreisstraße strebt eine einvernehmliche Lösung an. Grundlage für Verhandlungen zum projektbezogenen Grunderwerb sind entsprechende Pläne und Verzeichnisse aus der Genehmigungsplanung. Erst auf dieser Basis sind konkrete Aussagen zum vorübergehenden und dauerhaften Flächenbedarf möglich.

Das Projekt befindet sich in der Genehmigungsplanung. Dabei wurden bisher Planungskosten i. H. v. 70.571,13 EUR aufgewendet. Vor der Fördermittelbeantragung beim Freistaat Sachsen ist das Baurecht herzustellen. Dazu gehört die Verfügbarkeit über die für den Bau benötigten Flächen. Auf Grundlage der Planung werden im Abschnitt Niederau - Gröbern ca. 1,150 ha straßenbegleitender Grunderwerb benötigt. In dieser Fläche enthalten sind auch die für zusätzliche straßenbegleitende Bepflanzungen benötigten Böden (ca. 0,3695 ha) sowie erforderliche Böschungen und Entwässerungsflächen (ca. 0,3003 ha). Ziele dieser begleitenden Maßnahmen sind die Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv ackerbaulich genutzten Region und die Umsetzung der aus dem Kulturlandschaftsprojekt empfohlenen Aufwertung der Kulturlandschaft durch Bäume- und Strauchpflanzungen entlang von Straßen und Wegen. Die durch die Fahrbahndecke und Bankette des Radweges sowie Feldzufahrten künftig stärker versiegelte Fläche beträgt etwa 0,4803 ha und setzt sich zusammen aus 0,3455 ha Asphalt für den Radweg und die Feldzufahrten sowie 0,1348 ha Bankett.

zu a) Flurneuerungsverfahren (FNO)

Um nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer der unmittelbar an die Kreisstraße angrenzenden Grundstücke in Anspruch zu nehmen, wurde in Abstimmung zwischen dem Landkreis Meißen und der Gemeinde Niederau das Instrument der Flurneuerung (FNO) gewählt. Mittels der FNO ist es möglich, öffentliche Lasten auf viele Eigentümerinnen und Eigentümer zu verteilen bzw. im günstigsten Fall gar kein privates Eigentum in Anspruch zu nehmen. Das ist immer dann möglich, wenn kommunale Flächen, Bundes- oder Landesflächen zur Verfügung stehen.

Die Gemeinde verfügt über eine Vielzahl ehemaliger Wegeflächen, die im Zuge der Intensivierung der Landwirtschaft für eine bessere Bewirtschaftbarkeit überackert und der landwirtschaftlichen Nutzung hinzugefügt wurden. Eine öffentliche Wiedernutzbarmachung dieser Wege ist oftmals nicht notwendig und würde für die Landwirtschaft zu erheblichen Bewirtschaftungsschwernissen führen. Die FNO ermöglicht es, diese öffentlichen Flächen an die Kreisstraße zu verlegen und für Radweg und Bepflanzung wieder öffentlich nutzbar zu machen.

Diesen Beschluss hat der Gemeinderat Niederau im Interesse der Ortsentwicklung, der Verbesserung der Schulwegsicherheit und des Landschaftsbildes zwischen Ockrilla, Gröbern und Niederau gefasst. Nach einer ersten Information in einer öffentlichen Gemeinderatssitzung im Herbst 2021 fand zum geplanten FNO-Verfahren Ende Januar 2022 die Aufklärungsversammlung für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, welche die künftige Teilnehmergeinschaft bilden, statt. Dabei wurde insbesondere seitens der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe Kritik daran geäußert, dass im Zuge der Planung des Radweges vermeintlich naheliegende Alternativen nicht ausreichend geprüft worden seien. Hierbei handelt es sich um den sogenannten »Pappelweg« von Gröbern zum Radweg Meißen - Niederau (Staatsstraße S80). Es wurde vorgetragen, dass dieser Weg ausgebaut werden könnte. Auf einen Neubau könne dann verzichtet werden. Ob der »Pappelweg« als Radweg geplant und gebaut werden soll, obliegt allerdings nicht dem Landkreis, sondern der Gemeinde Niederau.

zu b) Variantenuntersuchung zum Weg

Als Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße K8012 ist der Landkreis an die Regelungen des Sächsischen Straßengesetzes gebunden. Danach sollen sich die straßenbegleitenden Radwege in der Nähe und im Verlauf der klassifizierten Straße bewegen. Das trifft für die geplante und zur Umsetzung vorgesehene Lösung zu, nicht aber für den »Pappelweg«. Dieser bewegt sich am Ortsausgang Gröbern rechtwinklig von der Kreisstraße weg und bindet in ca. 1,5 km Entfernung auf den Radweg der S80 Meißen – Niederau auf. Die K8012 erreicht dieser Weg nicht mehr. Damit ist eine Zuständigkeit des Landkreises und eine Förderfähigkeit als straßenbegleitender Radweg für die Kreisstraße zwischen Gröbern und Niederau nicht gegeben.

Im Übrigen würden auch beim fahrradgerechten Ausbau des »Pappelweges« landschaftspflegerische Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen (d. h. zusätzliche Flächen) erforderlich.

Der geplante Radweg führt zu einer spürbaren Erhöhung der Sicherheit für alle nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmenden zwischen Gröbern und Niederau. Zudem werden im Rahmen der straßenbegleitenden landschaftspflegerischen Maßnahmen die Erhöhung der Biodiversität in einer intensiv ackerbaulich genutzten Region und die aus dem Kulturlandschaftsprojekt empfohlene Aufwertung der Kulturlandschaft durch Bäume- und Strauchpflanzungen entlang von Straßen und Wegen mit umgesetzt.

Mit einem gleichzeitig durchzuführenden Flurneuerungsverfahren sollen die Lasten auf viele Eigentümer gleichmäßig verteilt werden. Die Gemeinde Niederau bringt eine Vielzahl ehemaliger Wegeflächen in das Flurneuerungsverfahren ein.

Die vom Petenten vorgeschlagene Lösung eines Radweges auf dem »Pappelweg« kann eine sinnvolle Ergänzung im gesamten Radverkehrsnetz im Elbtal darstellen. Diese Variante

stellt aber keinen gleichwertigen Ersatz für das vom Landkreis und der Gemeinde Niederau gemeinsam verfolgte Planungsziel, dem Neubau eines straßenbegleitenden Radweges an der K8012, dar.

Der Landkreis Meißen hält am Projekt des Radweges an der K8012 mit Alleepflanzung in Verbindung mit einem Flurneuerungsverfahren fest.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

RADWEG S82 – COSWIG / BROCKWITZ

Gegenstand der Petition ist der Neubau von Radwegen entlang der Staatsstraße S82 in der Stadt Coswig. In diesem Zusammenhang begehren die Petenten, dass das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) den Neubau straßenbegleitender Radwege

1. zwischen Südstraße und dem geplanten Kreisverkehr schon 2022/2023 und
2. zwischen Coswig und dem Ortsteil Brockwitz zum nächstmöglichen Zeitpunkt realisiert.

Zu 1. Lückenschluss Radweg S82 zwischen Südstraße und Kreisverkehr

Aus Richtung Westen sind bis zur Südstraße beidseitige Radverkehrsanlagen entlang der Dresdner Straße (S82) vorhanden. Das Erfordernis eines Rad- / Gehweges zwischen Südstraße und dem zukünftigen Kreisverkehr in Coswig – der gegenständliche Abschnitt der Petition – ist unbestritten.

Die Ausbau- und Erhaltungsstrategie 2030 ordnet die S82 dem Kernnetz zu. Da der in Rede stehende Abschnitt unter Priorität 3 geführt wird, sind bauliche Maßnahmen als weiterer Bedarf erst mit einer Realisierungsperspektive nach 2030 eingeordnet. Folglich besteht für den besagten Streckenabschnitt kein Planungsrecht und es sind bisher auch keine Planungsaktivitäten (Straßenausbau mit Radwegneubau) veranlasst worden.

Im Rahmen einer separaten Radwegplanung (ohne Straßenausbau) wird zu prüfen sein, ob die Anlage eines einseitigen Radweges den Verkehrsanforderungen genügt. Aufgrund der Tatsache, dass bisher das Straßenoberflächenwasser breitflächig über das sich anschließende Bankett entwässert, ist davon auszugehen, dass ein zukünftiger Radwegneubau Eingriffe in die Straßenentwässerung bedingt, die erst nach Vorlage einer Planung beurteilt werden können. Die Stadt Coswig signalisierte ihre grundsätzliche Bereitschaft, auf Grundlage einer Planungsvereinbarung mit dem LASuV die Federführung für das Vorhaben zu übernehmen. Hierzu sind jedoch noch weitere Abstimmungen zwischen den relevanten Akteuren erforderlich.

Zu 2. Radweg S 82 zwischen Coswig und dem Ortsteil Brockwitz

Die Radwegplanung ist Bestandteil des Projektes »S 82 Ausbau westlich Coswig«. Die Baumaßnahme umfasst den grundhaften Ausbau der S 82 (Dresdner Straße) zwischen den Abzweigen Ziegelweg und Industriestraße. Gleichzeitig mit dem Ausbau der Fahrbahn ist der Anbau eines durchgängigen Gehweges auf der südlichen Fahrbahnseite sowie von der Einmündung Ziegelweg bis zur Haltestelle auf der nördlichen Fahrbahnseite vorgesehen.

Im Ergebnis der Anhörung der Träger öffentlicher Belange war eine Umplanung erforderlich. Statt des einseitigen gemeinsamen Geh- / Radweges mit Freigabe für Radfahrer in der Gegenrichtung ist nunmehr ein einseitiger Gehweg vorgesehen. Für die Radfahrenden wird beidseitig ein Schutzstreifen abmarkiert. Für die weitere Planung sind u. a. noch die Fortschreibung des Verkehrsgutachtens sowie eine Aktualisierung der planungsbegleitenden Vermessung erforderlich. Die Projektrealisierung ist abhängig von der Erlangung des Baurechtes. Belastbare Aussagen zum Zeitraum der Bauausführung können auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes nicht gegeben werden.

1. Der Petition kann zur Realisierung des straßenbegleitenden Radweges zwischen Südstraße und Kreisverkehr zurzeit nicht abgeholfen werden. Die Planungen eines straßenbegleitenden Radweges können nach Abschluss einer Planungsvereinbarung beauftragt werden. Hierzu sind jedoch noch weitere Abstimmungen zwischen den relevanten Akteuren erforderlich.
2. Der Petition kann zur Realisierung des straßenbegleitenden Radweges zwischen Coswig und Brockwitz im Rahmen der beidseitigen Herstellung von Schutzstreifen für den Radverkehr abgeholfen werden. Die diesbezüglichen Planungen werden fortgeführt.
3. Die Petition wird der Stadt Coswig zugeleitet.

TONNAGEBEGRENZUNG S 177

Zu diesem Thema erreichten den Petitionsausschuss insgesamt sechs Petitionen. Unter anderem eine Sammelpetition mit 15 Unterschriften. Alle beziehen sich auf das Bauvorhaben »S 177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1. Plossenaufstieg« bzw. auf die Konsequenzen dieses Bauvorhabens. Die aufgeführten Petitionen wurden deshalb gemeinsam behandelt.

1. Petition Nr. 07/00175/3

In dieser Petition wird auf die am 5. Februar 2020 stattgefundene Bürgerinformationsveranstaltung zur geplanten Straßenbaumaßnahme »S 177-Plossenaufstieg« im Rathaus Meißen Bezug genommen, wobei die Petition die Notwendigkeit der vorgestellten Ausbauvariante hinterfragt und die Umsetzung einer sofortigen Tonnagebeschränkung im

betreffenden Abschnitt fordert. Darüber hinaus fordert die Petentin eine Erklärung für die Notwendigkeit des Ausbaus gemäß der aktuell vorliegenden Planung (ohne Tonnagebeschränkung).

2. Petition Nr. 07/00389/1

In dieser Petition wird die Notwendigkeit der vorgestellten Ausbauvariante unter Vollsperrung hinterfragt, eine weitere Bürgerinformationsveranstaltung gefordert und die Stadt Meißen um Begründung ihrer Haltung zur Ablehnung einer sofortigen Tonnagebeschränkung gebeten.

3. Petition Nr. 07/00751/1

In dieser Petition werden Bedenken geäußert, dass die aktuelle Querschnittsplanung im Vorhaben »S 177-Plossenaufstieg in Meißen« eine optische und ästhetische Beeinträchtigung des Stadtbildes von Meißen nach sich zieht. Die Notwendigkeit der geplanten Geh- / Radwege wird hinterfragt und eine Reduktion der Querschnittsabmessungen im betreffenden Abschnitt gefordert.

4. Petition Nr. 07/00797/1

In der Sammelpetition wird das Vorhaben »S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg« im Ganzen sowie die beabsichtigte örtliche Umleitungsverkehrsführung während der Bauzeit über den Lerchahweg im Speziellen abgelehnt. Die Petentinnen und Petenten äußern, dass insbesondere die Wohnbereiche Lerchahöhe und Stadtblick durch den Straßenlärm der Staatsstraße S 177 belastet seien. Sie kritisieren, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h teilweise überschritten würde und dass die Einfahrt in die S 177 von der den Ortsteil Lercha erschließenden Querallee gefährlich sei. Sie fordern eine Tonnagebegrenzung sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der S 177, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen sowie die Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum bei Verkehrsführung durch die Stadt Meißen.

5. Petition Nr. 07/00817/1

Fußend auf der Annahme, dass bei der Planung des o. g. Vorhabens Umweltverträglichkeitsüberlegungen bzw. Schadstoff- und Lärmmessungen durchgeführt worden sind, wird in dieser Petition um Informationen zur Aktualität der Messungen, die Bewertung dieses Erkenntnisstands, geplante neue Messungen sowie die Benennung der sich aus den Messungen ergebenden Konsequenzen für den Innenstadtbereich der Stadt Meißen (z. B. mit Blick auf die Lebensqualität der Bewohner einer Seniorenresidenz in der Neumarktstraße) gebeten.

6. Petition Nr. 07/00957/1

Diese Petition richtet sich allgemein gegen das Vorhaben »S 177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg« und

im Speziellen gegen die beabsichtigte örtliche Umleitungsverkehrsführung während der Bauzeit über den Lerchaweg. Gefordert wird: Kein Schwerlastverkehr durch die Stadt Meißen und Einführung einer Tonnagebegrenzung, kein Ausbau des Plossens im geplanten Maße, keine Umgehungsstraße über den Lerchaweg, Schutz der Bürger vor Immissionen, Schutz von Umwelt und Natur sowie eine Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum.

Die aus den vorliegenden Petitionen mit gleichem Bezug zusammengefassten Bitten, Forderungen und Beschwerden lauten:

- a) Erklärung für die Notwendigkeit des Ausbaus (unter Vollsperrung) gemäß der aktuell vorliegenden Planung,
- b) 1. die Umsetzung einer sofortigen Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt sowie 2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der S177,
- c) Begründung der Ablehnung einer Tonnagebeschränkung durch die Stadt Meißen,
- d) eine Einwohnerversammlung,
- e) das Hinterfragen der Notwendigkeit der geplanten Geh-/Radwege und eine Reduktion der Querschnittsabmessungen im betreffenden Abschnitt,
- f) Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor Immissionen sowie die Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum, Informationen zur Aktualität der Messungen, die Bewertung dieses Erkenntnisstands, neue Messungen sowie die Benennung der sich aus den Messungen ergebenden Konsequenzen für den Innenstadtbereich der Stadt Meißen,
- g) keine Umgehungsstraße über den Lerchaweg.

Vorbemerkung:

Die Vorplanung für das Vorhaben wurde bereits im Jahr 2006 aufgestellt. Der erste Beschluss zum Ausbau des Plossens wurde im Jahr 2009 durch den Bauausschuss der Großen Kreisstadt Meißen gefasst. Die Große Kreisstadt Meißen war bis Ende 2008 gemäß § 44 Absatz 2 SächsStrG Straßenbaulastträger für die Ortsdurchfahrten der Staats- und Kreisstraßen. Am 1. Januar 2009 ist die Straßenbaulast an den Freistaat Sachsen übergegangen, da Meißen die maßgebliche Einwohnerzahl von 30 000 unterschritt.

Am 16. August 2016 wurde der Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der dafür zuständigen Landesdirektion Sachsen gestellt. Das Verfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen eines gesamtheitlichen Abwägungsprozesses wird die verfahrensführende Landesdirektion Sachsen auch über die Hinweise und Forderungen der Einwender, zu denen auch die Petenten gehören, bezüglich der Bauausführung und der Umleitungsführung entscheiden.

Entsprechende Abwägungen und Entscheidungen der Landesdirektion Sachsen können an dieser Stelle nicht vorweggenommen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss, der nach aktueller Einschätzung nicht vor dem IV. Quartal 2022 erwartet wird, bleibt abzuwarten.

Am 7. September 2021 fand ein Anhörungstermin im Rahmen des Petitionsverfahrens zu den oben genannten Petitionen statt. Die Ergebnisse der Anhörung sowie die Antworten auf den Fragenkatalog der berichterstattenden Abgeordneten fließen in die Bewertung und Prüfung der Petitionen ein.

Prüfung des Sachverhalts:

- a) Erklärung für die Notwendigkeit des Ausbaus (unter Vollsperrung) gemäß der aktuell vorliegenden Planung

Entgegen der Äußerungen der Petenten handelt es sich beim Bauvorhaben um keinen »Maximalausbau«, sondern um einen verkehrssicheren Ausbau des Plossenaufstiegs.

Gemäß § 9 des Sächsischen Straßengesetzes ist der Freistaat Sachsen als Baulastträger verpflichtet, die Staatsstraße »in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern«. Der betreffende Straßenzug, in dem der Plossenaufstieg liegt, besitzt zudem nach der Netzkonzeption 2030 eine hohe Verkehrsbedeutung und ist dem Staatsstraßenkernnetz (Netzklasse S1) zugeordnet. Infolge dieser ausgewiesenen Verkehrsbedeutung ist das Ausbauvorhaben in der »Ausbau- und Erhaltungsstrategie Staatsstraßen 2030« zur Verbesserung der verkehrlichen Gegebenheiten priorisiert und vordringlich in die behördlichen Bearbeitungsabläufe des Straßenbaulastträgers eingeordnet.

Die Staatsstraße im Bereich des Plossenaufstiegs genügt den Anforderungen derzeit nicht und soll daher bedarfs- und richtliniengerecht entsprechend ihrer verkehrlichen Funktion im Straßennetz und unter Beachtung der gültigen Regelwerke sowie den Bedürfnissen aller Verkehrsteilnehmer ausgebaut werden. Das schließt den Bau eines straßenbegleitenden Fahrradwegs sowie Fahrspuren für alle anderen Verkehrsteilnehmer, auch Fußgänger, ein (weiter dazu unter e.). Der Ausbau des Plossenaufstiegs wird unter Vollsperrung der Staatsstraße S177 im Baubereich geplant. Aktuell weist die Straße im Bereich des Plossenaufstiegs Verkehrsraumbreiten zwischen 5,50 m bis 6,00 m auf, so auch im kritischen Hangbereich zwischen Bahnunterführung und Kehre. Begegnungsverkehr, insbesondere in der Haarnadelkurve, ist ungehindert kaum möglich. Für Fuß- und Radverkehr stehen innerhalb des Straßenquerschnitts derzeit keine eigenständigen Verkehrsräume zur Verfügung.

Diese Breite reicht nicht für die halbseitige Durchleitung des Verkehrs innerhalb der Baustrecke. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zwischen dem fließenden Verkehr und dem Baubereich sind einzuhalten. Im Zuge des Ausbaus

ist der Ersatzneubau der Stützbauwerke beidseitig des Straßenraums erforderlich. Hierfür sind Bauarbeiten durchzuführen, die den vorhandenen Straßenquerschnitt für die technologische Ausführung benötigen, z. B. Bodenaustausch der mehrere Meter mächtigen, nicht tragfähigen Aufschüttungen in der Kehre und Rückverankerung der neuen Stützbauwerke im Hang. Eine halbseitige Bauweise kann im vorliegenden Fall aus technischen und arbeitsschutzrelevanten Gründen nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund kann der Ausbau des Plossenaufstiegs nur unter Vollsperrung der Staatsstraße erfolgen.

b)

1. die Umsetzung einer sofortigen Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt sowie

2. Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h auf der S177

Zu 1.: Mehrere Petenten befürchten eine zunehmende Verschlechterung der Straßenkonstruktion und fordern deshalb eine sofortige Tonnagebegrenzung bis zum Baubeginn.

Die in den Petitionen angesprochene, in der Vergangenheit erfolgte und wieder aufgehobene Anordnung einer Tonnagebegrenzung im Bereich des Plossenaufstiegs erfolgte im Jahr 2013, da der Hang nicht mehr die erforderliche Standsicherheit besaß. Im Rahmen umfangreicher Sanierungsarbeiten in den Jahren 2013/2014 wurde dessen Standsicherheit wiederhergestellt und die aus Anlass der mangelnden Standsicherheit temporär angeordnete Tonnagebegrenzung aufgehoben. Seither ist die uneingeschränkte Nutzung im Umfang des Gemeingebrauchs, somit auch für den Schwerverkehr, wieder möglich. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 14 des Sächsischen Straßengesetzes ist nur bei hinreichender Begründung zulässig.

Für die Anordnung einer Tonnagebegrenzung ist die Verkehrsbehörde der Stadt Meißen zuständig. In der Anhörung wurde durch diese Verkehrsbehörde erläutert, dass die Anordnung einer erneuten Tonnagebegrenzung nur in der Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, also dem LASuV, erfolgen könne. Als Voraussetzung hierfür müsse gegeben sein, dass die Verkehrssicherheit eine solche Anordnung erfordert und dass der Ziel- und Quellverkehr weiterhin gewährleistet ist. Der Straßenbaulastträger sähe aktuell keine Notwendigkeit für eine solche Anordnung. Die Stadt Meißen selbst habe gegenüber dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr am 22. November 2019 klargestellt, dass keine baufachlichen oder verkehrlichen Gründe für eine Tonnagebeschränkung im betreffenden Abschnitt vorliegen, da der Plossen nach der Sanierung 2013/2014 wieder standsicher und uneingeschränkt nutzbar sei.

Zu 2.: Die frühere Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, auf die sich die Petenten beziehen, bestand im Zeitraum von 2000 bis 2002 aufgrund baulicher Schäden am Fahrbahnbelag. Nach der Wiederherstellung einer ordnungsgemäßen Fahrbahndeckschicht wurde die aus Verkehrssicherheitsgründen

temporär angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung wieder aufgehoben.

Den Handlungsrahmen für die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen bestimmt § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO). Nach § 45 Abs. 1 StVO kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Dabei dürfen nach § 45 Abs. 9 StVO Verkehrszeichen nur angeordnet werden, wenn dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angeordnet werden, wo aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Besondere örtliche Verhältnisse in diesem Sinne können dabei in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, der dort anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Die S 177 weist in dem betroffenen Bereich nach Auffassung des Baulastträgers keinerlei Besonderheiten hinsichtlich der Verkehrssicherheit auf. Gründe für eine Geschwindigkeitsbeschränkung bestünden deshalb aus Sicht des Baulastträgers nicht. Diese Beurteilung deckt sich nicht mit der alltäglichen Wahrnehmung der Anwohnerinnen und Anwohner.

Bei der Anhörung berichteten Vertreter der Polizei Meißen von durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen aus den Jahren 2019, 2020 und 2021. Damals seien keine eklatanten Verstöße festgestellt worden. Von 800 kontrollierten Fahrzeugen seien bei »nur« 10 bis 15 % Geschwindigkeitsüberschreitungen bis max. 30 km/h festgestellt worden. Eine Unfallhäufung in der besonders auffälligen Haarnadelkurve in der Wilsdruffer Straße bestünde nicht. Allerdings gaben die Vertreter der Polizeibehörde zu Protokoll, dass ihre ÜberprüfungsKapazitäten begrenzt seien.

Die Schilderungen der Petenten sowie die von ihnen vorgelegten Dokumente und Fotos verdeutlichen, dass sie die Haarnadelkurve als gefährlich für die Verkehrssicherheit einschätzten. Sie beriefen sich auf zahlreiche »Beinahe-Unfälle« und durch LKWs verursachte gefährlichen Situationen. Alle bei der Anhörung Anwesenden waren sich einig, dass gefährliche Verkehrssituationen in der Haarnadelkurve vermieden und die Sorgen der Anwohner ernst genommen werden müssen. Vertreter der Stadt Meißen kündigten an, sich an das Bundesamt für Güterverkehr zu wenden und eine Überprüfung des Schwerlast-Durchgangsverkehrs anzuregen. Dieser ist nach Aussage der Anwohner zu einem großen Anteil für Geschwindigkeitsübertretungen sowie für die Lärm- und Schadstoffbelastung am Plossenanstieg und in der Innenstadt verantwortlich. Die Frage, warum der Schwerlast-Durchgangsverkehr nicht über die B 101 bzw.

durch den Schottenbergtunnel geleitet werden kann, was zu einer Entlastung des Plossenaufstiegs führen würde, wurde aus Sicht der Petenten nicht befriedigend beantwortet. Die Petenten befürchten darüber hinaus eine weitere Zunahme des Schwerlast-Durchgangsverkehrs, wenn es zu einer Kapazitätserweiterung des Stahlwerks in Riesa kommt, bevor dort ein Aus- bzw. Weiterbau der B169 für Entlastung in Richtung A13 und A14 sorgt.

c) Begründung der Ablehnung einer Tonnagebeschränkung durch die Stadt Meißen

Für die Anordnung einer Tonnagebegrenzung im Stadtgebiet ist die Verkehrsbehörde der Stadt Meißen zuständig. Eine Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 14 des Sächsischen Straßengesetzes ist bei hinreichender Begründung zulässig. Die Vertreter der Stadt Meißen bekräftigen, dass sie weder baufachliche noch verkehrliche noch sicherheitsrelevante Gründe für eine Tonnagebeschränkung erkennen könnten.

d) Einwohnerversammlung

Die Veranstaltung, die am 5. Februar 2020 im Meißner Ratssaal stattfand und auf die sich die Petentinnen und Petenten beziehen, stand unter der Überschrift: »S177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenaufstieg: Bürgerinformationsveranstaltung für Meißen, Ortsteil Lercha zur örtlichen Umleitungsführung stadtauswärts«.

Der Leiter der Niederlassung Meißen des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV) hielt einen etwa andert-halbstündigen Vortrag. Er umfasste Informationen zur planerischen Vorgehensweise, zu fachlichen Hintergründen und Erläuterungen zu den bekannten Kritikpunkten.

In der Vergangenheit wurden bereits mehrere Informationsveranstaltungen durch das LASuV und die Stadt Meißen durchgeführt:

- ▶ 2. November 2010 Stadtteilgespräch im Rathaus Meißen
- ▶ 27. September 2017 35. Sitzung des Stadtrats (Planungen im Stadtgebiet)
- ▶ 11. Dezember 2017 Bürgerinformationsveranstaltung im Rathaus Meißen
- ▶ 25. Juni 2019 Ortstermin mit eingeladenen Vertretern der Kleingartenvereine und Anwohner an der geplanten Umleitungsstrecke Lercha
- ▶ 5. Februar 2020 Bürgerinformationsveranstaltung im Rathaus Meißen
- ▶ 27. April 2021 Ausspielung von Informationen über YouTube-Kanal der Stadt

Seit August 2017 stehen Plakate mit Visualisierungen der Maßnahme zur Verfügung.

Gleichwohl wurde sowohl im Vorfeld als auch im Nachgang der Anhörung die Forderung der Petentinnen und Petenten nach einer Einwohnerversammlung nach § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung deutlich. Im Oktober 2021 haben Bürgerinnen und Bürger über 500 Unterschriften der Stadtverwaltung Meißen mit der Forderung nach einer Einwohnerversammlung übergeben.

e) das Hinterfragen der Notwendigkeit der geplanten Geh- / Radwege und eine Reduktion der Querschnittsabmessungen im betreffenden Abschnitt

Es wird gefordert, auf die geplanten fahrbahnnahen Geh- und Radwege sowie auf die Fahrbahn-Aufweitung zu verzichten, um die geplanten Querschnittsabmessungen zu reduzieren. Nach Auffassung der Petentin (07/00751/1) reichen die aktuell vorhandenen, nicht fahrbahnbegleitenden Treppen (»Lämmerstufen«) für Fußgänger aus, da diese einen deutlich kürzeren Aufstieg auf den Plossen ermöglichen.

Das Bauvorhaben »S177, Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenanstieg« befindet sich innerhalb der Ortslage, sodass alle Verkehrsteilnehmer – auch Radfahrer und Fußgänger – berücksichtigt werden müssen.

Der derzeit hangseitig vorhandene Gehweg bis zum Beginn der sogenannten Lämmerstufen ist nicht verkehrssicher, da er lediglich durch eine Markierung von den Fahrstreifen abgetrennt ist und eine nur unzureichende Breite aufweist. Die Lämmerstufen sind nicht barrierefrei und somit von behinderten oder mobilitätseingeschränkten Personen nicht nutzbar. Gleiches gilt für die Nutzung von Kinderwagen oder Rollatoren. Der außerdem vorhandene Plossenweg weist eine Längsneigung von 18 % auf. Beide vorhandenen Wege werden den Anforderungen an eine barrierefreie Führung nicht gerecht. Die Schaffung einer durchgehend einseitigen Gehwegverbindung ist unter besonderer Beachtung der schwächeren Verkehrsteilnehmer (mobilitätsbeeinträchtigte, behinderte bzw. ältere Menschen) geboten.

Unabhängig davon waren bei der Querschnittsfindung auch die Radverkehrskonzeption des Freistaates Sachsen und das entsprechende Verkehrskonzept – Teil Radverkehrsnetz der Stadt Meißen – zu berücksichtigen. Die Einordnung der geplanten Radwegeverbindung zwischen Meißen und Wilsdruff entlang der Staatsstraße S177 in den bestätigten Bedarf der höchsten Kategorie A zeigt die hohe Bedeutung für den Schüler-, Alltags- und touristischen Radverkehr.

Auf der Grundlage der Nutzungsansprüche aller Verkehrsteilnehmer und der Zielstellung einer Eingriffsminimierung wurde ein Sonderquerschnitt mit einer Gesamtbreite von nur 10 m (richtliniengerechte Regelbreite 14,60 m) entwickelt. Eine Fahrbahn-Aufweitung in der Kehre (Haarnadelkurve) für die ungehinderte Begegnung zweier Busse ist notwendig.

f) Schutz der Bürger vor Immissionen sowie die Untersuchung erwarteter Lärm- und Schadstoffemissionen im Stadtzentrum, Informationen zur Aktualität der Messungen, die Bewertung dieses Erkenntnisstands, neue Messungen sowie die Benennung der sich aus den Messungen ergebenden Konsequenzen für den Innenstadtbereich der Stadt Meißen

Im laufenden Planfeststellungsverfahren sind umweltfachliche Untersuchungen des Projektvorhabens ein elementarer Bestandteil der aufzustellenden Unterlagen. Die Vorschriften, Regelwerke und umweltfachlichen Prüfkriterien unterliegen dabei einheitlichen Standards und sind unabhängig vom Vorhaben gleichlautend anzuwenden. Sofern nach gutachterlicher Expertise Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Bei Straßenbauvorhaben werden keine Messungen zur Prognose von Lärmbelastungen durchgeführt. Nach gesetzlicher Vorgabe der 16. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) werden die zu erwartenden Immissionen stets berechnet, getrennt für den Tag- und Nachtzeitraum. Mit Messungen würden nur Momentaufnahmen wiedergegeben, welche zur Belastungsprognose auf Grundlage der künftigen Verkehrserwartung aber nicht geeignet wären.

In den Planfeststellungsunterlagen, die im Jahr 2017 öffentlich auslagen, war ein Verkehrsgutachten mit dem Prognosehorizont 2025 enthalten. Nach Veröffentlichung des Prognoseverkehrsmodells 2030 der Landesverkehrsprognose wurde das Verkehrsgutachten aktualisiert und mit zusätzlichen Verkehrszählungen an der Wilsdruffer Straße in Meißen im Jahr 2017 untersetzt. Das aktualisierte Verkehrsgutachten mit dem Prognosehorizont 2030 zur Baumaßnahme »Plossenanstieg« wird im Rahmen einer Tektur in das laufende Planfeststellungsverfahren eingebracht. Alle auf Verkehrszahlen aufbauenden Fachgutachten werden angepasst und ebenfalls zur Tektur eingereicht. Das Aufstellen der Verkehrsprognosen folgt nach anerkannten Methoden und Modellen. Allgemeine Trends (Bevölkerungsentwicklung; Arbeitskräfteentwicklung u. a.) finden darin Berücksichtigung, ebenso bekannte verfestigte Gewerbesiedlungen von verkehrlicher Relevanz. Im vorliegenden Fall ergab eine Verkehrsanalyse der S 177, dass 20 % des Verkehrs am Plossen den Binnenverkehr (Plossen – Innenstadt Meißen) umfassen und 52 % den Verkehr mit Quelle oder Ziel in Meißen. Die restlichen 28 % gehören zum Durchgangsverkehr (siehe auch Drs.-Nr.: 7/7880).

Die Baumaßnahme wird nach Ansicht des Baulastträgers aller Voraussicht nicht zu einer Verschlechterung der Immissionslage an den von Petentinnen und Petenten genannten Straßenzügen im Innenstadtbereich führen.

Im schalltechnischen Gutachten wurde auf Grundlage der prognostizierten Verkehrsmenge nur an einem Grundstück eine wesentliche Änderung gemäß der 16. BImSchV durch das Ausbaivorhaben festgestellt, für das in der Folge passive Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind. Auslöser für diesen Schallschutzanspruch sind Veränderungen der Straßenlage

in Bezug zum Anliegergrundstück und die Einordnung von Stützbauwerken.

Im lufthygienischen Gutachten wurden keine Überschreitungen gemäß den Festlegungen der 39. BImSchV festgestellt.

In Bezug auf die Seniorenresidenz in der Neumarktstraße ist anzumerken, dass die Planung zum Ausbau des Plossens unter Beteiligung der Stadt Meißen im Jahr 2009 begonnen hat und der Vorentwurf im Januar 2014 aufgestellt wurde. Die zur Seniorenresidenz umgebaute ehemalige Neumarktschule eröffnete 2015, der ALDI-Markt 2018 und die Neumarkt Arkaden bereits 2012, obwohl durch die Straßenbauverwaltung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, dass sie zur Verschlechterung der bestehenden Verkehrssituation in Meißen beitragen.

Generell ist anzumerken, dass das Konzept der Verkehrsentwicklung und die Genehmigung von städtebaulichen Einzelvorhaben entlang wichtiger Verkehrsachsen im Stadtgebiet Meißen der Stadt Meißen selbst obliegt und nicht der Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen. Ob ein solches Konzept bzw. ein Konzept, den Fern- und Schwerlastverkehr aus der Stadt herauszuhalten, in der Stadt Meißen vorliegt, ist dem Baulastträger nicht bekannt. Es ist den Petenten anzuraten, ein solches Konzept von der Stadt anzufordern.

Im Sommer 2021 hat der Meißner Stadtrat einen Beschluss angenommen, welcher die Stadt Meißen zu Immissionmessungen aufforderte. Zum Ortstermin am 7. September 2021 lag kein Ergebnis dieser Messungen vor. Dem LASuV sollte nach Aussage des Meißener Baudezernats ein Schreiben mit der Bitte, diese Messungen zu veranlassen, zugehen. Da das LASuV inzwischen seine Nicht-Zuständigkeit erklärt hat, liegt es bei der Stadt Meißen, entsprechende Messungen anderweitig – ggf. beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie – zu beauftragen oder selber durchzuführen. Die Stadt Meißen sollte die Erarbeitung bzw. Beauftragung eines Luftreinhalteplans prüfen.

g) Keine Umgehungsstraße über den Lerchaweg

Der Bau der Stützwände und der Fahrbahn des Plossenanstiegs erfordert ein Bauen unter Vollsperrung. Vor allem durch bautechnologisch erforderliche Arbeitsraumbreiten und einzuhaltende Arbeitsschutzbestimmungen nach den »Technischen Regeln für Arbeitsstätten, Anforderungen an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr – Straßenbaustellen, ASR A5.2« ist das Bauen unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs am Plossenanstieg nicht möglich.

Aus diesem Grund wird eine Umleitungskonzeption erarbeitet, die Bestandteil des Planfeststellungsverfahrens ist. Die Konzeption sieht ein mehrstufiges Umleitungsnetz vor, differenziert nach großräumigen, ortsnahen und örtlichen Umleitungen. Der Lerchaweg soll als örtliche Umleitung für Anwohner der Wohngebiete am Plossen dienen und im Einrichtungsverkehr (stadtauswärts) geführt werden.



Petitionsausschusssitzung

Bereits in den Planfeststellungsunterlagen aus dem Jahr 2016 war das dreistufige Umleitungskonzept aus großräumigen, ortsnahen und örtlichen Umleitungsstrecken enthalten. Dieses wird gegenwärtig angepasst und detailliert. Alternative Lösungsansätze zur Umleitungsführung, insbesondere zur örtlichen Umleitungsstrecke im Ortsteil Lercha, wurden zudem im Erörterungstermin (28. und 29. Oktober 2019) und zur Bürgerinformationsveranstaltung am 5. Februar 2020 vorgestellt.

Die stadtauswärtige örtliche Umleitungsstrecke über Lercha und die stadteinwärtige örtliche Umleitungsstrecken über Polenz befinden sich jeweils in der Vor- und Genehmigungsplanung und werden Bestandteil der 1. Tektur.

Die örtliche Umleitungsstrecke für ÖPNV und Rettungsfahrzeuge über den Siebeneichener Schlossberg ist bereits Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen zur Gesamtmaßnahme »S177 Ausbau in Meißen, Abschnitt 1.1 Plossenauftstieg«. Die zum Erörterungstermin zugesagten Prüfungen und Änderungen werden ebenfalls in die 1. Tektur einfließen. Die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind bei den baulichen Eingriffen in den Schloss- und Romantikpark unerlässlich.

Abschließende Beurteilung:

Aus den Ausführungen der Behörden beim Ortstermin sowie aus den verfügbaren Stellungnahmen und Unterlagen geht hervor, dass die Baumaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Barrierefreiheit in der geplanten Art und Weise erfolgen muss.

Dem widersprechen die Petentinnen und Petenten aus verschiedenen Gründen. Sie bekräftigen die Kritik, dass ihre Bedenken von der Stadt Meißen und dem LASuV nicht ausreichend berücksichtigt werden. Um einer in diesem Zusammenhang anwachsenden Politik- und Demokratieverdrossenheit entgegenzuwirken wird die Durchführung einer von den Bürgern durch Unterschriftensammlung geforderten Einwohnerversammlung nach § 22 der Sächsischen Gemeindeordnung empfohlen.

Außerdem empfiehlt sich eine gründliche Überprüfung, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Stadt Meißen vom LKW-Durchgangsverkehr zu entlasten. Die Stadt Meißen sollte dazu auf das Bundesamt für Güterverkehr und den Freistaat Sachsen zugehen, um eine Umleitung des Schwerlastdurchgangsverkehrs (u. a. in Richtung Riesa) auf alternative Strecken, z. B. auf die A4, die A14, die B101 und die B169, anzuregen.

Die durch den Schwerlastverkehr verursachten Gefahren und Belastungen stehen der Akzeptanz des geplanten Bauvorhabens im Weg. Ein von der Stadt Meißen vorgelegtes bzw. aktualisiertes Konzept der Verkehrsentwicklung könnte diesbezüglich Abhilfe schaffen. Ein solches Konzept ist auch grundsätzlich für die Stadtplanung und für Genehmigung von Bauprojekten entlang wichtiger Straßenachsen von Bedeutung.

Die Stadt Meißen sollte darüber hinaus geeignete Maßnahmen untersuchen, um der Gefahrenlage in der Haarnadelkurve des Plossenauftstiegs zu begegnen. Auch die zeitnahe Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zu Immissionsmessungen wird empfohlen.

Der Hinweis auf die Konsequenzen der geplanten Baumaßnahme für das im Jahr 2029 anstehende 1100-jährige Gründungsjubiläum Meißen, welches aufgrund der Geschichte Sachsens auch für den Freistaat von großer Bedeutung sein wird, wurden in der Anhörung und in den diversen Stellungnahmen nur beiläufig erörtert. Gleichwohl sollten die staatlichen Behörden und die Stadt Meißen diesen bei den Bauplanungen berücksichtigen.

1. Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.
2. Die Petition wird der Stadt Meißen überwiesen.
3. Die Petition wird dem Bundesamt für Güterverkehr überwiesen.

4.3.2 Beispielberichte aus dem Bereich Umwelt und Klima

ABWASSERWÄRME – NUTZUNG

Mit seiner Petition fordert der Petent zur Reduzierung der sächsischen Energieimporte sowie zur Reduzierung der fiskalischen Belastung der Bevölkerung den massiven Ausbau der Abwasserwärmenutzung in den Abwasserkanälen (ab DN 800 aufwärts) sowie den Abwasserkläranlagen sächsischer Städte und Gemeinden mittels Wärmepumpen.

1. Einschätzung zu der theoretischen Nutzbarkeit aus energietechnischer Sicht

Durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als wissenschaftliche Fachbehörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft wurde die Petition fachlich geprüft und folgende Bewertung der theoretisch möglichen energietechnischen Nutzbarkeit gegeben:

Abwasserwärme kann als thermische Energie genutzt werden, indem das Abwasser durch Wärmeentnahme leicht abgekühlt wird. Dieses Potenzial wird bislang aus Gründen der Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Analyse) und möglicher Probleme (Betriebsstörungen) wenig genutzt. Mit Blick auf die nachhaltige Nutzung von Ressourcen und insbesondere die zunehmenden Kosten für Energie (Strom, Gas) ist die Nutzung dieses Potenzials neu zu bewerten.

Bei der Betrachtung bzw. Nutzung des theoretischen energietechnischen Potenzials sind umfangreiche Betrachtungen des Gesamtsystems erforderlich, die unter anderem Folgendes berücksichtigen müssen:

- Schwankungen des zur Verfügung stehenden Potenzials: Abwasser ist besonders im Sommer warm, im Winter, wenn die Wärme vorrangig benötigt wird, erfolgt jedoch bereits innerhalb der Kanalisation eine Abkühlung.
- Abwasserleitungen (im Zulauf zur Kläranlage) liegen oft sehr tief unter Gelände und werden im Freigefälle betrieben – eventuell zu errichtende Wärmetauscher müssten sinnvollerweise ebenfalls unterirdisch angeordnet werden und sollten den Freigefälleabfluss nicht stören. Zusätzlich erforderliche Pumpwerke würden die Energiebilanz nachteilig beeinflussen.
- Große Wärmetauscheranlagen tief unter Gelände haben einen großen Flächenbedarf und einen hohen Investitionsaufwand. Bei einer anstehenden Kanalsanierung oder einem Neubau können und sollten zukünftig Synergien für die Nutzung einer Abwasserwärmenutzung geprüft werden.
- Abwasser fällt zwar kontinuierlich an, aber die Menge schwankt im Tagesverlauf stark, in Mischwassernetzen noch zusätzlich durch Regenereignisse. Die Wärme steht also

nicht gleichmäßig zur Verfügung, was für die Auslegung eines Wärmetauschers zu berücksichtigen wäre.

- Rohabwasser ist aufgrund seiner Inhaltsstoffe (unter anderem Feststoffe, Schwebstoffe, schwefelhaltige Stoffe, Gase, Salze) ein aggressives und problemhaltiges Medium. Infolgedessen ist der Betrieb eines Wärmetauschers im Rohabwasser technisch möglich, aber schwierig. So müssen Ablagerungen, z. B. durch Spülungen, vermieden werden. Für die Herstellung sind teure abwasserresistente, wärmeleitende Materialien (z. B. Edelstahl) erforderlich.

Neben der reinen Kostenbetrachtung ist also auch abzuwägen, wo und wie bestimmte Ressourcen am sinnvollsten eingesetzt werden können.

Bei der Wärmeentnahme aus Abwasser (im Zulauf zur Kläranlage) muss das Gesamtsystem einschließlich der Kläranlage mitbetrachtet werden, da der Betrieb der Kläranlage auch temperaturabhängig ist und besonders im Winter sehr kaltes Abwasser zu Betriebsproblemen führen kann. Inwiefern eine Wärmeentnahme aus dem Abwasser den Betrieb der Kläranlage beeinflusst, muss geprüft werden.

Abwasser im Ablauf der Kläranlage wäre für Wärmetauscher leichter zu handhaben, hat aber dann durch die Aufenthaltszeit innerhalb der Kläranlage einen Teil seines Wärmepotenzials bereits verloren.

2. Beurteilung der theoretischen Nutzbarkeit aus energietechnischer Sicht

Die Distanz zwischen Wärmetauscher (am Anfallsort Abwasser) und dem Abnehmer der Wärme muss möglichst gering sein, um Verluste zu minimieren. Daher bieten sich solche Systeme eher »kleinteilig« und für direkt nahe der Wärmeentnahmestelle befindliche Wärmeabnehmer an. Sinnvoll einsetzbar dürfte diese Lösung auch nur bei entsprechend großen Anwendungen (siehe auch die der Petition beigefügten Beispiele von Pilotanlagen in Wohnsiedlungen) sein.

3. Weitere zu berücksichtigende Aspekte

Eine Einschätzung der technisch und wirtschaftlich möglichen und sinnvollen Umsetzbarkeit des Vorhabens zur Abwärmegewinnung aus Abwasser kann an dieser Stelle nicht gegeben werden. Dazu bedarf es einer konkreten ingenieurtechnischen Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung individueller Parameter.

Soweit Wärmetauscher in Anlagen der Abwasserbeseitigung nach § 55 SächsWG, wie z. B. Anschlusskanäle oder Abwasserkanäle, eingebracht werden, was hier offenkundig beabsichtigt ist, so ist zu prüfen, ob diese Einbauten die Funktionsfähigkeit und den Betrieb der Abwasseranlage beeinträchtigen, insoweit ist deren Einbau wasserrechtlich zu begleiten. Ob sich dabei das Erfordernis zur Ergänzung der wasserrechtlichen Genehmigung der Abwasseranlage ergibt, kann nur im Einzelfall beurteilt werden.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass der Betrieb von energie-technischen Anlagen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Freistaates Sachsen fällt, sondern diese privatwirtschaftlich zu organisieren sind. Daher müssen vor der geplanten Beantragung der notwendigen Genehmigungen unternehmerische Entscheidungen unter anderem zu Investition, Unternehmenszielen und Betrieb einer entsprechenden Anlage getroffen werden. Auf diese unternehmerischen Entscheidungen hat der Freistaat Sachsen keinen Einfluss.

Die Petition wird der Staatsregierung als Material für künftige Überlegungen zum Thema Energieversorgung überwiesen.

HOCHWASSERSCHUTZ – HOCHWASSER-RÜCKHALTEBECKEN OBERBOBRITZSCH

Zu diesem Thema wandte sich eine Bürgerinitiative an den Sächsischen Landtag und möchte mit ihrer Petition erreichen, dass

1. Hochwasserrückhaltebecken (HRB) in Mulda und Oberbobritzsch gebaut werden,
2. die Möglichkeiten zur gerichtlichen Überprüfung der für den Bau der Hochwasserrückhaltebecken notwendigen Planfeststellungsbeschlüsse eingeschränkt werden und
3. der Hochwasserschutz und damit der Schutz von Leib und Leben im Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) oberste Priorität habe.

Den Petenten wird zum Abschluss ihrer Petition Folgendes mitgeteilt:

Nach dem Hochwasser im Jahr 2002 wurde untersucht, wie der Hochwasserschutz im Einzugsgebiet der Freiburger Mulde substanziell verbessert werden kann, sodass für die Ortslagen oberhalb des Pegels Nossen an der Bobritzsch und an der Freiburger Mulde ein HQ100-Schutz erreicht wird bzw. der Durchfluss am Pegel Nossen um 30 % reduziert wird, um den Hochwasserschutz für die Ortslagen bis nach Döbeln zu gewährleisten.

Im Ergebnis des Planungsprozesses wurde eine Kombination aus dem HRB Oberbobritzsch (Stauvolumen von 4,86 Millionen Kubikmeter) und dem HRB Mulda (Stauvolumen von 5,41 Millionen Kubikmeter) einschließlich Hochwasserüberleitungsstollen von der Freiburger Mulde in das HRB Mulda ergänzt und um zahlreiche örtliche Maßnahmen als Vorzugsvariante identifiziert. Die Dimensionierung von Becken und Stollen sowie örtlicher Maßnahmen erfolgte im Rahmen einer Gesamtbetrachtung des Einzugsgebiets der Freiburger Mulde bis zur Stadt Döbeln.

Die HRB Oberbobritzsch und Mulda sind als Projekte Bestandteil des Nationalen Hochwasserschutzprogramms des Bundes und der Länder.

HRB Oberbobritzsch – Sachstand

Für das Vorhaben liegt seit dem Jahr 2014 ein Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vor. Gegen den Planfeststellungsbeschluss haben die Naturschutzverbände »Grüne Liga Sachsen e.V.« und »Naturschutzverband Sachsen (NaSa) e.V.« Klage erhoben. Mit zwei Urteilen vom 29. März 2018 hat das Verwaltungsgericht Chemnitz den Planfeststellungsbeschluss für rechtswidrig und – mit Ausnahme des Ausbaus der bestehenden Staatsstraße 188 – für nicht vollziehbar erklärt. Das Gericht hat entschieden, der Planfeststellungsbeschluss weise erhebliche, aber heilbare Mängel auf. Diese betreffen insbesondere die Abschnittsbildung, den fehlenden Fachbeitrag zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie, die unzureichende Bekanntmachung der Auslegung gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. (alte Fassung – UVPG) und die Beurteilung der Massenentnahme als notwendige Folgemaßnahme des Vorhabens.

Da dem Hauptantrag der klagenden Naturschutzverbände – den Planfeststellungsbeschluss komplett aufzuheben – nicht stattgegeben wurde, hat eine der beiden Klägerinnen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Mit Beschluss vom 19. Dezember 2019 hat das Obergericht (OVG) Bautzen die Berufung gegen das genannte Urteil gemäß § 124 Absatz 2 Nummer 1 Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen. Das Berufungsverfahren ist derzeit noch beim OVG Bautzen anhängig.

Am 4. Oktober 2021 hat die Landesdirektion Sachsen das 2. Planänderungsverfahren zum HRB Oberbobritzsch abgeschlossen, womit den beanstandeten Mängeln abgeholfen wird.

Der Planänderungsbeschluss hat vom 8. bis 21. Dezember 2021 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken wird, ausgelegt. Die individuelle Zustellung erfolgte am 24. November 2021. Nach hier vorliegendem Kenntnisstand wurden Rechtsmittel gegen den Beschluss eingelegt. Der Planänderungsbeschluss (2. Planänderung) vom 4. Oktober 2021 wird in das laufende gerichtliche Verfahren Naturschutzverband Sachsen e.V. / Freistaat Sachsen (Az.: 4 A 1119/18) einbezogen. Aufgrund des hohen Umfangs des Planänderungsbeschlusses von 328 Seiten und der dazugehörigen Unterlagen ist nicht abschätzbar, wieviel Zeit der Kläger für die weitere Begründung benötigt.

HRB Mulda – Sachstand

Das Hochwasserrückhaltebecken Mulda in der Gemeinde Mulda befindet sich im Projektstatus Planung. Aktuell werden Unterlagen der Genehmigungsplanung mit der Landesdirektion Sachsen (LDS) abgestimmt sowie geforderte zusätzliche Unterlagen erstellt und eingereicht.

Nach Bestätigung der Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen durch die LDS wird die Prüfung der LDS, die Beteiligung der Trägerinnen und Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie im Ergebnis die Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen. Aufgrund des Verfahrensumfanges kann die weitere Terminkette bis zum Planfeststellungsbeschluss bzw. zum Baubeginn nicht zuverlässig abgeschätzt werden.

Insbesondere nach dem Hochwasserereignis in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen im Sommer 2021 hat das öffentliche und politische Interesse an der Umsetzung der beiden Vorhaben erheblich zugenommen.

Zu 1.:

Die für den Hochwasserschutz an Gewässern erster Ordnung zuständige Landestalsperrenverwaltung (LTV) hat die notwendigen Planungen für beide HRB vorangetrieben.

Für das HRB Oberbobritzsch liegt seit dem Jahr 2014 und seit 4. Oktober 2021 der 2. Planänderungsbeschluss vor. Gegen den Planfeststellungsbeschluss wurden Rechtsmittel eingelegt. Für das HRB Mulda werden aktuell die Genehmigungsunterlagen bearbeitet.

Aus den Bearbeitungsständen der beiden Vorhaben ist zweifelsfrei erkennbar, dass die LTV die notwendigen Voraussetzungen für den Bau der beiden HRB erarbeitet und damit deren Umsetzung anstrebt. Die Petition wird in diesem Punkt für erledigt erklärt.

Zu 2.:

Die Genehmigung zur Errichtung eines HRB wird durch einen Planfeststellungsbeschluss erteilt. Gegen diesen Verwaltungsakt ist die Einlegung von Rechtsmitteln zur gerichtlichen Überprüfung vorgesehen und insoweit legitim. Eine Einflussnahme auf diesen Prozess durch die Exekutive ist unzulässig. In diesem Anliegen kann der Petition nicht abgeholfen werden.



Zu 3.:

Seit dem Hochwasser 2002 ist der Hochwasserschutz eines der prioritären Handlungsfelder des Freistaats Sachsen. Im Ressort der Umweltverwaltung wurden insgesamt mehr als 3,2 Milliarden EUR für die Verbesserung des Hochwasserschutzes und die nachhaltige Schadensbeseitigung ausgegeben. Dies ist ein deutliches Zeichen, dass der Hochwasserschutz im Freistaat Sachsen einen hohen Stellenwert hat. Die Petition wird in dieser Hinsicht als erledigt erklärt.

IMMISSIONSSCHUTZ – SCHWEINEMASTANLAGE

Mit dieser Petition hat sich eine Bürgerinitiative an den Sächsischen Landtag gewandt und beschwert sich über die Tätigkeit der Immissionschutzbehörden im Freistaat Sachsen. Insbesondere wird die Arbeitsweise des zuständigen Landratsamtes und der Landesdirektion Sachsen kritisiert.

Die Petenten sind der Auffassung, dass die in ihrem Wohnumfeld befindliche Schweinemastanlage ohne eine immissionschutzrechtliche Genehmigung betrieben werde. Die Petenten beanstanden den Bescheid des zuständigen Landratsamtes vom 4. Mai 2018, gegen den der BUND Landesverband Sachsen e. V. in ihrem Namen Widerspruch eingelegt hatte, und halten diesen für rechtswidrig. Die Petenten bringen ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags diesen Widerspruch juristisch fundiert prüft und den Bescheid vom 4. Mai 2018 im Ergebnis dieser Prüfung aufhebt. Darüber hinaus fordern die Petenten die Einhaltung der geltenden Geruchsimmisionswerte beim Betrieb der Anlage, da sie aus einem ihnen vorliegenden Gutachten der Firma E Hinweise auf eine Überschreitung ableiten.

Die in Rede stehende Schweinemastanlage wird auf Basis der Altanlagenanzeige vom 11. September 1991 gemäß § 67a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) betrieben. Deren Rechtsbeständigkeit und somit der Bestandsschutz der Anlage stehen einer Genehmigung gleich. Der Betrieb einer Anlage wird grundsätzlich unbefristet genehmigt.

Zur Erfüllung der Anforderungen der TA Luft wurde durch das Regierungspräsidium Dresden am 16. August 1993 eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG erlassen. Es ergingen Anforderungen hinsichtlich der Anpassung der Anlage an den Stand der Technik. Dies betraf auch Anforderungen zur Begrenzung der Emissionen. Unter anderem wurde festgelegt, dass in den nächstgelegenen Wohngebieten der Geruchskonzentrationswert von einer Geruchseinheit je Kubikmeter (1 GE/m³) für anlagentypische Gerüche in 90% der Jahresstunden nicht überschritten werden darf.

Auf der Grundlage dieser nachträglichen Anordnung erstellte der Anlagenbetreiber einen Sanierungsplan. Dazu wurde vom TÜV mit Gutachten vom 3. Februar 1995 und dessen Ergänzung vom 10. April 1995 eine Geruchsprognose erstellt.

Im Ergebnis des Gutachtens wurde festgestellt, dass der Schutzanspruch der Anwohner durch Einhaltung des Sanierungsplans gewährleistet werden kann. Durch den öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 9. Juli 1997 wurde die nachträgliche Anordnung hinsichtlich der Verlängerung der Sanierungsfristen und einer damit verbundenen Reduzierung der Tierplatzzahl modifiziert.

Mit Bescheid vom 28. Juni 2002 erfolgte die Begrenzung der Anlagenkapazität auf 4 840 Schweinemastplätze. Am 14. Februar 2018 zeigte der Betreiber die temporäre Umnutzung der Stallgebäude zur Ferkelaufzucht an. Diese Änderungsanzeige betraf nur die befristete Einstellung von 4 488 Ferkeln bis zum 31. Dezember 2020. Die ursprüngliche Genehmigung für 4 840 Mastschweine ist damit nicht erloschen.

Mit Bescheid vom 4. Mai 2018 teilte das zuständige Landratsamt dem Betreiber mit, dass die angezeigten Änderungen, die im Wesentlichen die temporäre Umstellung der Schweinemastanlage auf eine Anlage zur Ferkelaufzucht in nicht genehmigungsbedürftigem Umfang (4 488 Ferkel) betreffen, keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen. Gemäß den Erläuterungen der Firma E zu der Anzeige des Betreibers vom 14. Februar 2018 werden dadurch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen. In der Gegenüberstellung der Emissionspotenziale für die Haltungsstufen Mastschweine und Absatzferkel auf Grundlage der Berechnungen nach VDI 3894 Blatt 1 wird vielmehr dokumentiert, dass die Emissionsmassenströme für Geruch um circa 68 % für Ammoniak um circa 87 % und für Gesamtstaub um circa 69 % im Vergleich zu dem genehmigten Zustand sinken werden. Gegen diesen Bescheid vom 4. Mai 2018 legte der BUND Landesverband Sachsen e. V., vertreten durch Rechtsanwälte, am 28. Januar 2020 Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 8. April 2020 zurückgewiesen.

Nach der Ausstallung der letzten Mastschweine im März 2017 wurde die Anlage während eines Zeitraums von fast drei Jahren nicht mehr betrieben. Da am 8. März 2020 entsprechend § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG die Altgenehmigung der Anlage gemäß der Altanlagenanzeige erloschen wäre, stellte der Betreiber entsprechend § 18 Abs. 3 BImSchG am 6. März 2020 einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung. Über den Antrag mit aufschiebender Wirkung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht entschieden.

Aus einer Geruchsimmisions-Prognose der Firma E vom 30. August 2019 leitet der Petent ab, dass unzulässige Immissionen auf die Nachbarschaft einwirken würden. Er fordert die Einhaltung einer relativen Häufigkeit in Höhe von 10 % Geruchsstunden. Die Prognose wurde dem zuständigen Landratsamt im Zusammenhang mit der Anzeige des Anlagenbetreibers nach § 15 Abs. 1 BImSchG vom 17. April 2019 vorgelegt. Die Anzeige beinhaltete verschiedene Baumaßnahmen, unter anderem die Außerbetriebnahme der vorhandenen Güllelagune und die Errichtung eines Güllelagerbehälters. Am 1. Oktober 2019 entschied das Landrats-

amt, dass die angezeigten Änderungen einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen, da die mit der geplanten Änderung angezeigte Errichtung des Güllebehälters für sich betrachtet nach Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist.

Das Gutachten geht – ohne Begründung für diese Annahme – von einer lediglich 30-prozentigen Minderung der Geruchsemissionen durch die natürliche Schwimmschicht der Güllelagune aus. Im Gegensatz dazu empfiehlt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in einem derartigen Fall die Annahme einer 80-prozentigen Emissionsminderung. Da die Emissionen der Güllelagune zu einem nicht unerheblichen Teil zu den (gesamten) Geruchsemissionen der Schweinemastanlage beitragen, führt die Annahme des Gutachters zwangsläufig zu einem deutlich konservativeren Ergebnis als üblich.

Ferner sind die Angaben zu den prognostizierten Geruchsstundenhäufigkeiten, auf die sich die Petenten beziehen, nicht zutreffend, da diese einen Betriebszustand der Anlage beschreiben, der weder geplant ist noch realisiert werden soll (Güllelagune, dezentrale Ablufführung). Vielmehr soll die Einstellung der Ferkel in einen Baukörper erfolgen, der eine (teilweise) zentralisierte Ablufführung besitzt. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsimmisions-Richtlinie – GIRL) vom 24. Oktober 2008 legt einen zulässigen Wert von 0,15 im dörflichen Umfeld für durch genehmigungsbedürftige Tierhaltungsanlagen verursachte Geruchsimmisionen fest. Die Anwendung der GIRL zur Konkretisierung der Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen wie in diesem Fall ist eine Kann-Bestimmung, so dass in der Praxis durchaus auch Werte von 0,20 für derartige Anlagen als zulässig erachtet werden. Ein weitergehender (städtischer) Schutzanspruch mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 0,10 lässt sich daher weder rechtfertigen noch durchsetzen.

Der aktuelle Sachverhalt nach den vorliegenden Auskünften und einer erneuten Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Mit Bescheid vom 4. Mai 2018 teilte das zuständige Landratsamt dem Betreiber der Anlage mit, dass die angezeigten Änderungen – das heißt die Nutzung der Stallgebäude zur Ferkelaufzucht – keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedürfen. Gegen diesen Bescheid hatte der BUND Landesverband Sachsen e. V. im Namen der BI Widerspruch eingelegt. Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 8. April 2020 zurückgewiesen. Nach Verzicht des Widerspruchsführers auf weitere Rechtsmittel besitzt der Bescheid Rechtskraft.

Die angezeigte Anzahl von 4 488 Ferkeln liegt unterhalb der Genehmigungsschwelle der Nr. 7.1.9 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV). Somit wird die Anlage nach Einstellung der ersten Ferkel am 25. Juni 2020 in einem nicht genehmigungsbedürftigen Umfang betrieben. Der Vorwurf

einer illegalen Nutzung der Stallanlage ist daher nichtzutreffend. Auch ist keine Wiederinbetriebnahme der Schweinemastanlage im rechtlichen Sinne erfolgt.

Wie bereits dargelegt, wurde die Schweinemastanlage nach der Ausstellung der letzten Schweine im März 2017 während eines Zeitraums von fast drei Jahren nicht mehr betrieben. Da die Genehmigung der Anlage somit gemäß § 18 Absatz 1 Nr. 2 BImSchG am 8. März 2020 erloschen wäre, stellte der Betreiber am 6. März 2020 nach § 18 Absatz 3 BImSchG einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung. Dieser wurde mit Entscheidung des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 28. August 2020 abgelehnt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der Schweinemastanlage ist damit erloschen. Der Betreiber der Anlage hat gegen die Entscheidung des Landratsamtes Widerspruch eingelegt. Mit Bescheid vom 11. März 2021 wies das Landratsamt den Widerspruch zurück. Daraufhin reichte der Anlagenbetreiber am 19. April 2021 Klage gegen die Entscheidung ein. Über die Klage ist (Stand 20. Mai 2021) noch nicht entschieden.

Das Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Tierhaltungsanlage hat kein Erlöschen der Baugenehmigung zur Folge.

Die Stallanlage wurde am 21. Januar 1974 durch die staatliche Bauaufsicht im Kreisbauamt als Schweinemastanlage genehmigt. Dem zuständigen Landratsamt liegen ein Prüfbescheid aus dem Jahr 1976 und eine bauaufsichtliche Gebrauchsabnahme vom 4. Juli 1980 vor. Der baurechtliche Bestandsschutz besteht fort.



Das von der BI angeführte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 2017 (BVerwG 4 C 7.16) in Bezug auf ein Erlöschen der Baugenehmigung beim Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lässt sich für den vorliegenden Sachverhalt nicht heranziehen. Der vorgelegte Analogieschluss ist nicht zutreffend. Gemäß § 67 Abs. 9 Satz 1 BImSchG gelten vor dem 1. Juli 2005 erteilte Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m als Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Aus der Baugenehmigung wurde somit de facto eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erlöschen, wenn davon nicht innerhalb einer angemessenen Frist Gebrauch gemacht wurde. Windenergieanlagen dieser Höhe bedürfen in jedem Fall einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Insofern liegt ein Unterschied zu Tierhaltungsanlagen vor, die auch in einem nicht genehmigungsbedürftigen Umfang betrieben werden können.

Die Rechtsauffassung hinsichtlich der Baugenehmigung spiegelt sich auch im Entwurf zur Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) wider, der kurz vor der Bundesratsbefassung steht: »Da eine Baugenehmigung für Ställe auch dann nicht verfällt, wenn diese nicht mehr betrieben werden, ...« (Entwurf TA Luft, »4.3.2 Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen«).

In Bezug auf die von den Petenten dargelegten Auffassungen zu den Geruchsmissionen wird auf die bisherigen Ausführungen s. o. verwiesen. Dort wurde dargelegt, dass auf Grundlage der nachträglichen Anordnung des Regierungspräsidiums Dresden vom 16. August 1993 ein Sanierungskonzept für die Schweinemastanlage erarbeitet wurde. In diesem wurde festgestellt, dass durch Einhaltung des Sanierungsplans in 90 % der Jahresstunden der festgelegte Geruchskonzentrationswert von einer Geruchseinheit je Kubikmeter (1 GE/m³) für anlagentypische Gerüche in den nächstgelegenen Wohngebieten nicht überschritten wird und somit der Schutzanspruch der Anwohner durch Einhaltung des Sanierungsplans gewährleistet werden kann. Der Geruchskonzentrationswert ist an die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Schweinemastanlage gebunden, nicht jedoch an die baurechtliche Genehmigung.

Die Einhaltung der Festlegungen der nachträglichen Anordnung wurde durch das Staatliche Umweltfachamt Radebeul überprüft und mit Schreiben vom 4. September 1998 bestätigt.

Weder die Existenz noch die Gültigkeit des Geruchskonzentrationswertes wurden seitens der Behörden in Frage gestellt. Auch die geäußerte Auffassung, dass laut SMEKUL (Schreiben vom 21. Oktober 2020) der Grenzwert gegenüber dem Betreiber nicht durchsetzbar gewesen sei, entspricht nicht den Tatsachen.

Zur Bewertung von Geruchsmissionen ist die tatsächliche Nutzung der Anlage zu betrachten. Diese wird seit dem 25. Juni 2020 zur Aufzucht von Ferkeln in einem nicht genehmigungsbedürftigen Umfang (4 488 Ferkel) betrieben. An nicht genehmigungsbedürftige Anlagen stellt der Gesetzgeber wesentlich geringere Anforderungen als an genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die verbindliche Anwendung der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) sowohl in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft vom 24. Oktober 2008 als auch im Entwurf der neuen TA Luft ist daher auf genehmigungsbedürftige Anlagen beschränkt. Die Anwendung der GIRL zur Konkretisierung der Anforderungen an nicht genehmigungsbedürftige Anlagen dagegen ist eine Kann-Bestimmung. Im dörflich geprägten Umfeld wird in der Praxis daher ein Wert von 0,20 für derartige Anlagen als zulässig erachtet.

Ferner wird in den Auslegungshinweisen zur GIRL (in der Fassung vom 24. Oktober 2008) klargestellt, dass bei der Zuordnung von Immissionswerten eine Abstufung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) nicht sachgerecht ist, da deren detaillierte Abstufungen nicht die Belästigungswirkung der Geruchsmissionen widerspiegeln. Bei einer Geruchsbeurteilung entsprechend der GIRL ist daher jeweils die tatsächliche Nutzung zugrunde zu legen. Auch aus diesem Grund lässt sich der von den Petenten geforderte städtische Schutzanspruch mit einer Geruchsstundenhäufigkeit von 0,10 weder rechtfertigen noch durchsetzen.

Geruchsausbreitungsrechnungen ergaben, dass erhebliche Geruchsbelästigungen und damit schädliche Umwelteinwirkungen durch die nicht genehmigungsbedürftige Anlage nicht zu erwarten sind. Die vorliegenden Geruchsbeschwerden der Anwohner sowie die übermittelten Geruchsprotokolle werden von Seiten des Landratsamtes geprüft und ausgewertet. Es wurden mehrfach Ortsbegehungen durchgeführt. Das Fortführen weiterer Ermittlungen vor Ort ist geplant.

Die Vorwürfe der BI hinsichtlich einer bewussten Desinformation, des Verharmlosens sowie des Vertuschens oder gar Verschleierns durch die Immissionsschutzbehörden des Freistaates Sachsen entbehren ebenso wie die erhobenen Behauptungen in Bezug auf eine Mauer- und Verzögerungstaktik jeder Grundlage und werden zurückgewiesen.

Der vom zuständigen Landratsamt am 4. Mai 2018 erteilte Bescheid zur Umnutzung der Anlage zur Ferkelaufzucht in einem nicht genehmigungsbedürftigen Umfang besitzt Rechtskraft. Die Auffassung der BI, dass am 25. Juni 2020 eine Wiederinbetriebnahme der Schweinemastanlage erfolgt und die Nutzung der Anlage zur Ferkelaufzucht illegal sei, ist daher nichtzutreffend.

Anhand der Prüfung der vorliegenden Unterlagen und Stellungnahmen ergeben sich im Ergebnis keine Anzeichen für ein sach- oder gar rechtswidriges Handeln sowohl der

zuständigen Genehmigungsbehörde (zuständiges Landratsamt), als auch der für die Fachaufsicht zuständigen Behörde, der Landesdirektion Sachsen. Insbesondere werden die Vorwürfe hinsichtlich der mangelnden fachlichen und juristischen Kompetenz der Immissionsschutzbehörden des Freistaates Sachsen zurückgewiesen. Die Auffassung der Bürgerinitiative, dass die Schweinemastanlage seit nunmehr fast dreißig Jahren ohne Genehmigung betrieben wird, ist nicht zutreffend.

Der BI wurde der rechtliche und materielle Sachverhalt in Bezug auf die Schweinemastanlage in den letzten eineinhalb Jahren in mehreren Schreiben umfassend und ausführlich dargelegt und erläutert.

Zusätzlich wurde am 6. September 2021 eine Anhörung zur Petition im Sächsischen Landtag durchgeführt, in deren Ergebnis der zugezogene unabhängige Sachverständige erläuterte, dass die getroffenen behördlichen Entscheidungen für ihn nachvollziehbar und im Einklang mit geltendem Recht und gefestigter Rechtsprechung stehen. Er gab aber zu bedenken, dass bei der einen oder anderen Bewertung vor Ort ein Gericht auch zu einem anderen Ergebnis kommen könnte (siehe Protokoll der Anhörung vom 6. September 2021).

Da der Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags im Gegensatz zu Gerichten keine für alle Seiten bindenden Entscheidungen treffen kann, bleibt nur die Empfehlung an die Petenten, eine abschließende Klärung des sehr komplexen Sachverhalts auf dem Rechtsweg über die Gerichte zu erwirken.

1. Der Petition kann nicht abgeholfen werden. Den Petenten wird empfohlen, zeitnah den Rechtsweg zu beschreiten.
2. Die Petition wird dem Deutschen Bundestag zur Kenntnis übersandt.

UMWELTGERECHTHEITSATLAS FÜR SACHSEN

Der Petent fordert die Erstellung eines Umweltgerechtigkeits-Atlas nach Berliner Vorbild für den Freistaat Sachsen.

Aspekte des Umweltschutzes und der sozialen Gerechtigkeit sind eng miteinander verknüpft. Vorrangig in Städten und Metropolregionen sind Zusammenhänge zwischen geringem Einkommen und niedriger Bildung sowie höheren Gesundheitsbelastungen durch Umweltprobleme anzutreffen. Finanziell schlecht gestellte Personen wohnen häufiger an stark befahrenen Straßen, sind stärker von Lärm und Luftverschmutzungen betroffen und haben seltener einen nahen Zugang zu Grünanlagen oder Erholungsflächen.

Das Thema Umweltgerechtigkeit zielt somit darauf ab, gesundheitsrelevante Belastungen der Umwelt in sozial benachteiligten Gebieten zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dabei verbindet Umweltgerechtigkeit verschiedene

Handlungsfelder (z. B. Umweltschutz, Sozialpolitik, Stadt- und Verkehrsentwicklung, Gesundheitsförderung), die sich weitgehend nur auf kommunaler Ebene wiederfinden.

Im Jahr 2014 wurden durch das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) erstmalig zum Thema Umweltgerechtigkeit Handlungsempfehlungen für das kommunale Handeln erarbeitet und in drei Städten (Kassel, Marburg, München) getestet. Aktuelle Handlungsempfehlungen zur Verankerung des Themas Umweltgerechtigkeit wurden zuletzt im April 2022 durch das Umweltbundesamt veröffentlicht. Auch hier steht die kommunale Ebene im Fokus, begleitet durch Rahmenseetzungen auf Länder- und Bundesebene.

Der für die Stadt Berlin im Juli 2022 aktualisierte Umweltgerechtigkeitsatlas identifiziert anhand von fünf Indikatoren (Lärmbelastung, Belastung durch Luftschadstoffe, Bioklimatische Belastung (vor allem Überwärmung), Grün- und Freiflächenversorgung, soziale Benachteiligung) die städtischen Gebiete und Quartiere, in denen hohe Umweltgerechtigkeiten existieren. Die Aussagen sind für den Freistaat Berlin eine Grundlage für das Verwaltungshandeln in den Teilräumen (Bezirke, Quartiere); sie dienen der Neuausrichtung der Umweltpolitik und integrierten Strategien und Maßnahmen an den Schnittstellen Stadtentwicklung, Städtebau, Umwelt und Gesundheit und damit der Förderung eines ökologischen Umbaus der Stadt und der Schaffung gesunder Lebens- und Wohnbedingungen.

Der vom Petenten eingeforderte Umweltgerechtigkeits-Atlas nach Berliner Vorbild ist für den Flächenstaat Sachsen derzeit kaum umsetzbar, da allein die notwendigen Daten nicht flächendeckend zur Verfügung stehen.

Das Konzept Umweltgerechtigkeit zielt auf die Reduzierung gesundheitsrelevanter Belastungen der Umwelt in sozial benachteiligten Gebieten in Städten, Verdichtungsräumen und Metropolregionen. Hochverdichtete Innenstadtbereiche, sehr große Einwohnerzahlen sowie Verkehrsbelastungen verbunden mit sozialem Konfliktpotenzial treffen in Berlin zusammen.

In den sächsischen Städten Chemnitz, Dresden, Leipzig und deren verdichtetem Umland treten Belastungen auf. Sie sind aber aufgrund ihrer Größe und im Ausmaß der Belastungen nicht mit Berlin vergleichbar und stellen flächenmäßig nur ein Teilgebiet des Flächenstaats Sachsen dar.

Zur Reduzierung der Belastungen in den Städten bestehen bereits anerkannte Verfahren: Im Bereich der Luftschadstoffe wird die Öffentlichkeit entsprechend § 30 der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz aktuell über die Immissionsbelastung informiert. Ein Schwerpunkt der lufthygienischen Überwachung sind die drei sächsischen Ballungsgebiete Dresden, Leipzig und Chemnitz. Alle drei Städte verfügen über einen Luftreinhalteplan nach § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz. Jährlich wird ein Bericht zur Immissionsbelastung im Freistaat Sachsen und zu Aktivitäten zur Minderung der Immissionsbelastung veröffentlicht.

Die Belastung, welche von Umgebungslärm ausgeht, wird gemäß §§ 47a ff. BImSchG in strategischen Lärmkarten abgebildet und hiernach in entsprechenden Lärmaktionsplänen evaluiert. Es steht dann im Ermessen der planenden Stellen, ob bzw. welche Möglichkeiten der Lärminderung oder Entwicklung ruhiger Gebiete umgesetzt werden. Dieser Prozess wiederholt sich grundsätzlich im 5-Jahresturnus und wird durch eine intensive Öffentlichkeitsbeteiligung begleitet. Insgesamt kann bereits dieser Mechanismus zu einer Verringerung des Umgebungslärms beitragen.

Der Umweltgerechtigkeitsatlas der Stadt Berlin benötigt zur Darstellung der Belastungen im Stadtgebiet flächendeckende Daten für die fünf oben genannten Indikatoren. Da flächendeckende Erhebungen dieser Indikatoren selbst für die Stadt Berlin nicht vorliegen, werden notwendige Daten durch Berechnungsverfahren erstellt und durch wenige, aber ausreichend gute Messdaten evaluiert.

Entsprechende Messdaten liegen für den ländlichen Raum im Freistaat Sachsen nicht vor. Gründe sind fehlende Messstationen bzw. der erkennbar nicht notwendige Messbedarf aufgrund geringerer Umweltbelastungen bzw. Betroffenheit. Somit können Datengrundlagen für die flächendeckende Bewertung der Umweltgerechtigkeit im Freistaat Sachsen nach Berliner Modell nicht erstellt werden.

1. Der Petition kann auf Ebene des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden.
2. Die Petition wird an die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz weitergeleitet.

4.3.3 Beispielberichte aus dem Bereich Soziales

KASSENARZTWESEN – VERTRAGSÄRZTLICHE VERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM

In dieser Petition wird die teilweise prekäre Situation der vertragsärztlichen Versorgung im ländlichen Raum thematisiert. Der Petent schildert, dass er im August 2021 nach Annaberg-Buchholz gezogen ist und seit etwa einem halben Jahr bereits nach einem Hausarzt sucht.

1. Der Petent möchte erreichen, dass er bei einem Hausarzt als Patient aufgenommen wird.
2. Außerdem möchte er eine Boosterimpfung erhalten.

Im Abschlussbericht des Sächsischen Landtags wird dem Petenten Folgendes mitgeteilt:

Der Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche Versorgung obliegt gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch den Kassenärztlichen Vereinigungen. Im Freistaat

Sachsen ist die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Diese nimmt den Sicherstellungsauftrag in Selbstverwaltung wahr.

Die Situation der ambulanten hausärztlichen Versorgung ist sachsenweit angespannt. Nahezu im gesamten Direktionsbezirk Chemnitz sind Hausarztstellen vakant. Der derzeitige Versorgungsgrad im Planungsbereich Annaberg-Buchholz beträgt 84,2 %. 12,5 Stellen in der hausärztlichen Versorgung sind aktuell unbesetzt. Aufgrund der defizitären Versorgungssituation geraten die vorhandenen Praxen an Kapazitätsgrenzen. In diesem Fall sind Vertragsärzte berechtigt, eine Aufnahme neuer Patienten abzulehnen.

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist der Staatsregierung wie auch der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen ein wichtiges Anliegen. Zur Gewinnung neuer Vertragsärzte wurden umfangreiche Fördermaßnahmen erarbeitet und zur Umsetzung gebracht. Die Neu- bzw. Nachbesetzung von hausärztlichen Praxen gestaltet sich insbesondere im ländlichen Bereich dennoch zunehmend schwierig. Eine Zuweisung von Medizinern zur Versorgungssteuerung in bestimmte unterversorgte bzw. in von Unterversorgung bedrohte Planungsbereiche ist rechtlich nicht möglich.

Dem Petenten wird empfohlen, sich weiter großräumig um einen Hausarzt zu bemühen. Unterstützung könnte er unter anderem auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen finden: <https://asu.kvs-sachsen.de/arztsuche/>. Sollte er trotz intensiver Bemühungen keinen Hausarzt finden, kann er sich direkt an die Abteilung Sicherstellung der Bezirksgeschäftsstelle Chemnitz unter sicherstellung.chemnitz@kvsachsen.de wenden.

Hinsichtlich eines Termins für die Boosterimpfung wird der Petent auf das Serviceportal für die Coronaschutzimpfung im Freistaat Sachsen verwiesen: <https://sachsen.impfterminvergabe.de/>. Dort können Impftermine gebucht werden. Weiterhin ist das Impfen auch bei den örtlichen Gesundheitsämtern, niedergelassenen Ärzten oder bei Apotheken möglich.

Zu 1.: Aus Sicht des Sächsischen Landtags kann der Petition abgeholfen werden.

Zu 2.: Der Petition wird teilweise abgeholfen.

Petitionsausschusssitzung



PFLEGEVERSICHERUNGSBEITRAG (Buß- und Bettag)

Die Petition zielt darauf ab, die Pflegeversicherungsbeiträge in Sachsen auf die Höhe der anderen Bundesländer anzupassen und somit bundeseinheitlich zu gestalten.

Aus Sicht des Petenten verstoße es gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, dass in Sachsen aufgrund des Buß- und Bettages höhere Pflegeversicherungsbeiträge (+0,5 %) gezahlt werden müssen als in anderen Bundesländern. Er führt dazu an, dass aufgrund der Einführung neuer gesetzlicher Feiertage in anderen Bundesländern in den letzten Jahren hier zunehmend der Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes missachtet werde. Diese, aus seiner Sicht, Ungleichbehandlung müsse schnellstens beseitigt werden, denn Feiertage seien Kulturgut und müssten wirtschaftlich gleichbehandelt werden. Dieses Problem sei aus Sicht des Petenten kurz vor der Pandemie schon einmal politisch im Gespräch gewesen. Er hoffe, dass es schnellstens wiederaufgenommen werden könne.

Dazu wird dem Petenten Folgendes mitgeteilt:

Die Tragung der Beiträge zur Gesetzlichen Pflegeversicherung ist für versicherungspflichtig Beschäftigte bundesweit einheitlich in § 58 Sozialgesetzbuch, Elftes Buch (SGB XI) geregelt. Demnach tragen die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 12 SGB XI versicherungspflichtig Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, und ihre Arbeitgeber die Pflegeversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte. Mit Einführung der Gesetzlichen Pflegeversicherung wurde geregelt, dass zum Ausgleich der mit den Arbeitgeberbeiträgen verbundenen Belastungen der Wirtschaft die Länder einen gesetzlichen landesweiten Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, aufheben.

Sachsen hat die Anzahl der gesetzlichen landesweiten Feiertage, die zum Stichtag 31. Dezember 1993 bestanden, nicht um einen Feiertag, der stets auf einen Werktag fällt, reduziert. Der Landesgesetzgeber entschied sich dafür, den Buß- und Bettag als gesetzlichen Feiertag am letzten Mittwoch vor dem Totensonntag beizubehalten. Dadurch liegt der Arbeitnehmeranteil bei der Pflegeversicherung in Sachsen höher als im übrigen Bundesgebiet. Von den 3,05 % Pflegebeitrag

entfallen in Sachsen 2,025% auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (plus 0,25 Prozentpunkte bei kinderlosen Beitragszahlenden) sowie 1,025% auf den Arbeitgeber. Die Beitragsmehrbelastung der in Sachsen Beschäftigten um 0,5% des Bruttoarbeitsentgelts resultiert unmittelbar aus § 58 Abs. 3 SGB XI, da kein Feiertag abgeschafft wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 11. Juni 2003, Aktenzeichen 1 BvR 190/00, 1 BvR 191/00, die Entscheidung des Freistaates Sachsen zur Beibehaltung der bisherigen Feiertagsregelungen und die damit verbundene finanzielle Mehrbelastung der Beschäftigten durch höhere Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nicht beanstandet. Dies verstößt weder gegen das Kompetenzgefüge des Grundgesetzes (GG) noch wird durch die finanzielle Mehrbelastung der Arbeitnehmer der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Absatz 1 GG verletzt. Das Bundesverfassungsgericht hält die Entscheidung für gerechtfertigt, da den Beschäftigten im Freistaat Sachsen durch die Beibehaltung des Buß- und Bettages für einen Tag mehr das Arbeitsentgelt ohne Arbeitsleistung verbleibt und insofern eine Kompensation erfolgt.

Um der Petition abzuwehren, müsste der Landesgesetzgeber in Sachsen entweder den Buß- und Bettag als gesetzlichen Feiertag abschaffen oder einen vergleichbaren Feiertag, der immer auf einen Werktag fällt. Dafür bedarf es – wie zur Einführung weiterer gesetzlicher Feiertage – einer Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen (SächsSFG). Die Staatsregierung strebt derzeit weder eine Änderung des § 58 Abs. 2 und 3 SGB XI noch des SächsSFG an. Im Übrigen hat die Einführung (fester) gesetzlicher Feiertage in anderen Bundesländern keine Auswirkungen auf die in Sachsen bestehenden Regelungen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

VERSORGUNGSNOTSTAND IM LANDKREIS GÖRLITZ – § 20A INFEKTIONSSCHUTZGESETZ

1. Die Petenten fordern den Landrat des Landkreises Görlitz, die Mitglieder des Sächsischen Landtags, die Sächsische Staatsregierung sowie die Mitglieder des Deutschen Bundestags und die Bundesregierung auf, sich für die Streichung des § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) einzusetzen sowie sich gegen eine Einführung einer allgemeinen oder auf bestimmte Alters- und / oder Berufsgruppen eingeschränkten Impfpflicht auszusprechen und diese abzulehnen.

2. Des Weiteren fordern die Petenten den Landrat des Landkreises Görlitz auf, bis zu einer Streichung des § 20a IfSG von der in Absatz 5 Satz 3 aufgeführten Kann-Regelung der Gesundheitsämter, ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot auszusprechen, keinen Gebrauch zu machen. Grund dafür sei eine Sicherstellung und Gewährleistung der ärztlichen, pflegerischen und therapeutischen Versorgung im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über den 15. März 2022 hinaus.



Altbaufoyer

Zu diesen Anliegen äußert sich der Sächsische Landtag wie folgt:

Zu 1.:

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10. Dezember 2021 ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten. Ein zentraler Punkt ist die in § 20a IfSG geregelte einrichtungsbezogene Impfpflicht. Hierin ist die Pflicht zur Vorlage eines Immunitätsnachweises gegenüber dem Coronavirus SARS-COV-2 von Personen geregelt, die in Einrichtungen und Unternehmen, in welchen besonders gefährdete Personengruppen behandelt, gepflegt oder betreut werden, tätig sind.

Nachzuweisen ist demnach entweder ein Impfnachweis, ein Genesenennachweis, ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sich eine Person im ersten Schwangerschaftsdrittel befindet oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass jemand aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden kann.

Bis zum Ablauf des 15. März 2022 hatten die tätigen Personen ihren jeweiligen Einrichtungs- bzw. Unternehmensleitungen die geforderten Nachweise gemäß § 20a Absatz 2 Satz 1 IfSG vorzulegen. Seit dem 16. März 2022 haben die Einrichtungen und Unternehmen die Mitarbeiter, die keine Nachweise vorgelegt haben, dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Darüberhinausgehende Pflichten haben sie vorerst nicht. Legen die nachweissäumigen Personen nach Aufforderung auch gegenüber dem Gesundheitsamt die geforderten Nachweise nicht vor, kann dieses ein Betretungs- bzw. Tätigkeitsverbot gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aussprechen.

Ziel des Gesetzes ist es, besonders gefährdete Menschen vor einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen und einer Belastung der Krankenhäuser sowie der Gesundheitsversorgung entgegenzuwirken. Da eine sehr hohe Impfquote das Risiko senkt, dass sich vulnerable Personen, die behandelt, gepflegt oder betreut werden, mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren, kommt den Mitarbeitern, welche in den Einrichtungen und Unternehmen tätig sind, dabei eine besondere Verantwortung zu. Es lässt sich jedoch in einem bundesweiten Vergleich feststellen, dass in Sachsen die niedrigste Impfquote zu verzeichnen ist. Das betrifft sowohl die Gruppe derer, die mindestens einmal geimpft sind (Bund: 77,6 %, Sachsen: 65,8 %), die Gruppe der Grundimmunisierten (Bund: 75,8 %, Sachsen: 64,4 %), die Gruppe derer, die über eine Auffrischungsimpfung verfügt (Bund: 59,4 %, Sachsen: 48,7 %) sowie die Gruppe derer, die zwei Auffrischungsimpfungen erhalten haben (Bund: 5,1 %, Sachsen: 1,8 %).* Demgegenüber steht in Sachsen im Bundesvergleich die höchste Letalitätätsrate, die 1,04 % beträgt, während sie bundesweit 0,54 % zählt.** Weiterhin liegt Sachsen bei der gemeldeten Absolutzahl der Todesfälle auf Platz vier, bei der Absolutzahl gemeldeter Infektionsfälle auf Platz sechs.***

Die aktuellen Fallzahlen und Quoten zeigen, dass die vulnerablen Personengruppen in Sachsen unbedingt zu schützen sind, und betonen die Wichtigkeit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Daher wird sich der Sächsische Landtag nicht für eine Streichung des Gesetzes einsetzen. Das Gesetz ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Weiterhin ist das § 20a IfSG ein Bundesgesetz, eine Bundesratsinitiative wird nicht angestrebt. Daher läge auch die Einführung einer allgemeinen oder altersgruppenbezogenen Impfpflicht nicht in der Kompetenz des Freistaates Sachsen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2.:

Diese Forderung richtet sich ausdrücklich und ausschließlich an den Landrat des Landkreises Görlitz. Eine Prüfung des Anliegens durch den Sächsischen Landtag findet daher zuständigkeitshalber nicht statt.

Die Petition wird dem Landkreis Görlitz zugeleitet.

* Stichtag 06.05.2022, <https://impfdashboard.de/>, (zuletzt aufgerufen: 06.05.2022)

** Stichtag 06.05.2022, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, (zuletzt aufgerufen: 06.05.2022), Berechnung der Letalitätätsrate: Anzahl Todesfälle durch Anzahl gemeldeter Fälle mal 100

*** Stichtag 06.05.2022, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, (zuletzt aufgerufen: 06.05.2022)

4.3.4 Beispielberichte aus dem Bereich Schulen, Bildung und Kinder

ERRICHTUNG EINER ONLINE-SCHULE FÜR SACHSEN

Gegenstand der Petition ist die Einrichtung einer Online-Schule im Freistaat Sachsen.

1. Der Petent fordert die Staatsregierung dazu auf, die Voraussetzungen für die Einrichtung einer reinen Online-Schule zu schaffen. Zahlreiche Eltern, so führt der Petent aus, würden auch zukünftig zu Hause arbeiten oder könnten anderweitig die notwendige Betreuung beim häuslichen Lernen ihrer Kinder gewährleisten. Eine solche Form der Beschulung erlaube es den Schülern, besser anknüpfend an eigene Interessen und Fähigkeiten und nach eigenem Tempo zu lernen. Der Petent erhofft sich weiter von der Einrichtung einer solchen Schulform ausgehend, positive Impulse für die Qualität des Onlineunterrichts insgesamt und einen Beitrag zur Deckung des derzeit erhöhten Lehrkräftebedarfs.

2. Außerdem wird eine Ausdünnung der Lehrpläne angeregt, so dass im Unterricht stärker der Erwerb von Kompetenzen und weniger die »Stoffvermittlung« im Vordergrund stehen.

Zu 1.:

Schule besitzt neben ihrer – im bildungspolitischen Diskurs meist vordergründig behandelten – Qualifikationsfunktion (Erwerb von Wissen und Kompetenzen) auch eine Enkulturationsfunktion (Aneignung von Werten und sozialen Umgangsformen) und eine Integrationsfunktion (Einbindung in das Gemeinwesen). Durch den regelmäßigen Besuch einer Schule lernen Schüler in der Begegnung, andere zu respektieren, miteinander umzugehen und ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Sie übernehmen und entwickeln gemeinsame Einstellungen, Normen und Werte und lernen soziale Beziehungen aufzubauen und zu pflegen. Die physische Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort ist dabei ein unverzichtbares und wesentliches Merkmal von Schule, das den vorgenannten Funktionen von Schule folgt.

Eine reine Online-Schule einzurichten hieße für die Schüler nicht nur, ihnen die regelmäßige und umfangreiche persönliche Begegnung mit ihren Mitschülern und Lehrkräften zu verwehren, sondern ihnen auch eine Reihe schulischer Aktivitäten wie etwa das Experimentieren im Schullabor, das gemeinsame Singen und Theaterspiel oder das Sporttreiben in der Gemeinschaft zu verwehren. Dass eine an den Neigungen und Fähigkeiten orientierte Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler besser gelänge, wenn ohne persönliche Begegnung nur noch rein medienvermittelt miteinander kommuniziert würde, wie es der Petent in Aussicht stellt, erscheint wenig plausibel.

Zu 2.:

In der Pandemie wurde auch in Sachsen eine zeitweise Schwerpunktsetzung und Konkretisierung der Lehrpläne notwendig, eine generelle »Ausdünnung« der bestehenden

Lehrpläne war nicht angedacht. Die sächsischen Lehrpläne aller Schularten beinhalten derzeit bereits Aspekte, die von reiner Wissensvermittlung abweichen. Zu nennen wären hier die Werteorientierung und der Erwerb von Kompetenzen. Die Lehrpläne enthalten Lernziele und Lerninhalte im Umfang von 25 bzw. 26 Unterrichtswochen. Tatsächlich umfassen die Schuljahre aber 35 bis 36 Unterrichtswochen, in der Theorie sind demnach bereits Freiräume vorhanden, die in pädagogischer Verantwortung der Lehrkräfte genutzt werden können.

Die Lerninhalte selbst wurden in den letzten Jahren modifiziert und berücksichtigen in Teilen auch aktuelle Notwendigkeiten. So wurden Lerninhalte verstärkt durch solche zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, zur politischen Bildung und zur Medienbildung ersetzt. Unterrichtsthemen mit der Erfahrungswelt der Schülerinnen und Schüler und deren Interessen zu verknüpfen, ist ein immanentes pädagogisches Prinzip.

Auch wenn die Bedeutung von fundiertem Fachwissen nicht unterschätzt wird, so sollte die Reduktion der Lerninhalte während der Pandemie als Referenz ausgewertet werden, um so eine Entwicklung hin zu mehr Kompetenzerwerb und weniger Wissensvermittlung sinnvoll erwägen zu können.

Zu 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Zu 2.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

LEHRERMANGEL AN DER OBERSCHULE S IN CHEMNITZ

Die Petenten, deren Söhne zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition die Klasse 7 an der Oberschule S in Chemnitz besuchten, thematisieren den Lehrermangel an dieser Schule. Mit Beginn des Schuljahres 2018/19 war die Absicherung des Unterrichts an der Oberschule S durch Langzeiterkrankungen von Lehrern problematisch. Insbesondere in den Fächern Mathematik und Physik konnte so gut wie kein Unterricht stattfinden. Im Fach Mathematik würden Schüler des Real- und Hauptschulbildungsganges auf dem Niveau des Hauptschulbildungsganges unterrichtet. Außerdem geben die Eltern an, dass sämtliche Versuche von ihnen als Eltern über die Schulleitung mit den übergeordneten Stellen in Verbindung zu treten, bisher ohne Erfolg geblieben seien.

Seit Beginn des Schuljahres 2018/19 konnte der Unterricht an der Oberschule S nicht vollumfänglich abgesichert werden. An der Schule wurde daher der Wahlbereich im Umfang von 17 Wochenstunden gekürzt und es erfolgten Stundenkürzungen in der Klassenstufe 5 in den Fächern Mathematik, Deutsch und Ethik um jeweils eine Wochenstunde und in der Klassenstufe 6 im Fach Englisch um eine Wochenstunde. Im laufenden Schuljahr erkrankten mehrere Lehrkräfte, darunter drei für längere Zeit. Dieser Unterrichtsausfall konnte mit den Lehrkräften, die an der Schule unterrichten, nicht

mehr kompensiert werden. Auch konnte das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, wegen des bekannten Lehrkräftebedarfs im Oberschulbereich keine Lehrer der Oberschule S zusätzlich für die Vertretung zur Verfügung stellen. Deshalb musste an der Oberschule über die Lehrauftragsverteilung entsprechend erneut entschieden werden.

In Absprache mit dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, wurde von der Schulleitung die Lehrauftragsverteilung so vorgenommen, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Lehrstunden der Unterricht in den Abschlussklassen vorrangig abgesichert war und keine planmäßige Stundenkürzung erfolgten.

In allen anderen Klassenstufen wurde versucht zu gewährleisten, dass der Unterricht, wenn auch mit gekürzter Stundenzahl, stattfand. In der Klassenstufe 7 wurde daher zeitweise die äußere Differenzierung in den Fächern Englisch, Mathematik und Physik aufgehoben. Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, wurde ständig durch die Schulleiterin über die Personalsituation an der Oberschule S informiert. In diesem Zeitraum konnten mangels Bewerbern keine Lehrkräfte bzw. Vertretungslehrkräfte zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesamt für Schule und Bildung, Standort Chemnitz, war über die schwierige Personalsituation an der Oberschule S informiert. Eine damals vorgenommene, schulscharfe Stellenausschreibung blieb mangels Bewerberinteresses erfolglos.

Im weiteren Verlauf haben jedoch alle damals langzeiterkrankten Lehrer ihren Dienst wiederaufgenommen. Eine in Elternzeit befindliche Lehrkraft konnte durch eine Neueinstellung ersetzt werden.

Die Kürzungen des Unterrichts wurden aufgehoben. Darüber hinaus konnte zusätzlicher Förderunterricht angeboten werden.



Mit Schreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Sächsischen Landtags vom 17. März 2022, Az.: 06/02967/4, wurde das SMK aufgefordert, eine aktualisierte Stellungnahme zu erstellen. In der Folge wurde das Landesamt für Schule und Bildung beauftragt, eine erneute Prüfung der Sachlage an der Oberschule S vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 7. April 2022 teilte daraufhin das Landesamt mit:

Mit Beginn des Schuljahres 2021/22 konnte der Unterricht an der Oberschule S in Chemnitz vollumfänglich abgesichert werden. Nur im Bereich der Inklusion konnten an der Schule von den insgesamt vorgesehenen 30,5 Stunden zu diesem Zeitpunkt lediglich 10,5 Stunden vergeben werden.

Der monatliche Unterrichtsausfall, statistische Erhebung in den Monaten September (7,4 %) und Oktober (8,79 %), lag in einem durchschnittlichen Bereich. In den anderen Monaten lag der Unterrichtsausfall wegen Erkrankungen der Lehrkräfte (u. a. Corona-Infektionen) bzw. von deren Kindern in einem etwas höheren Bereich. Bedingt durch die Langzeiterkrankung einer Lehrkraft und der Schulleiterin – beide sind jetzt wieder gesund – wurden das Fach Deutsch und das Fach Ethik in den Abschlussklassen vorrangig durch Vertretungen abgedeckt. Durch die Befreiung einer Lehrerin vom Präsenzunterricht wurde der Unterricht im Fach Geschichte teilweise über LernSax durchgeführt.

Seit dem zweiten Schulhalbjahr ist die Elternzeit einer Lehrerin beendet und eine weitere beendete ihre Seiteneinsteiger- ausbildung und steht damit in Vollzeit zur Verfügung. Der Oberschule steht dadurch weiteres Arbeitsvermögen zur Verfügung.

Das ursprünglich in Rede stehende Schuljahr 2018/19 ist zum 31. Juli 2019 abgelaufen. Der Bezug der Petition ist zum heutigen Zeitpunkt nicht mehr aktuell. Seither wurde die Unterrichtsversorgung durch die Erhöhung des für den Unterricht verfügbaren Lehrervermögens verbessert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Unterrichtsversorgung an der Oberschule S – auch wenn kurzfristiger unvorhergesehener Unterrichtsausfall zu verzeichnen ist – gewährleistet war.

Der Petition wurde im Ergebnis der vorgenommenen Maßnahmen abgeholfen.

4.3.5 Beispielberichte aus dem Bereich Justizvollzug

JUSTIZVOLLZUG – PREISE EINKAUF / TELEFONIE IN CHEMNITZ

Dazu liegt dem Petitionsausschuss eine Sammelpetition der Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz mit 170 Unterschriften vor. Die Petentinnen beschwerten sich über die aus ihrer Sicht zu hohen Preise für den Einkauf und die Telefongespräche sowie die Begrenzung des Einkaufes auf ein zweiwöchiges Intervall. Die Petentinnen tragen vor, dass die Situation in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz derzeit kaum zu ertragen sei und mit wachsendem Unmut bei weiteren Einschränkungen zu rechnen sei.

Dies wird im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückgeführt:

a) Die Einkaufspreise für viele Dinge des täglichen Bedarfes, insbesondere für Hygieneartikel und Lebensmittel seien derart massiv gestiegen, dass eine Vielzahl der Gefangenen nicht mehr in der Lage sei, diese Dinge einzukaufen. Dies sei insbesondere im Hinblick auf die für Frauen notwendigen Hygieneartikel (Binden, Tampons, usw.) nicht hinnehmbar. Hinzu komme, dass es keine Erhöhung der Vergütung oder Ausgleichszahlungen, wie außerhalb des Justizvollzuges, gebe. Zudem würde die Monopolstellung des Anbieters für den Einkauf auch dazu führen, dass es keine Sonderangebote gebe.

b) Es gebe auf den Stationen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zwar Waschmaschinen, allerdings müssten die Petentinnen das Waschmittel hierfür auf eigene Kosten besorgen.

c) Die Petentinnen seien durch die Begrenzung der wöchentlichen Einkaufsmöglichkeit auf einen zweiwöchentlichen Abstand gezwungen, auf Vorrat einzukaufen. Dafür gebe es jedoch keine entsprechenden Kühlmöglichkeiten. Es sollten für alle abschließbare Kühlfächer auf den Stationen oder ein Kühlschranks in jedem Haftraum zur Verfügung gestellt werden.

d) Die Petentinnen bringen zudem vor, dass auch die Telefonkosten gestiegen und die Tarife kaum bezahlbar seien. Dies treffe insbesondere ausländische Gefangene, da diese meist nur die Möglichkeit hätten, per Telefon Kontakt zu ihren Familien aufzunehmen.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz ist nicht zu beanstanden.

Gefangene tragen in der Regel keine Kosten für die Inhaftierung und erhalten eine Vollverpflegung gemäß § 53 Absatz 1 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächsStVollzG). Die Beteiligung der Gefangenen an den Kosten der Haft über die Geltendmachung eines Haftkostenbeitrages nach § 61 Absatz 1 SächsStVollzG ist grundsätzlich zwar möglich, soweit sich die Gefangenen in einem freien Beschäftigungsverhältnis

befinden, sich selbst beschäftigen oder über anderweitige regelmäßige Einkünfte verfügen. Allerdings sind die Voraussetzungen hierfür nur in sehr wenigen Fällen gegeben. Demzufolge sind die Petentinnen zunächst nicht direkt von den gestiegenen Kosten betroffen.

Auch aufgrund der steigenden Energiekosten liegt die Inflation derzeit allerdings auf einem Rekordniveau, was zu einer deutlichen Verteuerung im täglichen Einkauf führt und durchaus auch Auswirkungen auf die Gefangenen hat, da die über die Vollverpflegung hinausgehenden Bedürfnisse der Gefangenen nur im Rahmen des Einkaufes gemäß § 53 Absatz 2 SächsStVollzG gedeckt werden können. Zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine konkrete Entlastung der Gefangenen im Hinblick auf die durchaus auch im Gefangenen-einkauf gestiegenen Kosten noch nicht vorgesehen.

Zu den seitens der Petentinnen konkret vorgebrachten Beschwerdepunkten ist im Ergebnis der Prüfung Folgendes festzustellen:

Zu a) Einkaufspreise

Die Preise bei dem Anbieter des Einkaufes in der Justizvollzugsanstalt sind insbesondere aufgrund der derzeitigen Inflation teilweise deutlich gestiegen. Die Justizvollzugsanstalt Chemnitz prüft jedoch die Preise des Anbieters regelmäßig im Hinblick auf die Angemessenheit und Vergleichbarkeit mit den Preisen außerhalb des Justizvollzuges. Im Ergebnis des letzten Preisvergleiches Anfang Juli 2022 mit drei ortsansässigen Einzelhändlern hat sich ergeben, dass sich die Preissteigerungen annähernd auf gleichem Niveau bewegen.

Bei dem Anfang Juli 2022 durchgeführten Vergleich des Gesamteinkaufspreises der meistgekauften Produkte der Gefangenen zwischen dem Anbieter des Anstaltseinkaufes und den ortsansässigen Einzelhändlern ergab sich ein Preisunterschied zwischen 3,10 EUR und 4,73 EUR pro Einkauf. Diese Abweichungen begründen sich aus den umfangreichen Sicherheitsstandards und Vorgaben für den Justizvollzug im Zusammenhang von Lieferungen und Einbringen von Produkten in eine Justizvollzugsanstalt sowie den insgesamt zu betrachtenden Lieferkosten, welche jedes Unternehmen auf den Preis umschlägt und die bei ortsansässigen Anbietern nicht anfallen.

Unter Berücksichtigung der Transport- / Lieferkosten sind die Preise im Justizvollzug daher nicht deutlich überhöht, sondern werden insbesondere auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten des Anbieters des Gefangenen-einkaufes für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen als angemessen betrachtet.

Zudem werden auch seitens des Anbieters des Einkaufes in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz Sonderangebote ermöglicht.

Im Hinblick auf das Vorbringen der Petentinnen, dass das Einbringen von Gegenständen und Geld begrenzt sei, muss beachtet werden, dass diese Regelungen insbesondere zum



Schutz der Ordnung und Sicherheit innerhalb der Anstalt getroffen worden sind. So ist das Einbringen von Nahrungs-, Genuss- und Körperpflegemitteln gemäß § 46 Absatz 2 SächsStVollzG grundsätzlich nicht gestattet, um insbesondere das Einbringen von Sucht- und Rauschmitteln zu unterbinden. Die Einzahlung von Geld ist grundsätzlich nur für die in § 60 SächsStVollzG genannten Zwecke zulässig, u. a. für Maßnahmen zur Pflege von sozialen Beziehungen (z. B. Telefonkosten) oder Maßnahmen der Eingliederung (z. B. Kosten für Gesundheit und Bildung).

Soweit die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Chemnitz bedürftig sind, d. h. ihnen im Monat nicht ein Betrag bis zur Höhe des Taschengeldes zur Verfügung steht (§ 57 Absatz 1 Satz 2 SächsStVollzG), erhalten sie neben den anderen elementaren Hygieneartikeln auch Artikel für die Monatshygiene kostenfrei durch die Anstalt. Seit Ende März dieses Jahres steht den Gefangenen dabei auch ein Wahlrecht (Tampons statt Binden) zu.

In Bezug auf das Vorbringen der Petentinnen zur Anpassung der Vergütung im Justizvollzug ist zu beachten, dass sich die Vergütung nach § 55 Absatz 2 SächsStVollzG an der Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV als Berechnungsgrundlage orientiert. Es steht zu erwarten, dass sich aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung und der zwischenzeitlichen Lohnerhöhungen die Bezugsgröße für das Jahr 2023, spätestens aber 2024, wieder erhöhen und in der Folge auch die Vergütung der Gefangenen steigen wird. Eine Anpassung im laufenden Jahr ist nach § 18 Absatz 1 SGB IV und § 55 SächsStVollzG jedoch nicht vorgesehen.

Zu b) Waschen der eigenen Wäsche

Im sächsischen Justizvollzug können die Gefangenen nach § 52 Absatz 1 Satz 1 SächsStVollzG wählen, ob sie Anstaltskleidung oder eigene Kleidung tragen. Für die Reinigung und Instandsetzung der eigenen Kleidung haben die Gefangenen nach § 52 Absatz 2 SächsStVollzG grundsätzlich auf ihre Kosten zu sorgen.

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz stehen für die Reinigung der Privatkleidung auf jeder Station Waschmaschinen und Trockner zur Verfügung, welche in Eigenverantwortung der Gefangenen genutzt werden können. Kosten werden hierfür seitens der Anstalt nicht in Rechnung gestellt, allerdings müssen die Gefangenen das Waschmittel zur Nutzung der Maschinen auf eigene Kosten beim Anbieter des Gefangeneinkaufes erwerben.

Alternativ besteht die Möglichkeit, durch die Anstalt zur Verfügung gestellte Kleidung zu tragen, deren Reinigung zentral und für die Gefangenen kostenlos in der anstalts-eigenen Wäscherei erfolgt.

Zu c) Einkaufs- und Kühlmöglichkeiten

Um den Preissteigerungen durch eine Reduzierung der Logistikkosten für den Anbieter des Einkaufs entgegenwirken zu können, wurde der Einkauf von einem wöchentlichen Rhythmus auf einen zweiwöchentlichen Rhythmus umgestellt.

Dies ist aus hiesiger Sicht vertretbar, da – entgegen dem Vortrag in der Petition – in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz für jede Gefangene ein abschließbares Kühlfach auf den Stationen vorhanden ist, welches ein Volumen von 41,6 Liter hat und im Regelfall ausreicht, den zu kühlenden durchschnittlichen Bedarf an Lebensmitteln für die Dauer von 14 Tagen aufzunehmen.

Zu d) Telefonkosten

Dem Vorbringen der Petentinnen, dass auch die Telefonkosten gestiegen und die Tarife kaum bezahlbar seien, ist die Justizvollzugsanstalt Chemnitz nachgegangen. Für die Gefangenen gelten folgende marktgerechte Verbindungsentgelte:

Orts- und Ferngespräche			
Inland	Ausland		
	Region 1	Region 2	Region 3
0,06 EUR	0,09 EUR	0,19 EUR	0,69 EUR

Mobil			
Inland	Ausland		
	Region 1	Region 2	Region 3
0,12 EUR	0,19 EUR	0,59 EUR	0,69 EUR

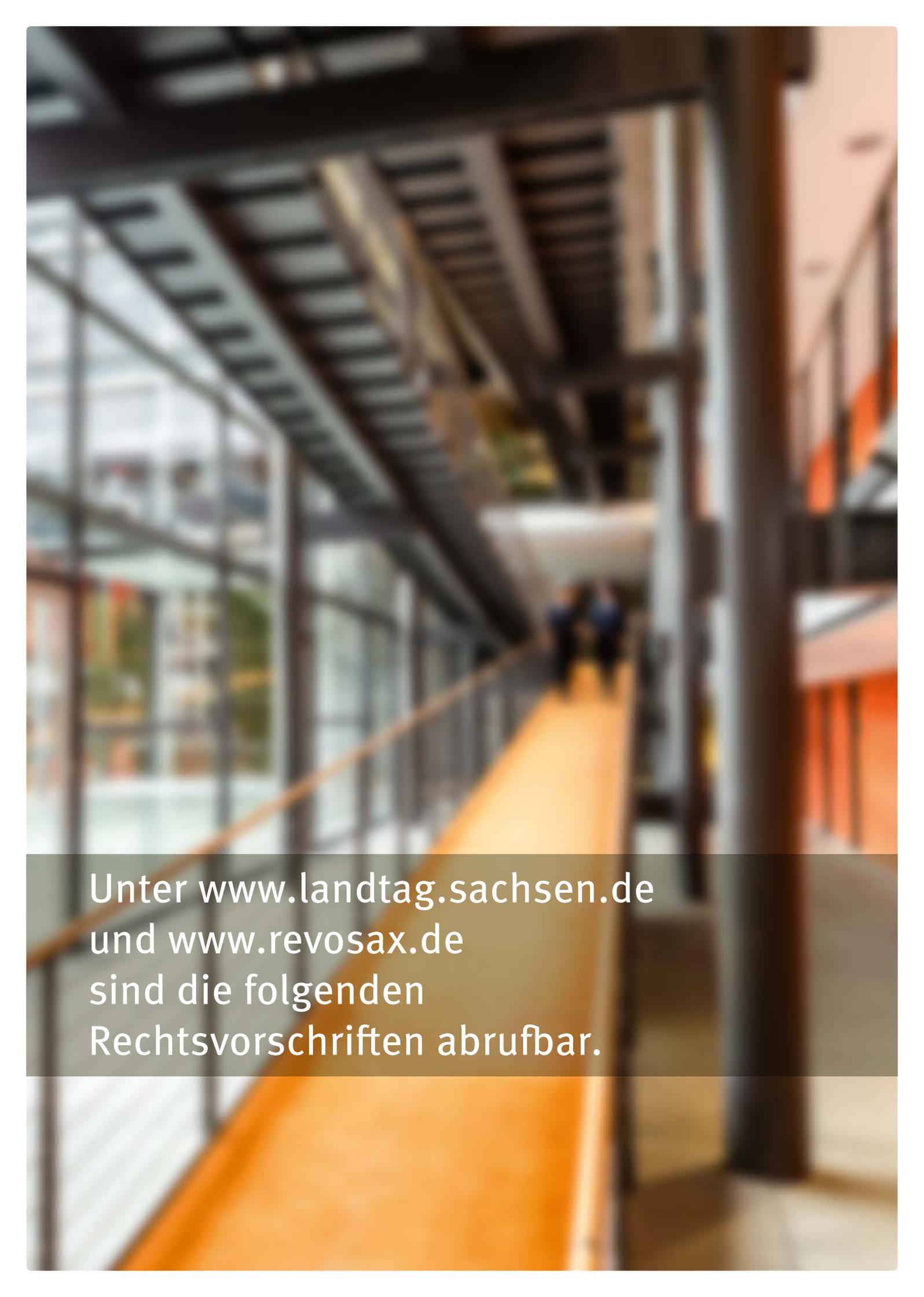
Bei der Frage der Marktgerechtigkeit wurden die Tarifentgelte innerhalb des Justizvollzuges als Maßstab herangezogen, da der Leistungskatalog des Anbieters von Gefangentelefonie nur bedingt mit demjenigen auf dem freien Markt vergleichbar ist. So ist im Justizvollzug eine spezifische Infrastruktur erforderlich, die den besonderen Sicherheitsanforderungen gerecht werden muss. Zudem müssen die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten anders als Personen außerhalb der Anstalten keinerlei Technik an-

schaffen, unterliegen keiner Vertragslaufzeit und zahlen auch keine Grundgebühren. Hinzu kommt ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Abrechnung der Gespräche und die Auswahl zulässiger Telefonpartner. All diese Aspekte sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen. Daran anknüpfend besteht auch in der Rechtsprechung Einigkeit darüber, dass verteuerte Bedingungen und Erfordernisse des Justizvollzuges entgelterhöhend wirken können (BVerfG, Beschluss vom 15. Juli 2010, 2 BvR 328/07; Landgericht Dresden Beschluss vom 15. Dezember 2017, 3 StVK 3106/16).

Ein Vergleich der Tarife der Gefangentelefonie in den sächsischen Justizvollzugsanstalten zeigt, dass die Verbindungsentgelte in der Justizvollzugsanstalt Chemnitz vergleichbare, mithin marktübliche Preise darstellen.

Darüber hinaus erhalten Gefangene bei Haftbeginn und mittellose Gefangene ein Guthabenkontingent von 10 Minuten pro Monat ins Festnetz durch den Telefonanbieter kostenlos zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde mit der kostenlosen Möglichkeit zur Nutzung der Videotelefonie über Skype im Besuchsbereich der Justizvollzugsanstalt Chemnitz eine weitere Möglichkeit für die Gefangenen geschaffen, Kontakt mit Freunden und Familie aufzunehmen. Dies wird insbesondere auch durch ausländische Gefangene genutzt.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.



Unter www.landtag.sachsen.de
und www.revosax.de
sind die folgenden
Rechtsvorschriften abrufbar.

5

RECHTLICHE GRUNDLAGEN DES PETITIONSRECHTS IM FREISTAAT SACHSEN

Die folgenden Abschnitte führen die wichtigsten Rechtsvorschriften zur Bearbeitung und Behandlung von Petitionen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf.

Unter www.landtag.sachsen.de und www.revosax.de sind die folgenden Rechtsvorschriften abrufbar.

5.1 Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243), die durch das Gesetz vom 11. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 502) geändert worden ist

Artikel 35

Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Es besteht Anspruch auf begründeten Bescheid in angemessener Frist.

Artikel 53

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.
- (2) Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages können Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.
- (3) Die Befugnisse des Petitionsausschusses, insbesondere das Zutrittsrecht zu den öffentlichen Einrichtungen und das Recht auf Aktenvorlage, werden durch Gesetz geregelt.

5.2 Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags vom 11. Juni 1991, rechtsbereinigt mit Stand vom 31. Mai 2008 (Sächsisches Petitionsausschussgesetz – SächsPetAG; SächsGVBl. S. 90)

§ 1 Petitionsrecht

- (1) Das verfassungsmäßige Recht, sich mit Bitten und Beschwerden (Petitionen) an die zuständigen Stellen oder den Landtag zu wenden, steht jedermann einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen zu.
- (2) Petitionen sind schriftlich einzureichen.

§ 2 Öffentlicher Dienst

Das Recht der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, sich mit Petitionen an den Landtag zu wenden, unterliegt keinen Beschränkungen. Der Dienstweg braucht nicht eingehalten zu werden.

§ 3 Personen in Verwahrung

- (1) Petitionen von Straf- und Untersuchungsgefangenen sowie von sonstigen Personen in einem Verwahrungsverhältnis sind ohne Kontrolle durch die Anstalt oder die verwahrende Einrichtung und verschlossen unverzüglich dem Landtag zuzuleiten. Das gilt auch für den mit der Petition zusammenhängenden Schriftverkehr mit dem Landtag.
- (2) Gemeinsame Petitionen der in Abs. 1 genannten Personen können nur dann untersagt werden, wenn das gemeinschaftliche Vorbereiten und Verfassen der Petition die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder verwahrenden Einrichtung gefährden oder dem Vollzugs- oder Verwahrungszweck zuwiderlaufen würden.



Innenhof

§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Niemand darf wegen der Tatsache, dass er sich mit einer Petition an den Landtag gewandt hat, benachteiligt werden.
- (2) Von der Absicht einer Strafanzeige oder eines Strafantrags durch eine sächsische Behörde wegen des Inhalts einer Petition ist der Petitionsausschuss vorher zu unterrichten.

§ 5 Aktenvorlage, Auskunft und Zutritt

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Petitionen haben die Behörden des Landes dem Petitionsausschuss auf Verlangen Akten zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und jederzeit Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten. Auf Verlangen des Petitionsausschusses hat die Behörde durch einen Vertreter vor dem Ausschuss auch mündlich Auskunft über den Gegenstand der Petition zu geben.
- (2) Für die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt Abs. 1 entsprechend, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen. Abs. 1 gilt ebenso für die Organe der juristischen Personen des Privatrechts und der nicht rechtsfähigen Vereinigungen sowie für natürliche Personen, soweit sie unter Aufsicht des Landes öffentlich-rechtliche Verwaltungsakte ausüben.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaats. Bei Auskunftersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates zu unterrichten.
- (4) Der Petitionsausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder können Untersuchungs- und Strafanstalten, geschlossene Heil- und Pflegeanstalten sowie alle anderen der Verwahrung von Menschen dienenden Einrichtungen des Landes Sachsen jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besuchen. Dabei muss Gelegenheit sein, mit jedem darin verwahrten Menschen jederzeit und ohne Gegenwart anderer sprechen und alle Räumlichkeiten besichtigen zu können.
- (5) Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Landes sind dem Petitionsausschuss zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

§ 6 Weigerungsgründe

- (1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheim gehalten werden muss oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.
- (2) Über die Verweigerung entscheidet die oberste Dienst- oder Aufsichtsbehörde. Die Verweigerung ist zu begründen. Der zuständige Staatsminister hat die Entscheidung vor dem Ausschuss zu vertreten.

§ 7 Anhörung

- (1) Der Petitionsausschuss ist berechtigt, den Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Petenten auf Anhörung besteht nicht.

§ 8 Wahrnehmung der Befugnisse

- (1) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach diesem Gesetz erfolgt auf Beschluss des Petitionsausschusses.
- (2) Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder oder eine vom Ausschuss gebildete Kommission mit der Ausführung des Beschlusses beauftragen.
- (3) Wird die Aufklärung des Sachverhalts durch Zuwarten vereitelt oder gefährdet, kann auch ohne vorherigen Beschluss des Ausschusses der Berichterstatter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden von den Befugnissen Gebrauch machen, soweit dies zur Sicherung der Sachaufklärung geboten ist. Dasselbe gilt für den Vorsitzenden, soweit ein Berichterstatter nicht rechtzeitig bestellt werden kann. Dem Petitionsausschuss ist in der nächsten Sitzung über die getroffenen Maßnahmen zu berichten.
- (4) Im Übrigen kann sich der Berichterstatter zur Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Petition an die zuständigen Stellen wenden. Eine Rechtspflicht zur Erteilung der Informationen besteht nicht.

§ 9 Zeugnisverweigerungsrecht

- (1) Die Mitglieder des Petitionsausschusses können über Personen, die ihnen als Mitglied des Petitionsausschusses oder denen sie als Mitglied des Petitionsausschusses Tatsachen anvertraut haben, sowie über Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern.
- (2) Personen, deren Mitarbeit die Mitglieder des Petitionsausschusses in dieser Eigenschaft in Anspruch nehmen, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (3) Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig.

§ 10 Berichtspflicht

- (1) Wird der Staatsregierung eine Petition zur Berücksichtigung, zur Erwägung oder zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen überwiesen, so berichtet sie dem Landtag schriftlich innerhalb von sechs Wochen darüber, was sie aufgrund der überwiesenen Petition veranlasst hat.
- (2) Der Landtag kann auf Empfehlung des Petitionsausschusses eine andere Frist festsetzen. Im Fall der Fristverlängerung soll ein Zwischenbescheid gegeben werden.

§ 11 Entschädigung

Für die Vergütung oder Entschädigung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen, die vom Petitionsausschuss geladen worden sind, gilt das Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und Justizentschädigungsgesetz – JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2859), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. Die Verwaltung des Landtags setzt die Entschädigung oder Vergütung fest. Für die gerichtliche Festsetzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 JVEG ist das Amtsgericht Dresden zuständig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

5.3 Geschäftsordnung des Landtags des Freistaates Sachsen (7. Wahlperiode, Auszug)

Zu Beginn jeder Legislaturperiode gibt sich der Sächsische Landtag eine Geschäftsordnung, die u. a. den Ablauf der Sitzungen, den Fraktionsstatus und auch die Arbeitsweise der Ausschüsse regelt.

Nachfolgend finden Sie die für die Arbeit des Petitionsausschusses maßgeblichen Vorschriften.

§ 25 Petitionsausschuss

Der Landtag bestellt zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden entsprechend der Verfassung des Freistaates Sachsen und des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes einen Petitionsausschuss. Das Verfahren richtet sich insbesondere nach Abschnitt X.

§ 60 Überweisung von Petitionen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Betrifft eine Petition eine Bitte an den Landtag, kann der Petitionsausschuss fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen.
- (3) Vor Abschluss des Petitionsverfahrens kann der Petitionsausschuss mit Mehrheit beschließen, dass die Präsidentin oder der Präsident die Staatsregierung ersucht, auf den Vollzug geplanter Maßnahmen zu verzichten, bis das Petitionsverfahren beendet ist. In diesen Fällen ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten zu bearbeiten.

§ 61 Obliegenheiten des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Mitglieder des Landtags, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (3) Die Anforderung von Akten erfolgt über die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen. Bei Auskunftsersuchen und bei dem Zutritt zu Einrichtungen ist die zuständige oberste Behörde des Freistaates Sachsen zu unterrichten.
- (4) Von der Anhörung der Petentin oder des Petenten, von Zeuginnen oder Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Staatsregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 62 Abgabefrist für Stellungnahmen

Stellungnahmen nach § 5 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags sollen in einer Frist von sechs Wochen nach dem Absendedatum des Landtags abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses kann im Einzelfall eine andere Frist bestimmen.

§ 63 Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Landtag in der Regel wie folgt zu beschließen:
1. Der Petition wird abgeholfen, teilweise abgeholfen oder kann nicht abgeholfen werden.
 2. Die Petition wird für erledigt erklärt.
 3. Die Petition wird der Staatsregierung zur Berücksichtigung, Erwägung, Veranlassung bestimmter Maßnahmen oder als Material überwiesen.

Näheres bestimmen die Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden.

- (2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammeldrucksache vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.
- (3) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und spätestens im übernächsten auf die Verteilung der Berichte folgenden Plenum auf die Tagesordnung gesetzt. Sie können von der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf Prozent der Mitglieder des Landtags verlangt wird.

§ 64 Erneute Beratung

Wird eine Petition gemäß § 10 des Gesetzes über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat.

§ 65 Erledigung

Den Einsenderinnen oder Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit Gründen zu versehen. Bei Massenpetitionen erfolgt die Mitteilung durch Veröffentlichung.

5.4 Grundsätze des Petitionsausschusses über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) in der Fassung vom 29. Januar 2020

Aufgrund des § 61 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) legt der Petitionsausschuss für die Behandlung von Petitionen folgende Grundsätze fest:

1. Rechtsgrundlagen

Art. 17 Grundgesetz (GG) und Art. 35 der Verfassung für den Freistaat Sachsen (SächsVerf) geben jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Sächsischen Landtag zu wenden.

Nach Art. 53 Abs. 1 SächsVerf bestellt der Landtag einen Petitionsausschuss zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden.

Das Gesetz über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags (SächsPetAG) (vgl. Art. 53 Abs. 3 SächsVerf) regelt die Befugnisse des Petitionsausschusses, des Vorsitzenden und seiner Mitglieder, das Verfahren und den Schutz der Petenten.

2. Petitionen

Petitionen sind Schreiben, in denen Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden.

Bitten sind Forderungen und Vorschläge für ein Handeln oder Unterlassen von Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen des Freistaates Sachsen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen. Bitten sind auch Forderungen nach Gesetzgebungsinitiativen.

Beschwerden sind Beanstandungen, die sich gegen ein Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen wenden, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Mehrfachpetitionen, Sammelpetitionen, Massenpetitionen

Mehrfachpetitionen sind solche mit demselben Anliegen, die individuell abgefasst sind.

Sammelpetitionen sind Unterschriftensammlungen mit demselben Anliegen.

Massenpetitionen sind mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt.

Sonstige Schreiben

Informationen, Mitteilungen und Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen sowie privatrechtliche Angelegenheiten sind keine Petitionen.

Soweit geboten, werden sie vom Referat Petitionsdienst durch eine Mitteilung an den Einsender, insbesondere durch einen Rat oder Hinweis oder – nach erteilter Einwilligung des Betroffenen – durch Weiterleitung erledigt. Im Übrigen werden sie vom Referat Petitionsdienst abgelegt.

Anliegen, für deren Behandlung der Freistaat Sachsen nicht zuständig ist, werden vom Referat Petitionsdienst an die zuständige Institution (Bundestag, anderer Landtag, Europäisches Parlament) weitergeleitet.

3. Petenten

Das Grundrecht nach Art. 17 GG und Art. 35 SächsVerf steht jedermann zu, also jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Teilen davon steht das Petitionsrecht nicht zu. Hochschulen, Rundfunkanstalten und öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften steht das Petitionsrecht nur zu, soweit die Petition ihren spezifischen Status als Grundrechtsträger betrifft.

Zur Ausübung des Petitionsrechts ist deshalb Geschäftsfähigkeit nicht erforderlich. Es genügt, dass der Petent in der Lage ist, sein Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit unabhängig.

Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, ermittelt das Referat Petitionsdienst in der Regel, ob der Begünstigte mit der Behandlung der Petition einverstanden ist. Erklärt der Begünstigte nicht sein Einverständnis, unterbleibt die weitere Behandlung der Petition.

Wird eine Petition eingereicht, die die Rechte eines Dritten betrifft, ist das Recht des Dritten auf informationelle Selbstbestimmung zu beachten. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung des Petitionsberichts und der Gewährung der Akteneinsicht an den Petenten.

4. Schriftform

Petitionen können schriftlich oder über das zur Verfügung gestellte Online-Formular eingereicht werden. Die Schriftform ist nur bei Namensunterschrift gewahrt. Im Online-Verfahren genügt die Bestätigung über den dafür vorgesehenen Link.

Ein Recht, Petitionen mündlich vorzubringen, besteht nicht.

5. Verfahren

a) Nach § 60 Abs. 1 GO erfolgt die Zuweisung der Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser kann fachliche Stellungnahmen von anderen Ausschüssen einholen, wenn die Petition eine Bitte an den Landtag betrifft (§ 60 Abs. 2 GO).

Der Petitionsausschuss kann beschließen, dass der Präsident die Staatsregierung ersucht, Maßnahmen nicht zu vollziehen, bis das Petitionsverfahren beendet ist. Kommt die Staatsregierung dem Ersuchen nach, ist das Petitionsverfahren innerhalb von vier Monaten abschließend vom Ausschuss zu bearbeiten (§ 60 Abs. 3 GO). Außerdem kann der Präsident die Petition allen Mitgliedern des Sächsischen Landtags, gegebenenfalls auf dem Wege über die Fraktionen, bekannt machen, damit sie die Petition zum Anlass für eine Gesetzesinitiative nehmen können.

Die Verfügung des Präsidenten erfolgt schriftlich.

b) Beim Referat Petitionsdienst wird jede Petition grundsätzlich gesondert erfasst. Dies gilt auch für alle Schreiben an den Präsidenten, die nach ihrem Inhalt als Petitionen aufzufassen sind.

Bei Mehrfachpetitionen kann eine Petition als Leitpetition geführt werden.

Die Behandlung als Massenpetition kann vom Petitionsausschuss beschlossen werden, wenn mindestens 50 Petitionen mit demselben Anliegen, deren Text ganz oder im Wesentlichen übereinstimmt, vorliegen. Über den Eingang und Abschluss der Petition wird im Sächsischen Amtsblatt und im Internetauftritt des Sächsischen Landtags unter <http://www.landtag.sachsen.de> informiert. Über den Abschluss der Petition wird außerdem die Landespresskonferenz benachrichtigt.

c) Das Referat Petitionsdienst führt eine Vorprüfung insoweit durch, ob die Petition behandlungsfähig oder nicht behandlungsfähig ist. Als nicht behandlungsfähig sind Petitionen in der Regel zu beurteilen, wenn

1. sie keine Namensunterschrift tragen oder der Absender unvollständig oder unleserlich ist.
2. sie in ungebührlicher Form eingebracht sind oder schwere Beleidigungen enthalten.
3. sie Sinnwidriges bzw. Unverständliches zum Gegenstand haben.
4. der gleiche Gegenstand vom Landtag oder von einem Ausschuss in den letzten 5 Jahren schon als Petition behandelt worden ist, es sei denn, es werden wesentliche neue Gesichtspunkte geltend gemacht.
5. ihr Inhalt oder Verlangen auf die Verwirklichung einer strafbaren Handlung gerichtet ist.
6. sie erst nach Erledigung des einschlägigen Teiles des Staatshaushalts durch das Plenum des Landtags eingehen.

7. sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. im Namen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts eingelegt werden. Ausnahmen ergeben sich aus Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Grundsätze.
8. sie ein Auskunftsersuchen beinhalten.
9. sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe bestehen.
10. mit der Behandlung in die Unabhängigkeit der Richter eingegriffen würde.

Soweit die Vorprüfung die Nichtbehandlungsfähigkeit einer Petition annimmt, hat der Ausschuss hierüber zu beschließen.

d) Behandlungsfähige Petitionen werden nach Abschluss der Vorprüfung einem Mitglied des Petitionsausschusses zur Berichterstattung übertragen. Grundlage dieser Zuteilung ist eine Liste mit Sachgebieten, die zu verschiedenen Arbeitsgruppen zusammengefasst wurden. Jede Petition wird durch das Referat Petitionsdienst einer dieser Arbeitsgruppen zugeordnet. Die Obleute benennen Mitglieder des Petitionsausschusses aus ihrer Fraktion für die Arbeitsgruppen. Das Referat Petitionsdienst teilt die Petitionen einem benannten Mitglied des Petitionsausschusses unter der Maßgabe zu, dass jedes Mitglied des Petitionsausschusses eine in etwa gleich große Anzahl von Petitionen zur Berichterstattung übertragen bekommt. Die so vorgenommene Zuteilung wird als Anlage 1 mit den Einladungen zur Ausschusssitzung vorgelegt und mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung wirksam. Änderungen der Berichterstattungen oder gewünschte Mitberichterstattungen sind in der Sitzung zu beantragen und ebenfalls durch den Ausschuss zu beschließen. Berichterstatter und Mitberichterstatter sollen verschiedenen Fraktionen angehören.

e) Die Wahrnehmung der Befugnisse nach dem SächsPetAG (Auskunftserteilung, Aktenvorlage, mündliche Auskunftserteilung im Petitionsausschuss durch Behördenvertreter des Landes, das Zutrittsrecht zu Einrichtungen des Freistaates sowie die Durchführung von Ortsterminen § 5 SächsPetAG) erfolgt grundsätzlich auf Beschluss des Petitionsausschusses (§ 8 Abs. 1 SächsPetAG). Zum Zwecke der Beschleunigung der Bearbeitung ermächtigt der Petitionsausschuss seinen Vorsitzenden, zu jeder behandlungsfähigen Petition eine Stellungnahme der Staatsregierung, des Sächsischen Ausländerbeauftragten, Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Sächsischen Rechnungshofes, Sächsischen Verfassungsgerichtshofes bzw. des Präsidenten des Sächsischen Landtags einzuholen, bevor diese Petition zusammen mit der jeweiligen Stellungnahme dem Berichterstatter zur weiteren Bearbeitung zugeleitet wird.

Auch vom Berichterstatter für erforderlich erachtete ergänzende Stellungnahmen zu Petitionen können von dem Vorsitzenden eingeholt werden.

Die Ausübung aller sonstigen Befugnisse nach dem SächsPetAG, der GO und ggf. weiteren Rechtsgrundlagen, hierzu zählen insbesondere die Aktenvorlage, der jederzeitige Zutritt zu Einrichtungen des Freistaates, die Vorladung von Behördenvertretern vor den Petitionsausschuss, die Anhörung von Petenten, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie die Einholung von Stellungnahmen eines Fachausschusses des Landtags, des Sächsischen Ausländerbeauftragten oder des Sächsischen Datenschutzbeauftragten, bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung durch den Ausschuss. § 8 Abs. 3 SächsPetAG bleibt von dieser Regelung unberührt.

Vom Berichterstatter und ggf. Mitberichterstatter wird für die Behandlung im Ausschuss eine Darstellung des Sachverhaltes erstellt, wie er sich aus der Petition, den Stellungnahmen und evtl. zusätzlich gewonnenen Informationen, z. B. durch Ortsbesichtigungen, ergibt. Diese Darstellung dient als Grundlage für den Bericht im Sinne des § 63 GO.

Berichterstatter und Mitberichterstatter können dem Petitionsausschuss sowohl einzelne als auch gemeinsame Berichte vorlegen. Liegt beim Referat Petitionsdienst in Bericht vor, wird dieser dem / den anderen Berichterstatter / n mit dem Hinweis zugesandt, dass dieser als »gemeinsamer Bericht« in die Beratung für die Ausschusssitzung übernommen wird, sofern nicht bis zum Redaktionsschluss der nächsten Petitionsausschusssitzung ein eigener Bericht abgegeben wird.

f) Für die Beratung der Petitionen im Petitionsausschuss kann dieser von der Staatsregierung oder einem Mitglied der Staatsregierung (bzw. deren Beauftragten) schriftliche oder mündliche Stellungnahmen, Berichte, Auskünfte und die Beantwortung von Fragen verlangen.

Berichte und Stellungnahmen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Freistaates unterstehen, sowie juristischen Personen des Privatrechts, nicht rechtsfähigen Vereinigungen und natürlichen Personen, soweit sie unter der Aufsicht des Freistaates öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausüben, können nur über die für die Aufsicht zuständige oberste Staatsbehörde eingeholt werden.

g) Ortstermine sind vom Petitionsausschuss beschlossene Treffen von Mitgliedern des Landtags, der Petenten, Vertretern der Staatsregierung und sonstiger Behördenvertreter sowie Auskunftspersonen oder Sachverständigen. Ein Ortstermin ist rechtlich wie eine Ausschusssitzung zu behandeln und deshalb grundsätzlich nicht öffentlich. Sofern der Ortstermin öffentlich durchgeführt werden soll, ist dies vom Ausschuss zu beschließen. Das Teilnahme-, Rede- und Fragerecht der Mitglieder des Landtags richtet sich nach §§ 34, 61 Abs. 2 GO.

h) Die Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses richten sich nach § 63 GO.

Die Beschlussempfehlungen des Ausschusses bedeuten im Allgemeinen:

► Abhilfe

Der Petition wird abgeholfen, wenn dem Petitionsanliegen durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

► teilweise Abhilfe

Der Petition wird teilweise abgeholfen, wenn einem Teil des Petitionsanliegens durch bestimmte Verwaltungsmaßnahmen entsprochen wurde oder entsprochen werden soll und diese Maßnahmen durch das Petitionsverfahren beeinflusst wurden;

► Erledigt

Die Petition wird für erledigt erklärt, wenn das Petitionsziel unabhängig vom Petitionsverfahren erreicht ist (z. B. Zeitablauf);

► Berücksichtigung

Die Petition erscheint begründet. Das zuständige Staatsministerium wird aufgefordert, dem Gesuch stattzugeben;

► Erwägung

Die Petition wird als nicht völlig unbegründet angesehen und das zuständige Staatsministerium deshalb gebeten, die Angelegenheiten nochmals zu überprüfen und dem Gesuch stattzugeben, soweit dies berechtigt und durchführbar ist;

► Veranlassung bestimmter Maßnahmen

Dies können Anregungen oder Empfehlungen an die Staatsregierung sein, die sich aus der Petition herleiten;

► Material

Die Petition wird als geeignet angesehen, bei einer Änderung der einschlägigen Vorschriften mit verwendet zu werden;

► Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Dem Petitionsverlangen stehen zwingende Gründe rechtlicher oder tatsächlicher Art entgegen;

► Nutzen von Antragsmöglichkeiten bei Behörden bzw. Ausschöpfen des Rechtsweges

Es bestehen sinnvolle Antragsmöglichkeiten bei den zuständigen Behörden bzw. Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe;

► Zuleiten an eine andere Volksvertretung

Die Zuständigkeit liegt nicht oder nur teilweise beim Freistaat Sachsen und dies stellt sich erst während des Verfahrens heraus.

i) Das Beratungsverfahren des Ausschusses zu einer Petition endet vorbehaltlich der nachstehenden Regelung mit Erstattung des Berichtes und Abgabe der Beschlussempfehlung an das Plenum.

Wird eine Petition gemäß § 10 des Sächsischen Petitionsausschussgesetzes der Staatsregierung überwiesen und die gesetzte Frist nicht eingehalten, hat der Petitionsausschuss das Recht, über diese Petition erneut zu beraten. Gleiches gilt, wenn der Petitionsausschuss beschließt, dass er nach dem Bericht der Staatsregierung weiteren Beratungsbedarf hat (§ 64 GO).

6. Bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen

Eine sachliche Behandlung der Petition wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass bereits eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt. Die Verwaltung ist nicht selten berechtigt, eine bestandskräftige Entscheidung nochmals zu überprüfen und abzuändern, besonders wenn es sich um eine Abänderung zugunsten des Betroffenen handelt. In diesen Fällen ist der Landtag auch berechtigt, die Staatsregierung zu einer erneuten Überprüfung und zu einer Abänderung zugunsten des Betroffenen aufzufordern.

7. Verhältnis des Parlaments zu den Gerichten

a) Möglichkeiten des Landtags bei Petitionen hinsichtlich schwebender oder abgeschlossener Gerichtsverfahren

Der Landtag hat keine Möglichkeit, in schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren einzugreifen. Er kann jedoch in Verfahren, in denen der Freistaat oder eine der Aufsicht des Freistaates unterliegende Körperschaft usw. (oben Nr. 5 Buchst. f, zweiter Absatz) Prozesspartei ist, die Staatsregierung ersuchen, sich als Prozesspartei in dem Verfahren in bestimmter Weise zu verhalten oder auf ein solches Verhalten der Körperschaft usw. als Prozesspartei aufsichtsrechtlich hinzuwirken.

Auch wenn ein rechtskräftiges Urteil eine Maßnahme der Exekutive für rechtmäßig erklärt hat, kann der Landtag grundsätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Maßnahme prüfen. Eine Grenze findet dieses Recht des Landtags aber da, wo Rechtsvorschriften der Exekutive das in der Petition angegriffene Verfahren zwingend vorschreiben und wo sie ihr eine nachträgliche Änderung ihrer Entscheidung verbieten.

b) Landtag und Dienstaufsicht über Gerichte

Der Landtag ist nicht berechtigt, den Gerichten Anweisungen zu geben oder ihre Entscheidungen aufzuheben. Er kann auch nicht über die Exekutive die Rechtsprechungstätigkeit kontrollieren, da die Gerichte bei ihrer Rechtsprechung unabhängig sind.



Der Landtag hat jedoch die Möglichkeit, von der Staatsregierung Auskunft über den Stand eines bestimmten Gerichtsverfahrens zu verlangen, die Dienstaufsicht zu kontrollieren, die der Staatsminister der Justiz bzw. andere Mitglieder der Staatsregierung über die Gerichte ausüben, und die Staatsregierung zu ersuchen, im Wege der Dienstaufsicht zulässige Maßnahmen zu ergreifen, um ein in einer Petition gerühtes Verhalten eines Richters oder Rechtspflegers abzustellen und gegebenenfalls zu ahnden. Die richterliche Unabhängigkeit ist dabei zu respektieren.

c) Landtag und Staatsanwaltschaft in Strafsachen und Disziplinarsachen für Anwälte

Soweit die Staatsanwaltschaft den Weisungen des Staatsministers der Justiz zu folgen hat, kann der Landtag auch den Staatsminister der Justiz ersuchen, bestimmte Weisungen zu erteilen oder nicht zu erteilen. Dabei ist das Legalitätsprinzip, dessen Beachtung der Staatsanwaltschaft in weitem Umfang zur Pflicht gemacht wird, zu berücksichtigen.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn es sich darum handelt, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, die Wiederaufnahme eines Verfahrens zu beantragen.

8. Mitteilungen an den Petenten

Nach Eingang der Petition beim Sächsischen Landtag ist dem Petenten eine Empfangsbestätigung zu übermitteln. Ist aus dem Sachverhalt erkennbar, dass der Ablauf von Rechtsmittelfristen zu besorgen ist, wird der Petent darauf hingewiesen, dass mit dem Einreichen der Petition Rechtsmittelfristen weder gehemmt noch unterbrochen werden. Nach sechs Monaten erhält der Petent in der Regel vom Vorsitzenden des Petitionsausschusses einen Zwischenbescheid, in der ihm der Verfahrensstand mitgeteilt wird.

Sobald der Sächsische Landtag über die Petition beschlossen hat, wird dem Petenten die Art der Erledigung durch den Vorsitzenden des Petitionsausschusses schriftlich mitgeteilt. Diese Mitteilung ist mit einer Begründung zu versehen.

9. Akteneinsicht

Dem Petenten ist auf Antrag gem. § 11 Datenschutzordnung des Sächsischen Landtags von der Landtagsverwaltung als speichernde Stelle kostenfrei Auskunft über die zu seiner Person vorhandenen Daten zu erteilen. Die Auskunft wird in der Regel durch Akteneinsicht gewährt.

Ausgenommen sind insbesondere Aktenteile und sonstige Datenträger,

- die die Berichterstatter oder Mitberichterstatter deanonymisieren,
- die den Hergang der ausschussinternen Willensbildung betreffen oder
- wenn überwiegende schutzwürdige Daten von Dritten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung dem entgegenstehen.

Die Akteneinsicht kann auch durch Überlassung einer Kopie der zulässigen Aktenteile gewährt werden.

Liegt dem Referat Petitionsdienst ein Antrag auf Akteneinsicht vor und wird diesem Antrag stattgegeben, sind der Berichterstatter und ggf. die Mitberichterstatter davon unverzüglich zu unterrichten.

10. Berichte des Petitionsausschusses an den Landtag

Über die Beratungen des Petitionsausschusses wird jährlich dem Landtag berichtet. Der Bericht besteht aus einer Übersicht über die Themenbereiche der Petitionen und einer Darstellung über die Art ihrer Erledigung. Die Berichterstattung obliegt dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses.



Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden
Postfach 11 01 33
01330 Dresden
petitionsdienst@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de/petition

6 ANHANG

6.1 Adressen der Petitionsausschüsse und Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland, der Landtage sowie des Europäischen Parlaments und des Europäischen Bürgerbeauftragten

BUND

Deutscher Bundestag

Petitionsausschuss
Platz der Republik 1, 11011 Berlin
post.pet@bundestag.de
www.bundestag.de

BUNDESLÄNDER

Baden-Württemberg

Landtag von Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Petitionsausschuss
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@landtag-bw.de
www.landtag-bw.de

Bürgerbeauftragte des Landes

Baden-Württemberg
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3, 70173 Stuttgart
post@buergerbeauftragte.bwl.de
www.buergerbeauftragte-bw.de

Bayern

Bayerischer Landtag
Zentralstelle für Petitionen
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1, 81675 München
petitionen@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Berlin

Abgeordnetenhaus von Berlin
Petitionsausschuss
Niederkirchnerstraße 5, 10117 Berlin
verwaltung@parlament-berlin.de
www.parlament-berlin.de

Brandenburg

Landtag Brandenburg
Petitionsausschuss
Alter Markt 1, 14467 Potsdam
petitionsausschuss@landtag.brandenburg.de
www.petition.landtag.brandenburg.de

Bremen

Haus der Bürgerschaft
Petitionsausschuss
Am Markt 20, 28195 Bremen
petitionsausschuss@buergerschaft.bremen.de
www.bremische-buergerschaft.de

Hamburg

Geschäftsstelle des Eingabenausschusses
der Hamburgischen Bürgerschaft
Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg
eingabendienste@bk.hamburg.de
www.hamburgische-buergerschaft.de

Hessen

Hessischer Landtag
Petitionsausschuss
Schlossplatz 1–3, 65183 Wiesbaden
petitionen@ltg.hessen.de
www.hessischer-landtag.de

Mecklenburg-Vorpommern

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Petitionsausschuss
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin
poststelle@landtag-mv.de
www.landtag-mv.de

Bürgerbeauftragter des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 8, 19053 Schwerin
post@buergerbeauftragter-mv.de
www.buergerbeauftragter-mv.de

Niedersachsen

Niedersächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Hannah-Arendt-Platz 1, 30159 Hannover
poststelle@lt.niedersachsen.de
www.landtag-niedersachsen.de

Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Petitionsausschuss
Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf
petitionsausschuss@landtag.nrw.de
www.landtag.nrw.de

Rheinland-Pfalz

Landtag Rheinland-Pfalz
Petitionsausschuss
Platz der Mainzer Republik 1, 55116 Mainz
poststelle@landtag.rlp.de
www.landtag.rlp.de

Die Bürgerbeauftragte des
Landes Rheinland-Pfalz und die
Beauftragte für die Landespolizei
Kaiserstraße 32, 55116 Mainz
poststelle@diebuergerbeauftragte.rlp.de
www.diebuergerbeauftragte.rlp.de

Saarland

Landtag des Saarlandes
Ausschuss für Eingaben
Franz-Josef-Röder-Straße 7, 66119 Saarbrücken
poststelle@landtag-saar.de
www.landtag-saar.de

Sachsen

Sächsischer Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
petition@slt.sachsen.de
www.landtag.sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Landtag Sachsen-Anhalt
Petitionsausschuss
Domplatz 6–9, 39104 Magdeburg
landtag@lt.sachsen-anhalt.de
www.landtag.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Petitionsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel
petitionsausschuss@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Bürgerbeauftragter für
soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Karolinenweg 1, 24105 Kiel
buergerbeauftragte@landtag.ltsh.de
www.landtag.ltsh.de

Thüringen

Thüringer Landtag
Petitionsausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
petitionsausschuss@thueringer-landtag.de
www.thueringer-landtag.de

Der Bürgerbeauftragte
des Freistaats Thüringen
Jürgen-Fuchs-Straße 1, 99096 Erfurt
post@buergerbeauftragter-thueringen.de
www.buergerbeauftragter-thueringen.de

EUROPÄISCHE UNION**Europäisches Parlament**

The President of the
European Parliament
Rue Wiertz 60, Belgien – 1047 Brussels
ip-PETI@europarl.europa.eu
www.europarl.europa.eu

Der Europäische Bürgerbeauftragte

1 avenue du Président Robert Schuman
CS 30403
Frankreich – 67001 Strasbourg Cedex
euro-ombudsman@europarl.eu
www.europarl.europa.eu
www.ombudsman.europa.eu

6.2. Formblatt für das Einlegen einer Petition

Petitionsformular

2022

An den
Sächsischen Landtag
Petitionsausschuss
Bernhard-von-Lindenau Platz 1
01067 Dresden

Datum

IHRE PERSÖNLICHEN DATEN

Herr Frau

Name

Vorname

Titel

ANSCHRIFT

Ort

PLZ

Straße

Land | Bundesland

Telefon

Fax

E-Mail


Sächsischer Landtag

6.3 Petitionsbearbeitung nach Arbeitsgruppen im Jahr 2022

Arbeitsgruppe (AG)	Aufgabenbereich des Ministeriums
AG 1	SMWA u. a. Wirtschaftspolitik, Strukturentwicklung, IHK, Gewerbe, Handel, Verkehrswesen, ÖPNV, Bergbau, Digitale Infrastruktur
AG 2	SMJusDEG u. a. Verwaltungsangelegenheiten der Gerichte und Staatsanwaltschaften, Justizvollzug, Gnadengesuche, SED-Unrecht, Demokratie, Grundbuchwesen, Gesetzentwürfe SLT u. a. Abgeordnetenrecht
AG 3	SMEKUL u. a. Agrar-, Forst-, Jagd- und Umweltpolitik, Gewässerschutz, Klimaschutz, Klimawandel, Biotop- und Artenschutz, Fischerei, Energiewirtschaft
AG 4	SMK u. a. Angelegenheiten der Kirchen, Kindertageseinrichtungen, Schulische Bildung, Schuljugendarbeit, Recht der sozialen und sozialpflegerischen Berufe
AG 5	SMF u. a. Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, allgemeine Finanzpolitik, öffentliche Finanzwirtschaft, Förderpolitik, Abgabewesen, Geld- und Kreditwesen einschließlich Sparkassenwesen, Staatshochbau
AG 6	SMS u. a. Sozialversicherung, soziale Entschädigung, Familienpolitik, Kinder- und Jugendhilfe, Ehrenamt, Wohlfahrtspflege, Behindertenrecht, Seniorenpolitik, Gesundheitswesen, Deutsche Rentenversicherung, AOK Plus, Lebensmittelüberwachung, Tierschutz, Asylbewerberleistungsgesetz
AG 7	SMWK – Wissenschaft u. a. Hochschulen, Ausbildungsförderung, Berufsakademie Sachsen, angewandte Forschung, wissenschaftliche Bibliotheken SMWK – Kultur und Tourismus u. a. öffentliche Bibliotheken, Kunst- und Kulturförderung, Angelegenheiten der Sorben, Stiftung Sächsische Gedenkstätten, Tourismus
AG 8	SMI u. a. allgemeines Beamtenrecht, Aufbau- und Ablauforganisation der Staatsverwaltung, Kommunalverfassungsrecht, Kommunales Wirtschaftsrecht, Melde-, Pass- und Personalausweiswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Datenschutz, Angelegenheiten und Recht der Ausländer, Verfassungsschutz, Stiftungsrecht
AG 9	SK u. a. grundsätzliche Fragen der Bundes- und Landesverfassung, Rundfunkwesen, Medien, Staatskirchenrecht
AG 10	SMR u. a. Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Landesentwicklung, Landes- und Regionalplanung, Denkmalschutz und Denkmalpflege, Entwicklung des ländlichen Raumes, Zukunftsinitiative simul+

SLT – Sächsischer Landtag, SMWA – Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr | SMJusDEG – Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung | SMEKUL – Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft | SMK – Staatsministerium für Kultus | SMF – Staatsministerium der Finanzen | SMS – Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt | SMWK – Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus | SMI – Staatsministerium des Innern | SK – Staatskanzlei | SMR – Staatsministerium für Regionalentwicklung

6.4 Massenpetitionen im Jahr 2022

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/01627/8	Einführung des Frauentages als gesetzlichen Feiertag im Freistaat Sachsen	91
07/01884/4	Abschaffung der Kita-Gebühren in Sachsen	907
07/02040/3	Ukraine-Krieg und dessen Folgen	128

6.5 Mehrfachpetitionen im Jahr 2022

Petitionsnummer	Betreff	Zugeordnete Petitionen
07/01708/6	Sächsische Pflegeunterstützungsverordnung	22
07/1823/4	Erhalt des Sprachprogramms »Sprach-KITAS – Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist«	1
07/01851/1	Kiesabbau – Ottendorf-Okrilla	16
07/1895/4	Keine Maskenpflicht an sächsischen Schulen im Schuljahr 2022/2023	39

6.6 Sammelpetitionen im Jahr 2022

Petitionsnummer	Betreff	Anzahl der Unterschriften
07/01538/6	Nein zur Impfpflicht / Versorgungsnotstand in Mittelsachsen verhindern	2 580
07/01564/6	Nein zur Impfpflicht / Versorgungsnotstand im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 128
07/01572/6	Corona-Krise / einrichtungsbezogene Impfpflicht	205
07/01576/8	Corona-Initiative »Zittau gemeinsam«	4 903
07/01637/6	Versorgungsnotstand im Landkreis Görlitz	1 268
07/01645/2	Disziplinarrechtliche Überprüfung von Richtern	3
07/01699/1	Misstrauensvotum gegen Ministerpräsidenten	8
07/01757/1	Radweg S 82-Coswig / Brockwitz	12
07/01810/2	Justizvollzug – Preise Einkauf / Telefonie	170
07/01849/8	Rekommunalisierung der Paracelsiusklinik Reichenbach	3 149
07/02032/1	Steinbruch Geiger-Betriebsverlängerung	68
07/02038/4	Mehr Hände für unsere Kinder!	20 791
07/02042/1	ÖPNV-Klima- und Verkehrswende	10
07/02049/1	Keine Industrie am Barockgarten Großsedlitz!	4 882
07/02066/2	Justizvollzug – Auf- und Einschusszeiten	11

6.7 Regionales Aufkommen im Jahr 2022

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent	Einwohnerzahl 10 / 2019	Petitionen je 100 000 Einwohner
RG Kreisfreie Städte (gesamt)		141	30,65	-	-
11	Chemnitz	20	4,35	243 105	8,2
12	Dresden	52	11,30	555 351	9,4
13	Leipzig	69	15,00	601 866	11,5
Landkreise (gesamt)		217	47,17	-	-
21	Erzgebirgskreis	17	3,70	328 695	5,2
22	Mittelsachsen	19	4,13	299 329	6,3
23	Vogtlandkreis	10	2,17	221 376	4,5
24	Zwickau	14	3,04	309 621	4,5
25	Bautzen	28	6,09	296 290	9,5
26	Görlitz	10	2,17	248 273	4,0
27	Meißen	71	15,43	239 344	29,7
28	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	24	5,22	244 009	9,8
29	Leipzig	18	3,91	258 214	7,0
30	Nordsachsen	6	1,30	197 529	3,0

Quelle: Verzeichnis Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen,
Gebietsstand: 01.01.2022 | Bevölkerung Sachsen: 31.12.2021

Regionale Einheit		Anzahl der Petitionen	Anteil in Prozent
Bundesländer (gesamt)		101	21,96
41	Schleswig-Holstein	0	0,00
42	Hamburg	0	0,00
43	Niedersachsen	7	1,52
44	Bremen	0	0,00
45	Nordrhein-Westfalen	10	2,17
46	Hessen	5	1,09
47	Rheinland-Pfalz	6	1,30
48	Baden-Württemberg	10	2,17
49	Bayern	8	1,74
50	Saarland	0	0,00
51	Berlin	14	3,04
52	Brandenburg	28	6,09
53	Mecklenburg-Vorpommern	1	0,22
54	Sachsen-Anhalt	4	0,87
55	Thüringen	8	1,74
60	Ausland	1	0,22
Gesamt		460	100,00

PETITIONSRECHT

PETITIONSAUSSCHUSS

REFERAT
PETITIONSDIENSTPETITIONEN
IM JAHR 2022RECHTLICHE GRUNDLAGEN
DES PETITIONSRECHTS

ANHANG

6.8 Beschlüsse zu Petitionen im Jahr 2022

Beschlüsse	Anzahl der Petitionen	Beschlüsse	Anzahl der Petitionen
abgeholfen	10	nicht abgeholfen	246
teilweise abgeholfen	14	Weiterleitung an andere Stellen	39
erledigt	72	▶ Deutscher Bundestag	9
Überweisung an die Staatsregierung	33	▶ andere Landtage	2
▶ als Material	27	▶ Gemeindevertretungen	28
▶ zur Berücksichtigung	3	Rücknahmen	11
▶ zur Erwägung	1	freier Beschluss	12
▶ zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen	2		

6.9 Beim Petitionsausschuss eingegangene Stellungnahmen im Jahr 2022

Einrichtung	Anzahl der Stellungnahmen	Anteil in Prozent
Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS)	92	22,2
Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA)	69	16,7
Staatsministerium des Innern (SMI)	67	16,2
Staatsministerium der Justiz (SMJ)	36	8,7
Staatsministerium für Kultus (SMK)	31	7,5
Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	29	7,0
Sächsische Staatskanzlei (SK)	25	6,0
Staatsministerium der Finanzen (SMF)	23	5,6
Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR)	22	5,3
Staatsministerium für Wissenschaft, Kunst und Tourismus (SMWKT)	5	1,2
Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (SMWK)	4	1,0
Sächsischer Landtag (SLT)	8	1,9
Sächsischer Ausländerbeauftragter (SAB)	2	0,5
Sächsischer Datenschutzbeauftragter (SDB)	1	0,2
Sächsische Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (LBE)	0	0,0
Gesamtzahl der Stellungnahmen	414	100,0

6.10 Wahrnehmung der Befugnisse gemäß § 5 Abs. 1 SächsPetAG im Jahr 2022

Aktenvorlage

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMI / SAB	07/01290/8	Ausländerangelegenheit
	07/01292/8	Ausländerangelegenheit
	07/01314/8	Ausländerangelegenheit
	07/01347/8	Behördenhandeln – Pass- und Personalausweiswesen
SMS	07/01401/6	DRK-Kinderklinik Lichtenstein
	07/01482/6	Kinderklinik Leisnig
SMWA	07/00450/1	Bergrecht-Lugteichgebiet

Anhörung von Sachverständigen und anderen Personen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMI / SAB	07/01292/8	Ausländerangelegenheit
SMWA	07/01273/1	Frachtflughafen Leipzig / Halle

Durchführung von Ortsterminen

Einrichtung	Petitionsnummer	Betreff
SMR / LDS* / LRA Torgau**	07/01021/10	Baurechtsangelegenheit
SMJ / SAB	06/02958/2	Justizvollzug
SMF / SMI / SMR / SMUL / SMWK	07/00224/5	Schlossinsel Grillenburg
SMI / SAB	07/01292/8	Ausländerangelegenheit
SMK	07/01344/4	Klassenstärke im letzten Jahr der Grundschule
SMR	07/00837/10	Baurecht
	07/01484/4	Baurecht
SMS	07/01401/6	DRK-Kinderklinik Lichtenstein
SMEKUL	07/00781/3	Rennstrecke »Arena E« in Mülsen
SMWA	06/03027/3	Geschwindigkeitsbegrenzung – Tempo 30
	07/00450/1	Bergrecht – Lugteichgebiet
	07/01299/1	Geschwindigkeitsbegrenzung – Burkau OT Taschendorf
	07/01450/1	Fahrradweg Hartha-Geringswalde
	07/01467/1	Verkehrsberuhigter Bereich – Grünhain / Beierfeld
	07/01851/1	Kiesabbau – Ottendorf-Okrilla

* LDS = Landesdirektion Sachsen; ** LRA Torgau = Landratsamt Torgau

Herausgeber:

Sächsischer Landtag
Verfassungsorgan des Freistaates Sachsen
Petitionsausschuss
Vorsitzende Simone Lang
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
www.landtag.sachsen.de

Kontakt:

Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden
Postfach 110133, 01330 Dresden
Tel. 0351 493-50, Fax 0351 493-5900
petitionsdienst@slt.sachsen.de

V.i.S.d.P.:

Petitionsdienst, Stefanie Hischer,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Redaktion:

Ulrike Zink,
Sächsischer Landtag, Anschrift s. o.

Fotos:

O. Killig (S. 4/5, 18, 24, 25, 26, 28, 29, 31, 34, 40, 51, 54, 59, 64, 74)

T. Schlorke (Titel, S. 20, 22, 30, 32, 33, 41, 42, 60, 62, 66, 68, 76)

St. Floss (S. 56)

Sächsischer Landtag (Porträts Vorworte und Fraktionen,
Rückseite, S. 36)

Gestaltung, Satz: Ö GRAFIK agentur für marketing und design

Druck: Sächsischer Landtag

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
des Sächsischen Landtags kostenfrei an Interessierte
abgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit
von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder zum
Zwecke der Wahlwerbung ist – ebenso wie die entgeltliche
Weitergabe – unzulässig.

Das im Petitionsbericht primär genutzte generische Maskulinum
meint stets alle Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht.
Die platzsparende Schreibweise dient nur der besseren Lesbarkeit.

»Jede Person hat das Recht,
sich einzeln oder in Gemeinschaft
mit anderen schriftlich mit Bitten
oder Beschwerden an die
zuständigen Stellen und an
die Volksvertretung zu wenden.«

ARTIKEL 35 SATZ 1 VERFASSUNG DES FREISTAATES SACHSEN



www.landtag.sachsen.de/petition



Sächsischer Landtag